

## **Liebe Kolleginnen und Kollegen,**

*der Schwerpunkt dieser Ausgabe ist dem Rückblick auf unseren Fachkongress 2011: Teilhabe ermöglichen, Ausgrenzung vermeiden - Gemeinsam die Chancen sozialer Integration Straffälliger und ihrer Angehörigen verbessern gewidmet. Wir haben uns sehr gefreut, dass die Veranstaltung so gut besucht war und danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales herzlich für die Förderung.*



**Cornelius Wichmann**

*Vorsitzender der BAG-S*

*Ermöglichen von Teilhabe und Vermeidung von Ausgrenzung: Seit den Anfängen im 19. Jahrhundert kennzeichnet dies die Arbeit der Freien Straffälligenhilfe. Die damit verbundenen Aufgaben werden in einer 1996 von den Wohlfahrtsverbänden in der BAG-S herausgegebenen Broschüre Selbstverständnis Freier Straffälligenhilfe wie folgt beschrieben: „Die Straffälligenhilfe will die „individuellen Fähigkeiten Betroffener und deren Angehörigen erweitern und stärken, um die Lebenssituationen und -bedingungen zu verbessern“. Und weiter: „Sie, (die Freie Straffälligenhilfe) hilft, den stigmatisierenden sozialen Status „Straffälligkeit“ zu überwinden und soziale Ausgrenzung zu vermeiden“.*

*Diese Aufgabenbeschreibung ist weiterhin aktuell. Denn um die Teilhabe von Straffälligen und deren Angehörigen ist es auch heute noch nicht allzu gut bestellt. Die Daten der Fachstellen, die die BAG-S seit einigen Jahren regelmäßig auswertet, belegen dies:*

- Zwei Drittel der Klient(inn)en der Freien Straffälligenhilfe leben von Transferleistungen. Sie beziehen entweder Arbeitslosengeld I, II oder Grundsicherung. Dagegen kann nur weniger als ein Fünftel ein ausreichendes Arbeitseinkommen erzielen.
- Nur knapp zwei Drittel aller Klient(inn)en verfügen über eine eigene Wohnung. 13-15 Prozent kommen bei der Partnerin, dem Partner oder den Eltern unter. Aber ein Fünftel lebt auf der Straße, wohnt bei Bekannten, in Notunterkünften und Einrichtungen.
- Die Daten zum Familienstand und zur Haushaltsstruktur deuten schließlich darauf hin, dass Straffällige nur in wenige bzw. schwach ausgebaute soziale Netzwerke eingebunden sind. Ungefähr zwei Drittel sind ledig, 20 Prozent geschieden, 5 Prozent leben getrennt. In einem Ein-Personen-Haushalt leben etwa zwei Drittel aller Klientinnen und Klienten.

*Wenn man sich damit nicht abfinden mag, ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Angebote und Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe auf der Basis guter fachlicher Konzepte nötig; daneben aber auch eine wirksame Lobbyarbeit. Was also unternehmen wir bereits und wo liegen Verbesserungspotentiale? Der Kongress hat zu diesen Fragen einige spannende Anregungen gebracht und neue Ideen aufgezeigt. Dies lässt sich Sie in den hier dokumentierten Referaten und Vorträgen nachlesen.*

*Die BAG-S stellt ihre Arbeit künftig unter ein wechselndes Jahresthema. Damit soll ein bestimmter Teilaspekt unserer Arbeit für ein Jahr einen besonderen Fokus erhalten. Den Beginn macht im Jahr 2012 das Thema „Verurteilte Eltern – bestrafte Kinder“. Hierzu stellen wir Ihnen in der vorliegenden Ausgabe zunächst unser neues Positionspapier „Family Mainstreaming: Wir fordern eine familiensensible Gestaltung des Strafvollzugs!“ vor. Ich möchte mich insbesondere bei unserer Arbeitsgruppe Angehörigenarbeit für die hervorragende inhaltliche Vor- und Mitarbeit an diesem Papier bedanken. Die Angehörigen sind bei Inhaftierungen immer mitbetroffen, ja gleichsam mitbestraft. Der Strafvollzug hat eine Verantwortung, diese Belastungen möglichst gering zu halten. Im Positionspapier schlagen wir konkrete Verbesserungen vor, die teils kurzfristig, teils mittelfristig umsetzbar scheinen. Insgesamt gibt es noch viel zu tun. Dass mit dem langen Atem auch weitreichende Reformenideen politische Zustimmung erhalten können, zeigt z.B. der Blick nach Dänemark (in diesem Heft). Sie sehen, wir haben uns in diesem Jahr viel vorgenommen. Wir werden darüber wie immer ausführlich im Infodienst berichten. Sie dürfen gespannt sein!*

Beitrag BAG-S Fachkongress 2011:

## Jede lange Reise beginnt mit einem kleinen Schritt ...

Familienhaus Engelsborg - ein erfolgreiches Modell für einen familiensensiblen offenen Strafvollzug in Dänemark

Bevor ich beginne, Ihnen etwas über das Familienhaus Engelsborg zu erzählen, ist es mir wichtig, Sie darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei auch für Dänemark um ein außergewöhnliches Projekt handelt. Es ist das einzige seiner Art in der Welt. Ich bin Ihnen sehr dankbar für diese Einladung, da ich glaube, dass es wichtig ist, die Geschichte dieser Einrichtung überall bekannt zu machen und eine Diskussion darüber in Gang zu setzen, dass es möglich ist, Inhaftierung in unterschiedlichen Umgebungen stattfinden zu lassen.

Darüber hinaus ist es von großer Bedeutung, auf die Situation der Kinder von Inhaftierten aufmerksam zu machen. Diese Gruppe von Kindern ist fast überall in Europa übersehen worden. Von Anfang an war es unser wichtigstes Anliegen, mit diesem Projekt die Kinder ins Blickfeld zu rücken.



Foto: Tina Enghoff

Das Familienhaus liegt neben dem Übergangshaus Engelsborg. Dieses gehört seit mehr als 40 Jahren der Behörde für Strafvollzug und Bewährungshilfe. Immer waren dort auch Kinder mit ihren inhaftierten Eltern untergebracht, aber bevor es das Familienhaus gab, hat niemand Verantwortung für diese Kinder übernommen. Bereits vor mehr als zehn Jahren hatten wir die Idee, ein Familienhaus zu eröffnen. Wenn ich Ihnen nachher über dieses etablierte und erfolgreiche Projekt berichte, ist es wichtig, im Auge zu behalten, dass das Projekt mit einem anstrengenden Kampf verbunden war. Wir mussten kämpfen, um ein System, in dem niemals die Stimmen von Kindern Gehör gefunden hatten, davon zu überzeugen, wie wichtig es ist, familiäre und verwandtschaftliche Beziehung als Kernthemen zu betrachten. Am Anfang war das Familienhaus nichts als eine verrückte Idee – manchmal war es einfach eine zu große Herausforderung für das System – und viele unserer Kämpfe und Absichten waren für die Strafvollzugsbeamten, die in Engelsborg arbeiteten, einfach nicht klar verständlich.

Ich möchte Ihnen anhand der Geschichte rund um diese verrückte Idee, Vertrauen und Hoffnung geben, dass es möglich ist, Inhaftierung in anderen Kategorien zu denken. Und, dass es machbar ist, neue, kreative und manchmal provozierende Ansichten in ein System wie das der Behörde für Strafvollzug und Bewährungshilfe einzubringen.

Hier einige Fakten:

### Die Gesetzeslage

Nach ihrer Verurteilung werden die Häftlinge normalerweise in eine geschlossene Justizvoll-

zugsanstalt eingewiesen. Nach einiger Zeit werden die Inhaftierten dann in den offenen Vollzug verlegt. Wenn sie für lange Zeit inhaftiert waren, haben die Häftlinge das Recht, ihre Strafe in einem Übergangshaus zu beenden. Eine besondere gesetzliche Bestimmung, Paragraph 78, ermöglicht es bei uns, eine Strafe unter alternativen Haftbedingungen wie im Familienhaus zu verbüßen. Manche der Familien werden im Familienhaus zusammengeführt, nachdem ein oder beide Elternteile eine Strafe verbüßt haben. Sie werden für den letzten Teil ihrer Strafe vom Gefängnis in das Familienhaus verlegt. Rund 70 Prozent unserer Inhaftierten kommen aus dem Gefängnis zu uns. Funktioniert der Aufenthalt im Familienhaus nicht, muss der Betroffene zurück ins Gefängnis. Es ist schwierig, die Rückfallquote mit den allgemeinen Zahlen zu vergleichen. Von den Personen, die ihre Strafe im Familienhaus verbüßen, werden nur sehr wenige rückfällig. Einer der Gründe dafür sind hoffentlich die Bemühungen hinsichtlich der Inhaftierten und ihrer Familien. Allerdings müssen wir den Umstand berücksichtigen, dass wir mit einer Gruppe von Inhaftierten arbeiten, die sich schon bereit erklärt hat, eine Veränderung anzugehen und Hilfe zu akzeptieren. Nur sehr wenige unserer Häftlinge werden wieder kriminell.

### Auswirkungen – Ergebnisse

112 Häftlinge haben eine Strafe im Familienhaus verbüßt. Davon waren rund 50 Prozent Frauen und 50 Prozent Männer. 194 Kinder haben im Familienhaus gewohnt. Fünf Babys wurden hier geboren. Kinder bis zum Alter von 18 Jahren haben in dem Haus gewohnt.

Die kürzeste Haftzeit betrug 20 Tage, die längste zwölf Monate.

Fünf Familien wurden aufgrund von Drogen, Alkohol und gewalttätigem Verhalten ausgeschlossen. Nach Verbüßung der Strafe verfolgen wir die kurz- oder langfristige Entwicklung von ungefähr 60 Prozent der Familien. Alle Strafen, die nicht mit Verbrechen an Kindern zusammenhängen, können im Familienhaus verbüßt werden.

### Portrait

Die Familien, die bei uns leben, sind wie bunte Teppiche – nicht einmal zwei von ihnen sind gleich. Sie sind unterschiedlich zusammengesetzt aus alleinerziehenden Elternteilen, großen Familien oder Stieffamilien. Es gibt Familien aus allen sozialen Schichten – und verschiedene Arten von Verbrechen sind der Grund für die Inhaftierung.

Das Familienhaus, das sich in einem wohlhabenden Viertel in der Nähe von Kopenhagen befindet, ist wie eine große Villa. Es gibt keine Zäune, die das Grundstück begrenzen. Hier basiert alles auf gegenseitigem Vertrauen, so dass der Inhaftierte eine große Verantwortung trägt. Wir, die Mitarbeitenden, müssen 24 Stunden am Tag wissen, wo sich die Häftlinge aufhalten. Sie verfügen jederzeit über ein funktionierendes Mobiltelefon und eine detaillierte Liste mit ihren Terminen. Die meisten Familien nehmen die Verantwortung an, weil sie wissen, dass sie viel zu verlieren haben, wenn sie sich nicht an die Regeln halten. Denn schwerwiegende Verletzungen der Hausregeln haben eine Verlegung ins Gefängnis zur Folge.

### Die Mitarbeiter

Jederzeit sind zwei Fachkräfte, die in 24-Stunden-Schichten arbeiten, im Übergangshaus vor Ort. Sie tragen die Verantwortung für die 20 Inhaftierten im Übergangshaus sowie für die fünf Familien im Familienhaus. Dabei handelt es sich um Justizvollzugsbeamte und Sozialarbeiter. Sie achten darauf, dass Hausregeln, Genehmigungen das Haus zu verlassen sowie alle Vorgaben rund um Strafe und Bewährung eingehalten werden. Sie schließen das Haus um Mitternacht ab und danach darf niemand mehr die Einrichtung verlassen. Wer sie nachts weckt, muss dafür einen wirklich guten Grund angeben können.

Im Familienhaus arbeiten drei Sozialarbeiter, die sich auf die Rechte von Kindern, Entwicklungspsychologie und die Arbeit mit Familien spezialisiert haben sowie eine Familientherapeutin. Bei Bedarf kommen einmal die Woche ein Psychologe oder ein Psychiater zu uns.

### Die erste Begutachtung. Das erste Treffen.

Als erstes treffen wir uns mit den Eltern der Familie zu einer informellen Besprechung und informieren sie über das Leben im Familienhaus. Sie müssen dazu bereit sein, ihren Lebensmittelpunkt für einen gewissen Zeitraum nach Engelsborg zu verlagern. Wir bemühen uns, Ihnen verständlich zu machen, dass sie sich verpflichten müssen, an Veränderungen mitzuarbeiten; dass es schwierig sein kann, im Familienhaus zu leben; dass dort viele der Mitarbeitenden und der anderen Inhaftierten Zeuge ihres privaten Lebens werden; dass sie verpflichtet sind, an Therapiesitzungen und Trainings teilzunehmen. Im Mittelpunkt stehen immer die Bedürfnisse der Kinder. Wenn der Aufenthalt für das Kind bedeutet, dass es aus seinem Netzwerk, seinem Alltagsleben und seiner Schule gerissen wird, dann ist es wichtig zu schauen, ob es andere Alternativen gibt. Solch eine dramatische Veränderung und die Zusammenführung mit einem Elternteil, das für eine lange Zeit abwesend war, rechtfertigt nicht immer eine derart große Umstellung. Die meisten unserer Familien leben jedoch räumlich gesehen so nahe an Engelsborg, dass es ihnen möglich ist, ihre Kinder zur Schule und in die Kindertagesstätte zu bringen. Wenn wir mit dem Einzug der Familie einverstanden sind, muss dieser noch rechtlich von der Behörde für Strafvollzug und Bewährungshilfe bewilligt werden.

### Das zweite Treffen und die Zusammenarbeit mit den Behörden vor Ort

Für das zweite Treffen laden wir die Familie und die Sozialbehörde ein. Das ist ein wichtiger Teil unserer Arbeit, weil diese von Beginn an wichtige Kooperationspartner sein werden. Viele unserer Familien haben vielfältige Probleme und leben im täglichen Chaos. Wir kooperieren mit der Sozialbehörde hinsichtlich der Wohnverhältnisse, wirtschaftlicher und beruflicher Probleme sowie ständiger Hilfe und Unterstützung für die Zeit, nachdem die

Familie wieder nach Hause zurückgekehrt ist. Viele Familien haben sich vorher aus Angst von den Sozialbehörden ferngehalten. Es ist wichtig, dass die Familien verstehen, wo sie künftig Unterstützung finden werden.

Die Sozialbehörde vor Ort bezahlt eine symbolische Summe für den Aufenthalt der Kinder. Viele Sozialbehörden sind zufrieden mit unserer Kooperation. Sie werden von uns laufend informiert, nach der Hälfte der Zeit findet ein Treffen statt und am Ende des Aufenthalts der Familie wird ein schriftlicher Feedback-Bericht erstellt. Die Behörde vor Ort erhält Beobachtungen, Analysen und Empfehlungen über die Familie und muss dafür nur geringe Kosten investieren.

Die Familien haben ihre eigenen finanziellen Mittel. Einige von ihnen arbeiten oder nehmen an Ausbildungsprogrammen teil, die übrigen erhalten Sozialleistungen. Einmal im Monat stehen in unserer Einrichtung ehrenamtlich engagierte Anwälte und Buchhalter zur Verfügung. Viele der Familien sind verschuldet, befinden sich in einer schwierigen finanziellen Lage. Häufig stapeln sich bei ihnen ungeöffnete Briefe und unbezahlte Rechnungen.

### Das dritte Treffen

Das dritte Treffen findet statt, bevor die Familien einziehen. Dabei sehen die Kinder das Familienhaus zum ersten Mal und können besprechen, wie Sie alles organisieren. Wichtige Überlegungen sind beispielsweise, ob Micky Maus, Spiderman und Barbie mit einziehen. Die Kinder treffen die Mitarbeitenden und manche Eltern erhalten Unterstützung, damit sie ihren Kindern zum ersten Mal erklären können, dass sie eine Freiheitsstrafe verbüßen.

### Die Ziele

Während des Aufenthalts der Familie stehen die folgenden unterschiedlichen Ziele im Mittelpunkt:

Ein Schwerpunkt ist es, Vertrauen aufzubauen. Viele der Familien haben in der Vergangenheit Erfahrungen gesammelt, die es schwierig machen, Vertrauen zu fassen. Wenn der Inhaftierte in das Familienhaus einzieht und dort umgeben von den Mitarbeitenden lebt, ist er gefordert, das nötige Vertrauen zu finden. Jeden Tag gehen wir zur Arbeit in ihrem Zuhause und werden Zeuge ihres Lebens. Vertrauen ist nötig, um sich in der Therapie und während der Trainings zu öffnen. Ein wichtiger Punkt ist es, das Vertrauen der Familien in die Sozialbehörden aufzubauen.

Vertrauen ist von zentraler Bedeutung für die Kooperation mit dem Netzwerk des Kindes, damit es die engen Beziehungen innerhalb seines Umfeldes weiter aufrechterhalten kann. Wenn nötig, erhalten die Familien Hilfe bei der Wiederherstellung von Kontakten mit der Schule des Kindes, dem Kindergar-

ten, dem Netzwerk etc. Viele der Familien bekommen Unterstützung, um ihre sozialen Kontakte oder ihre Besuche in Sportvereinen und Freizeitzentren wieder aufzunehmen. Vertrauen aufzubauen bedeutet, Beziehungen zu anderen Menschen positiv gegenüber eingestellt zu sein.

Mit der Eltern-Kind-Beziehung zu arbeiten, steht ebenfalls im Fokus. Zahlreiche Familien haben eine lange Geschichte des Scheiterns und der Trennungen hinter sich. Wir bemühen uns, an den Beziehungen in Familientherapiesitzungen zu arbeiten. In der Erwachsenengruppe erhalten die Eltern allgemeines Wissen über die Entwicklung von Kindern. Hier sind sie zudem oft bereit, ihre Geschichten und Erfahrungen mit anderen Familien in ähnlichen Situationen zu teilen.

Lernen, die Straftat zu reflektieren, ist ein weiterer Schwerpunkt. Viele Inhaftierte haben erfolgreich alles, was mit ihrer Straftat in Zusammenhang steht, von ihrem Familienleben getrennt, als ob beides nichts miteinander zu tun hätte. Doch die Inhaftierten müssen sich die Konsequenzen für das Familienleben vor Augen führen und Verantwortung für die Auswirkungen ihrer Tat auf das Leben der Kinder übernehmen. Dies ist häufig das Thema während der Familientherapiesitzungen. Oftmals fehlte den Familien bis dahin der Mut, auf ihre Geschichte zurückzublicken und im Detail zu analysieren, was passiert ist und welche Aus-



Foto: Tina Enghoff

wirkungen und Emotionen dies ausgelöst hat. Für die meisten von ihnen sind dies schwierig, aber gute Gespräche, die sie sehr entlasten und ihnen helfen, die Schuld- und Schamgefühle, unter denen viele Familien leiden, zu reduzieren.

Für viele der Kinder ist es hier zum ersten Mal möglich, sich zu öffnen und ihre Geschichten zu erzählen. Zuzuhören ist ein wichtiger Teil der Familientherapie. Für die inhaftierten Eltern ist es beeindruckend, die Geschichten der Kinder zu hören.

Das Wohlergehen des Kindes ist der letzte Schwerpunkt. Aufgrund der Gespräche mit den Kindern analysieren wir, welche Auswirkungen die Umstände auf das Kind haben. Wenn unsere Angebote nicht ausreichen, vermitteln wir die Kinder weiter in andere Hilfsangebote außerhalb unseres Hauses. Das Wohlergehen des Kindes steht im Mittelpunkt unserer Arbeit.

#### Der Alltag

„Als wir in das Familienhaus eingezogen sind, kehrten Spaß und Spiele in unsere Familie zurück.“

Ich habe mit den Kindern über ihr Leben in Engelsborg gesprochen und ich glaube, dieses Zitat von Ronny sagt einfach alles! Wir haben Platz für fünf Familien. Die Familien bleiben normalerweise für einen Zeitraum von drei Monaten bis zu einem Jahr bei uns. Sie ziehen mit ihrem ganzen Leben nach Engelsborg, inklusive Spielsachen und privater Dinge, mit denen sie ihre Zimmer einrichten. Den älteren Kindern bieten wir ein eigenes Zimmer an, ansonsten findet das Zusammenleben in kleinen Wohnungen mit eigenem Badezimmer und einer Gemeinschaftsküche statt.

Jeder muss morgens aufstehen. Die Kinder werden zur Schule und in den Kindergarten gebracht, dann kommen die Eltern zurück nach Hause, um ihre täglichen Aufgaben zu erledigen. Sie machen im Haus sauber und arbeiten im Garten. Jeden Tag verbringen sie einen großen Teil ihrer Zeit mit Trainings, Therapien, Fortbildungen sowie einem gemeinsamen Essen einmal in der Woche.

Jeden Tag stehen ihnen eineinhalb Stunden zur Verfügung, um einkaufen zu gehen etc. Freie Zeit darüber hinaus muss beantragt werden. In den meisten Fällen ist es einfach, Erlaubnis für die Aktivitäten mit den Kindern zu erhalten. Viele unserer Familien sind einsam und verfügen über wenige Kontakte. Wir versuchen das Netzwerk, das vorhanden ist, zu aktivieren und ihnen klarzumachen, wie wichtig es ist, solche Netzwerke zu haben. Wir ermutigen die Familie, die Großmutter zum Abendessen, einen Freund des Kindes zum Übernachten oder einen alten Nachbarn zum Kaffeetrinken einzuladen.

Viele der Familien nehmen gerne die Hilfe der anderen Familien, die im Haus leben, an. Die meiste Zeit kommen sie gut miteinander aus. Sie kochen zusammen und helfen sich gegenseitig bei der Betreuung der Kinder. Manchmal erwächst daraus eine Freundschaft.

Das Wohlergehen der Kinder steht im Mittelpunkt. Die meisten Kinder genießen den Aufenthalt und finden Freunde, die sich in der gleichen Situation befinden. Jedes zweite oder dritte Wochenende verbringen die Familien in ihrem eigenen Zuhause, damit die Kinder ihr Netzwerk aufrecht erhalten können.

#### Die Therapieangebote

Die Grundlage unserer Arbeit bilden die systemische Familientherapie und die narrative Methode.

#### Paartherapie:

Viele Paare haben einen enormen Vertrauensbruch durchlebt und müssen ihre Beziehung wieder aufbauen.

#### Marte Meo:

Diese Therapiemethode arbeitet mit Videoaufzeichnungen. Mithilfe dieser Aufnahmen kann die Beziehung zwischen Elternteil und Kind sehr gut dargestellt werden – häufig mit dem Schwerpunkt auf diejenigen Dinge, die funktionieren. Viele unserer Eltern haben kein Vertrauen in ihre erzieherischen Kompetenzen. Wenn Eltern ihre Beziehung zum Kind in einer Videoaufzeichnung sehen können, wird oft klar, wo wir ansetzen müssen und wie dem Kind geholfen werden kann. In diesen Aufnahmen finden wir viele wertvolle Informationen. Die Bilder zeigen mehr als viele Worte erklären können. Die Videoaufzeichnungen sind die Grundlage für wertvolle Gespräche mit dem Therapeuten.

#### Erwachsenengruppen:

In Erwachsenengruppen vermitteln wir Wissen über Erziehungskompetenzen, kindliche Entwicklung, Herausforderungen der Kindererziehung etc. Hier können die Erwachsenen



Foto: Tina Enghoff

ihre Gedanken und Erfahrungen miteinander teilen. Für viele von ihnen ist dies das erste Mal, dass sie sich hierüber mit anderen Menschen austauschen.

#### Familientherapie:

Wir führen Gespräche mit allen Familienmitgliedern, die im Haus leben. Häufig wird auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Bekannte und Freunde, die gute und herzliche Beziehung zu der Familie haben, zu diesen Gesprächen einzuladen. Oft können wir hier sicherstellen, dass die zentrale Geschichte der

Inhaftierung auf den Tisch kommt. Hier haben alle Familienmitglieder eine wichtige Stimme und es geht auch insbesondere darum, zuzuhören. Auch über die Zukunft wird gesprochen. Es ist wichtig, dass die Familie anfängt, darauf zu hoffen, dass eine Veränderung möglich ist. Das ist die Hoffnung auf die Zukunft.

#### Die Familienaktivitäten

Die Sozialarbeiter verbringen viel Zeit mit der Familie. Ein großer Teil ihrer Arbeit besteht daraus, zu beobachten, zu beraten und Erziehungskompetenzen zu vermitteln. Sie organisieren Aktivitäten für die Familie, zum Beispiel einen Besuch des örtlichen Schwimmbads, einen Ausflug in den Zoo, Feuermachen im Wald sowie Zeit zu Hause beim Backen oder bei kreativen Beschäftigungen.

Der Sozialarbeiter unterstützt die Familien in ihrem Alltagsleben. Ziel ist es, die Familien zu begleiten, während sie ihre praktischen Aufgaben verrichten. Die Sozialarbeiter helfen der Familie, Herausforderungen zu meistern sowie regelmäßige Abläufe, Kultur und Traditionen in der jeweiligen Familie zu schaffen und zu verstärken.

#### Allgemeine Informationen zu den Kindern

Die Kinder der Inhaftierten bilden eine Gruppe, in deren Lebenssituation sich viele gemeinsame Nenner finden lassen. Ein großer Teil unserer Kinder sind kleine Erwachsene, die eine Menge Verantwortung übernommen

haben. Viele von ihnen mussten aufgrund ihrer Probleme Stigmatisierung, soziale Isolation und viel Einsamkeit erfahren. Die Familien leiden häufig sehr unter der Tabuisierung rund um das Thema Gefängnisarrest. In vielen Fällen ist es eine Erleichterung für die Kinder, wenn ein professioneller Erwachsener die Verantwortung übernimmt. Sie spüren, dass jemand sich um die Probleme der Familie kümmert und viele von ihnen kehren schnell wieder in ihre Position als Kind zurück.

#### Unsere Arbeit mit den Kindern

##### Kindergruppen:

Für die Kinder gibt es spezielle Gruppen. Für sie ist es oft eine Erleichterung, sich andere Kinder als Beispiel zu nehmen und deren Probleme zu erkennen. In diesen Gruppen kann man deutlich beobachten, wie leicht es für Kinder ist, in Kummer zu versinken und diesen auch wieder zu vergessen. In einem Moment ist alles sehr ernst, der nächste Moment ist ausgefüllt mit Verspieltheit und Leichtigkeit. Dann ist es wichtig, den Kindern darin zu folgen. Es ist von großer Bedeutung, dass Fachkräfte die Leitung dieser Gruppen übernehmen – aber hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung sind sie oft überflüssig. Die größte Herausforderung ist, dass wir häufig nicht genügend Kinder gleichen Alters haben, um eine Gruppe bilden zu können. Daher arbeiten wir mit dem Roten Kreuz in Dänemark zusammen, das Gesprächsgruppen für Kinder von Inhaftierten anbietet.

##### Gespräche mit Kindern:

Die Gespräche mit den Kindern sind ein Schwerpunkt im Familienhaus. Im Allgemeinen finde ich, dass zu wenig mit Kindern gesprochen wird, die meisten Gespräche finden mit dem Netzwerk rund um das Kind statt! Bei uns nehmen normalerweise alle Kinder, die älter als fünf Jahre sind, an den Gesprächen teil. Meistens ist auch ein Elternteil dabei, das als Zeuge teilnimmt, wobei vorher abgeklärt wird, dass diese Personen die Bezugsperson ist, die dem Kind am nächsten steht. Die meisten Kinder sind sehr erleichtert, dass sie sich öffnen können und erzählen können, was passiert ist, welche Gefühle und welche Gedanken sie dabei hatten. Viele Eltern hören für sie völlig neue Geschichten. Häufig haben Kinder große Radarstationen in ihren Köpfen. Sie haben selbst Informationen über ihre Situation gesammelt, weshalb ihre Vorstellungen von der Realität oft aus Fantasien bestehen. Die meisten von ihnen nehmen die Wahrheit positiv auf, sie verschafft ihnen Erleichterung. Die Gespräche mit den Kindern drehen sich auch um deren Leben außerhalb der Familie. Ihre Schule, Freunde, Tiere und Freizeit. Während dieser Gespräche wird oft klar, wie sie geschafft haben, das alles durchzustehen. In den Gesprächen geht es auch sehr viel um die Zukunft. Dort liegt die Hoffnung.

##### Narrative Briefe:

Nach den Gesprächen mit den Kindern erhalten diese oft einen sogenannten narrativen (erzählenden) Brief. In diesem sind die wichtigsten Themen des Gesprächs zusammengefasst. Auf diese Art und Weise wird das Kind gewürdigt und, falls dies angebracht ist, bekommt es neue gedankliche Anregungen und Herausforderungen. Wir arbeiten mit biografischen Bilderbüchern – und Maltherapie.

##### Das Ferienlager:

Zweimal im Jahr fährt das Familienhaus mit



Foto: Daniel Engelke

den Familien in die Ferien. Manche Kinder können danach in der Schule zum ersten Mal sagen, dass sie im Urlaub waren. Wir fahren auf einen Bauernhof auf dem Land. Während der Woche erkunden wir die Möglichkeiten und versuchen dann, die Teilnehmer zu freien Aktivitäten einzuladen, wie Feuermachen im Wald oder den Strand und die Natur im Allgemeinen zu besuchen.

##### Die wichtigsten Bezugspersonen:

Wie das Kind über die Runden gekommen ist und wer die wichtigsten Bezugspersonen waren, sind zentrale Themen in den Gesprächen mit den Kindern. Die meisten Kinder haben in dieser Zeit erwachsene Vertrauenspersonen gefunden. Meiner Meinung nach sind viele Kinder sehr kompetent, wenn es darum geht, die Dinge, die sie nicht von ihren eigenen Familien bekommen, woanders zu finden. Dabei ist es wichtig, Bezugspersonen zu haben. Häufig laden wir diese ein, an der Therapie teilzunehmen – und heißen Sie im Familienhaus willkommen.

##### Die Kooperationspartner:

Wir kooperieren eng mit der Schule vor Ort, wenn es für die Kinder notwendig ist, die Schule zu wechseln. Dazu gehören Besuche in der Schule und die Teilnahme an Eltern-Lehrer-Treffen. Wir informieren die Schule über die Situation, in der sich die Familie befindet, und wir laden die neuen Mitschüler des Kindes in das Familienhaus ein. Das Familienhaus ist positiv von der hiesigen Gemeinde aufgenommen worden. Es gibt eine gute Zusammenarbeit und wir erhalten Geldspenden, Kleidung und Spielzeug. Das Familienhaus wird auch von der Politik unterstützt, sowohl von allen regierenden als auch von den Oppositions-Parteien. Auch von Seiten der Presse gibt es ein großes Interesse an unserer Arbeit. Hier müssen wir die Zügel kurz halten, jedoch gab es noch keine ernsthaften Probleme.

#### Veränderungen geschehen langsam – großer Bedarf an Nachbetreuung

Veränderung ist ein langwieriger Prozess. Manche der Inhaftierten, die in das Familienhaus kommen, befinden sich nach einer langen Verurteilung oder Zeit in Haft in einer schlechten Verfassung. Das hat oft einen hohen Tribut von ihnen und auch ihren Familien gefordert. Um die Unterstützung, die wir den Menschen geben, nicht verpuffen zu lassen, ist es entscheidend, dass die Kommune die Familie auch nach ihrer Rückkehr weiter unterstützt.

Viele Familien sind dann noch sehr zerbrechlich. Ohne die Rahmenbedingungen des Familienhauses müssten sie mit dem Alltagsleben alleine zurechtkommen. Für einige Familien erscheint diese Aufgabe chaotisch, und wenn sie nicht die richtige Hilfe erhalten, fallen sie in alte Verhaltensmuster zurück. Einer der Sozialarbeiter kümmert sich darum, dass die gemeinsamen Bemühungen für das Wohlergehen der Familie auch während und nach der Entlassung koordiniert und beibehalten werden. Der Kontakt zwischen der Familie und den Behörden vor Ort ist essenziell. Wir bleiben in Kontakt mit der Familie, bis diese die Unterstützung erhält, die sie braucht.

Einige Familien nehmen an einem Therapieprogramm teil, das nach ihrer Entlassung noch drei Monate weitergeführt wird. Sie wissen, dass Sie uns jederzeit anrufen können. Wir laden unsere alten Familien zu Weihnachten, zu Sommerlagern und Sommerpartys ein. Diese Wiedersehen sind für die Kinder eine tolle Sache.

#### Ende

Wer sich auf die Suche nach Forschungsarbeiten und allgemeinen Informationen über die Kinder von Inhaftierten in Dänemark macht, der wird feststellen, dass der erste Bericht dieser Art erst vor zehn Jahren erstellt wurde. In diesem Bericht ging es um

die Kinder im Allgemeinen, ihre Stigmatisierung und ihre soziale Isolation, damals ein großes Tabuthema und ein Bereich, für den die dänische Behörde für Strafvollzug und Bewährungshilfe keinerlei Verantwortung übernahm.

Dieses Bild hat sich verändert. Ich habe den deutlichen Eindruck, dass das Thema Kinder von Inhaftierten überall in Europa auf der Tagesordnung steht. Vor einem Monat war ich in Genf, als dieses Problem beim UN-Ausschuss für die Rechte der Kinder zur Sprache kam. Die Rechte dieser Kinder werden nun in einem größeren Zusammenhang gesehen und es gibt Hoffnung, dass die Kinder von Inhaftierten gesetzlich festgelegte Rechte bekommen werden.

Der schönste Teil meiner Arbeit sind die Gespräche mit den Kindern. In den letzten sechs Jahren habe ich in vielen vertraulichen Gesprächen Informationen über die Situation dieser Kinder gesammelt. Dies hat mir große Freude bereitet, nicht zuletzt weil ich die Stimmen dieser Kinder auf sehr konkrete Art und Weise weitertragen konnte. Diese Stimmen habe ich in die allgemeine Forschung eingebracht und sie wurden außerhalb und innerhalb der Gefängnisse gehört.

Ein konkreter Beweis dafür sind die Besucherräume in Gefängnissen, die ganz entscheidend verbessert worden sind. Heutzutage haben Kinder Zugang zum Inneren der Gefängnisse, damit sie erfahren können, wie das tägliche Leben ihrer Eltern aussieht, entweder durch einen Besuch im Gefängnis (auch in geschlossenen Einrichtungen) oder mithilfe

von Fotomaterial. In manchen geschlossenen Gefängnissen wurden Apartments eingerichtet, um den Familienangehörigen Besuch und Übernachtung zu ermöglichen. Dadurch kann eine Art Alltag erlebt, Beziehungen entwickelt werden.

Die Stimmen kamen auch zum Tragen, als es darum ging, Gesprächsgruppen für Väter in den Gefängnissen zu entwickeln. Das dänische Rote Kreuz bietet jetzt Gruppen für die Kinder und ihre Eltern außerhalb der Gefängnisse an. Das dänische Ministerium für Strafvollzug und Bewährungshilfe hat großes Interesse und sich sehr aufgeschlossen gezeigt, als es darum ging, diese Stimmen in die innovative Arbeit einfließen zu lassen.

Ich habe sehr eng mit dem dänischen Institut für Menschenrechte zusammengearbeitet. Im vergangenen Jahr hat es ein zweijähriges Forschungsprojekt, das sich mit diesen Kindern beschäftigt, abgeschlossen. Das dänische Ministerium für Strafvollzug und Bewährungshilfe war auch Teil der Kooperation hinsichtlich allgemeiner Empfehlungen. Zurzeit läuft ein Projekt mit den Mitarbeitenden in fünf dänischen Gefängnissen zum Thema „Verantwortung gegenüber Kindern“. Wir hoffen, dass es einen Ombudsmann für die Kinder geben wird, der die gesetzlich festgelegten Rechte dieser Kinder im Auge behält.

Insgesamt kann man sagen, dass es sich bei Kindern von Inhaftierten um vergessene Kinder handelt, deren Stimmen verstummt sind. Dank Projekten wie dem Familienhaus Engelsborg sind diese Stimmen wieder vernehmbarer geworden.

Rikke Betak

Familientherapeutin in Engelsborg/Dänemark



Foto: Tina Enghoff

## Beitrag BAG-S Fachkongress 2011: Familienfreundlicher Strafvollzug – wie geht das?

Melanie Mohme und Brigitte Grass

In dem Forum „Familienfreundlicher Vollzug – wie geht das?“ haben wir, Melanie Mohme (Diakonie für Bielefeld gGmbH – Freiräume) und Brigitta Grass (Start'84 Essen), uns mit den Möglichkeiten eines „Familienfreundlichen Strafvollzugs“ in Deutschland befasst. Teilnehmer des Forums waren Praktiker, die inner- und außerhalb des Vollzuges arbeiten, obgleich das Schwergewicht hier deutlich bei den Teilnehmern lag, die außerhalb des Vollzuges beschäftigt sind. Folgende Aspekte wurden in dem Forum intensiv diskutiert:

Zusammenfassend halten wir fest, dass trotz Knast die inhaftierten Eltern Väter und Mütter bleiben

– die Kinder und Familie haben. Auch vom Bundesverfassungsgericht wird in einem Urteil vom 31.5.2006 (2 BvR 1673/04; 2 BvR 2402/04) die Bedeutung familiärer Beziehungen beziehungsweise Kontakte im Vollzug unterstrichen. An dieser Stelle muss Resozialisierung ihrem Wortsinn nach ansetzen. Zur Wiedereingliederung in die Gemeinschaft gehört vor allem die Befähigung zum Leben in der Gemeinschaft. Der Familie kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu, da sie oft stabilisierend und motivierend den Prozess begleiten und unterstützen kann. Besonders die Zukunft der Kinder und ihrer Familien sowie deren positive Entwicklung

sind für zahlreiche Inhaftierte eine große Motivation, neue Lebensperspektiven zu entwickeln und in der Gesellschaft ohne Straftaten zu leben. Stabile und tragfähige familiäre Bindungen sind eine wesentliche Grundlage für diesen positiven Entwicklungsprozess, an dem das ganze Familiensystem partizipiert. Diese Bindungen können nicht theoretisch erlernt werden, sondern müssen im konkreten Kontakt und in speziellen Angeboten miteinander entwickelt, gefestigt und gelebt werden. Um verantwortungsvoll als inhaftiertes Familienmitglied handeln zu können, ist es deshalb wichtig, dass die Inhaftierten die familiären Erlebniswelten, Bedürfnisse und Gefühle ihrer Familien, besonders die der Kinder kennen lernen und ein Verhaltensrepertoire entwickeln, mit dem sie angemessen darauf reagieren können. Diese Möglichkeit ist vielen Inhaftierten nicht gegeben.

Es braucht kind- und familiengerechte Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten, besonders im geschlossenen Vollzug sowie Begleitangebote für die Zeit im offenen Vollzug und für die Zeit nach der Entlassung für die ganze Familie. Diese Angebote müssen sowohl den Familien als auch den Sicherheitsbestimmungen eines Vollzuges gerecht werden. Auf diese Weise wird erreicht, dass die Familien die Inhaftierung weniger belastend erleben. Besonders die Kinder in der Familie brauchen Stimmen, die sich für ihre Rechte und Bedürfnisse lautstark einsetzen.

Grundsätzlich ist vorab ein Umdenken auf Justizebene flächendeckend dringend erforderlich. Trotz Knast bleiben Inhaftierte auch Eltern, die Kinder haben und deren Kinder wiederum auch Rechte haben. Dafür braucht es Rahmenbedingungen, z. B. passende Räume im geschlossenen Vollzug. Es braucht dringend eine politische Verantwortungsübernahme bezüglich der Frage: Wer ist zuständig und wer finanziert solche Angebote? Schlussendlich müssen auch qualifizierte ‚pädagogische‘ Angebote im Vollzug als originäre Behandlungsmaßnahmen und nicht als ‚Bonbons‘ für Einzelne anerkannt werden.

Idealerweise, wie auch bereits an einigen Orten positiv erprobt, sollten die familienorientierten Angebote in Kooperation mit justizinternen Mitarbeitern und sogenannten Externen Einrichtungen angeboten werden. Eine ganzheitlich ausgerichtete Arbeit mit Inhaftierten und deren Familien benötigt zuallererst qualifizierte und am tatsächlichen Bedarf ausgerichtete ausreichende Möglichkeiten. Auf Länderebene sollten die Justizministerien idealerweise in Zusammenarbeit mit den Familien- und Sozialministerien unter Beteiligung der Externen Träger dafür Sorge tragen, dass dem Hilfebedarf durch bedarfsdeckende Angebote begegnet wird. Diese sollten möglichst dauerhaft eingerichtet werden. Zeitlich befristete, auf Projektbasis finanzierte Ange-

bote sind nur geeignet, Angebote zu erproben und Bedarf zu eruieren, nicht aber diesen kontinuierlich abzudecken.

Wünschenswert wäre, wenn in den Haftanstalten die Überzeugung wachsen würde, dass eine soziale und verantwortungsvolle Integration durch Familienangebote in der Vollzugsplanung den gleichen Stellenwert benötigt, wie beispielsweise die schulische und berufliche Bildung. Folgen eines Paradigmenwechsels in diese Richtung wären die flächendeckende Entwicklung familienorientierter fachlicher Konzepte und deren adäquate personelle Ausstattung. Im Sinne eines effektiven Netzwerkes braucht es örtliche Fachdienste (Straffälligenhilfe, Erziehungshilfe), die in die Planung und Umsetzung dieser Konzepte einzu beziehen sind.

In den Ausbildungsmodulen der zukünftigen Justizvollzugsbeamten sollte das Thema Familienfreundlicher Vollzug als fester Unterrichtsbaustein in den Justizvollzugsschulen der Länder etabliert und mit Fachpersonal verschiedener ‚Externer‘ durchgeführt werden. Wir stehen dafür gerne zur Verfügung!

Brigitte Grass  
(Start'84 Essen)

Melanie Mohme  
(Diakonie für Bielefeld gGmbH – Freiräume)

## Informationsdienst Straffälligenhilfe

### Unsere nächsten Themen

Die Schwerpunktthemen der nächsten drei Ausgaben des „Informationsdienstes Straffälligenhilfe“ stehen fest. In unserer Sommerausgabe (2/2012) werfen wir den Blick auf „Straffällig gewordene Frauen“. Sind Frauen anders? Brauchen Sie andere Angebote und Unterstützungssysteme? Gibt es diese überhaupt? Diesen und anderen Fragen möchten wir im nächsten Heft nachgehen und Dimensionen einer frauenspezifischen Straffälligenhilfe aufzeigen. Artikel und Projektvorstellungen zum Themenbereich „Straffällig gewordene Frauen“ können Sie uns gerne bis zum 15. Juli 2012 zusenden.

Im Winter (3/2012) wird der Infodienst „Lebenslagen und Bedarfe von Kindern Inhaftierter“ zum Thema haben. Auch in diesem Heft finden Sie hierzu einige Artikel sowie unser Positionspapier „Family Mainstre-

aming - Wir dürfen nicht die Kinder strafen“. Die Folgen der Inhaftierung sind für eine Familie immens. Oftmals entstehen daraus gravierende Probleme, die es mit geeigneten Maßnahmen und der Ausgestaltung eines familienfreundlichen Vollzuges aufzufangen gilt. Redaktionsschluss ist hier der 15. November 2012.

Das Jahr 2013 starten wir mit einer Ausgabe zu „Gesundheit im Strafvollzug und in der Freien Straffälligenhilfe“. (Redaktionsschluss: 15. März 2013)

Haben Sie Interesse Ihr Projekt oder Ihre wissenschaftliche Arbeit vorzustellen?

Sprechen Sie uns an. Sie erreichen uns in der Geschäftsstelle der BAG-S unter 0228 9663563 oder per E-Mail unter info@bag-s.de  
Wir freuen uns über Ihre Ideen!  
Ihre BAG-S

Beitrag BAG-S Fachkongress 2011:

## Ergebnisse des Forums: Familienfreundlicher Vollzug- wie geht das?

Was macht einen familienfreundlichen Strafvollzug eigentlich aus?

- Bedürfnisse und Rechte der Kinder stehen im Fokus
- Kindgerechte und familienfreundliche Ausstattung im Vollzug (z.B. Besuchsräume, Besuchszeiten – Kinder sind schulpflichtig, Langzeitbesuch)
- Reaktivierung der Familienbeziehungen
- Familie mit in die Vollzugsplanung mit einbeziehen
- Familienstatus im Fokus des Vollzuges
- Kinder- und Familienangebote
- Disziplinarmaßnahmen nicht auf Kosten der Familie/Kinder
- Familie/Kinder nicht zurück schicken, wenn sie zu spät zu Besuch kommen
- Keine langen Wartezeiten vor dem Besuch



Foto: Daniel Engelke

Was braucht es seitens der Politik und Praxis für die Umsetzung eines familienfreundlichen Vollzugs?

### Von den Vollzugseinrichtungen

- Offenheit
- Kooperation mit freien Trägern. Gegenseitiger Respekt interne/externe Mitarbeiter
- Erstmal mehr Aufwand für die Beamten
- Bedarfsfeststellung
- Zusatzqualifizierungen der Beamten im Umgang mit Kindern
- Ausbildungselemente (Kinder, Familie) in der Ausbildung von JVA - Beamten
- Offenes Systemumdenken
- Flexible Besuchszeiten für Familien
- Heimatnahme Verlegung der Inhaftierten
- Offener Vollzug
- Infobroschüren für Zugangsabteilung
- Mehr Empathie bei den Beamten
- Qualifizierung der Pädagogen/Psychologen
- Disziplinarmaßnahmen (inhaftierte) nicht auf Kosten der Familie/Kinder
- Familie/Kinder nicht zurück schicken, wenn sie zu spät zu Besuch kommen
- Familienstatus im Fokus des Vollzuges
- Familie mit in die Vollzugsplanung mit einbeziehen
- Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten für Kinder verschiedener Altersgruppen
- Freie Träger ernst nehmen
- Rechte der Kinder sehen
- Familienbeauftragte in jedem Vollzug (nicht nur „nebenbei“)

### Von Politik / Ministerien

- Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention
- Gem. GG – besondere Schutz der Familie – Einarbeitung im Strafvollzugsgesetz
- Vor der Inhaftierung Familienhelfer in den Familien einsetzen
- Mehr öffentliches Interesse: siehe Große Anfrage der Fraktion „Die Grünen“
- Einarbeitung der Grundrechte im Strafvollzugsgesetz
- Stärkere Beachtung der Gesetzeslage (Rechte der Kinder)
- Finanzieller Rahmen für Angebote familienfreundlicher Vollzug ist vorhanden
- Familienbeauftragte in jedem Vollzug
- Bei der Verhaftung auf die Kinder achten (Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe)
- Maßnahmen der freien Träger als Behandlungsmaßnahme anerkennen

### Von den Freien Trägern

- Angebote in Haft
- Informationen – Vernetzung
- Zuständig für Nachsorge
- Jugendhilfeträger – Blick der Kinder
- Lebenslagen von Betroffenen erkennen/sich darüber informieren
- Weitervermittlung an Dienste, die mit der Zielgruppe arbeiten
- Kooperation mit Vollzug suchen, aufbauen
- Anerkennen der Vollzugsstrukturen – Kooperationsstrukturen schaffen

## Broschüre der BAG-S:

Arbeit mit Angehörigen Inhaftierter. Orientierungshilfe für die Praxis



Soziale Arbeit mit Ehe- oder Lebenspartnern, Kindern oder anderen Angehörigen von Inhaftierten und Haftentlassenen zielt darauf, den Mitbetroffenen und faktisch Mitbestraften die erforderliche Unterstützung und Orientierung in dieser schwierigen Lebenssituation zu geben.

Um die fachliche Arbeit mit Angehörigen weiterzuentwickeln und zu vernetzen, unterhält die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. eine überregionale Arbeitsgruppe. Die Expertinnen und Experten der AG Angehörigenarbeit in der Straffälligenhilfe haben maßgeblich am Zustandekommen vorliegender Broschüre, die Ende 2010 erstmals erschien, beigetragen.

Der Bedarf an praktischen Informationen sowohl auf Seiten der Fachkräfte als auch auf Seiten der Betroffenen ist sichtbar hoch. Bereits im Februar 2011 war die Erstauflage restlos vergriffen.

Die Broschüre ist in der BAG-S Geschäftsstelle kostenlos erhältlich.

BAG-S Geschäftsstelle  
Oppelner Str. 130  
53119 Bonn  
info@bag-s.de

## „Papa sitzt im Knast“

Begegnungen mit Langzeitwirkung

Vater+Kind-Tag in der JVA Celle Salinenmoor

Schade dass der Tag schon vorbei ist...“, oder „es war so schön, wann machen wir das wieder...“. Das waren ein paar Bemerkungen von Vätern, die sich dazu entschlossen haben, an einem Vater+Kind-Tag dabei zu sein. Das Besondere: Das Ganze fand vor dem Hintergrund statt, dass diese Väter eine Haftstrafe in der JVA Celle, Abteilung Salinenmoor absitzen. Der stellvertretende Anstaltsleiter Peter Oberländer regte diese Initiative neu an. Mitarbeiter des Vollzugsdienstes, Sozialarbeiter, Anstaltspastor, die Pädagogin Hannelore Wiechers-Matz und ich als Leiter der Anlaufstelle in Celle setzten uns an einen Tisch, um diesen besonderen Tag zu organisieren. Das Ziel war klar: Die familiären Kontakte, die für die Kinder aber auch für die Väter sehr wichtig sind, sollten gestärkt werden. So erzählte mir Jochen: „Hier

erst wurde mir klar, was Knast bedeutet. Die Trennung von meinen Kindern und von meiner Partnerin erlebe ich als das Schmerzhafte an der Haft. Ich will das nicht nochmal durchmachen müssen und will nie wieder so eine Scheiße bauen. Wenn ich aber ehrlich bin, muss ich erkennen, dass die Familie fast noch mehr unter unserer Trennung leidet – vor allem die Kinder“. Vielleicht fragen Sie sich bei genauerem Nachdenken, wie denn die Kinder eigentlich zu den Vätern in die weit entfernte JVA nach Salinenmoor kommen sollten? Schließlich sind die Kleinsten noch Babys und die Großen schon 17-jährige Teens. Da kommen natürlich die Mütter mit ins Spiel, die Ihre Kinder begleiten. Und so gesehen ist so ein Vater+Kind-Tag auch ein Familientag. Neu ist aber, dass vor dem Vergnügen auch noch ein pädago-



Foto: Wachau

gischer Pflichtteil für die Väter zu absolvieren war. Herr Oberländer, Pastor Buchhagen und ich informierten und diskutierten mit den (gefangenen) Vätern über die Familienrolle eines Vaters: Was darf ich einem Kind erlauben, und wie zeige ich Grenzen auf. Wo erhalte ich Hilfen, wenn ich nicht mehr weiter weiss in der Erziehung. Welche Fehler machte ich in der Vergangenheit und welche Ziele setze ich mir für die Zukunft.

M. Wachau  
Projektleiter Anlaufstelle Projekt  
Brückenbau Celle e.V.

## „Mehr Familie wagen - Empfehlungen der BAG-S zum familiensensiblen Strafvollzug“

Der Vorstand der BAG-S hat im Mai 2012 Empfehlungen zum familienfreundlichen Strafvollzug verabschiedet. Die Empfehlungen wurden in intensiver Zusammenarbeit mit den Expertinnen der AG Angehörigenarbeit der BAG-S erarbeitet. Wir bitten unsere Leserschaft mitzuhelfen, das Papier bekannt zu machen, um die fachliche und politische Diskussion über einen familiengerechten Strafvollzug anzuregen.



Foto: S. Fremerey

### Family Mainstreaming - Wir dürfen nicht die Kinder strafen

„Im sechzigsten Jahr des Grundgesetzes wäre es Zeit zu überlegen, wie Haft familienverträglich gestaltet werden kann.“<sup>1</sup>

#### Wir fordern eine familiensensible Gestaltung des Strafvollzugs

Wenn Angehörige ins Gefängnis müssen, leidet die ganze Familie – vor allem die Kinder. Denn dann ist nichts mehr, wie es war: Partnerinnen und Partner sind plötzlich alleinerziehend, die materielle Situation der Familie verschlechtert sich oftmals dramatisch, und der Verlust von Vater oder Mutter stürzt Kinder in Trauer, Scham, Schuldgefühle, Zweifel und Ängste. Häufig werden sie über den Verbleib des abwesenden Familienmitglieds belogen oder täuschen ihrerseits ihr Umfeld. Dann ist Papa „auf Montage“ oder „in Kur“, damit niemand in der Schule oder der Nachbarschaft erfährt, was wirklich passiert ist. Nicht selten verlieren Mütter und Väter durch die veränderte Lebenssituation, durch die Haft oder durch existenzielle Sorgen und Einsamkeit den Blick für die Not und die Bedürfnisse ihrer Kinder. Viele Kinder verlieren ihr Vertrauen in die Eltern oder entwickeln psychische Auffälligkeiten. Partnerschaften scheitern, Familien zerbrechen. Unterstützungsangebote sind Mangelware. Und dort, wo Angehörige große Anstrengungen unternehmen, die familiären Beziehungen aufrecht zu erhalten, haben sie mit den familienfeindlichen Bedingungen der Haft zu kämpfen. Dann wird das Familienleben auf die spärlichen und nicht immer kindgerechten Besuchszeiten der JVA beschränkt. Meist können nur die dringlichsten Angelegenheiten besprochen werden, für Gefühle und Nähe bleibt kaum Zeit und Raum.

Dabei brauchen Kinder gerade in einer solchen Ausnahmesituation eine stabile Beziehung zu beiden Elternteilen. Sie brauchen das Gefühl und die Sicherheit, dass auch der inhaftierte Elternteil noch für sie da ist. Sie brauchen Unterstützung, damit die Verbindung zum inhaftierten Vater oder zur inhaftierten Mutter erhalten bleibt. Partnerinnen und Partner von Inhaftierten brauchen den Kontakt, um weiterhin gemeinsame Entscheidungen treffen zu können. Und für die Inhaftierten ist der Rückhalt durch die Familie ein wesentlicher Baustein ihrer Resozialisierung. Eine feste Beziehung zu Angehörigen und zu den Kindern, die Sorge um deren Zukunft, kann eine große Motivation sein, neue Lebensperspektiven zu entwickeln und sich in die Gesellschaft zu integrieren.

#### Family Mainstreaming kann das ändern

Eine halbe Million Menschen sind nach Schätzungen in Deutschland von der Inhaftierung eines Angehörigen und von den familienfeindlichen Folgen betroffen. Kinder inhaftierter zahlen dafür den höchsten Preis. Dabei bekräftigt die von der Bundesregierung ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) das Recht des Kindes auf Familie, Fürsorge und regelmäßigen Umgang mit beiden Elternteilen. Das Grundgesetz stellt in Artikel 6 Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates. Freiheitsentzug als Sanktion für strafbares Verhalten ist demgegenüber nachgeordnetes Recht.

Die Partnerinnen und Partner und vor allem die Kinder von Inhaftierten dürfen nicht länger mit bestraft werden! Die Belange von Kindern, Eltern und Angehörigen müssen auch im Strafvollzug konsequenter als bisher berücksichtigt werden. Der positive Einfluss einer Familie, die Betreuung und Fürsorge, Unterstützung und Rückhalt bietet, muss für die Gesundheit und die Resozialisierung der Inhaftierten gestärkt werden.

Auch im Rahmen des Strafvollzugs können Möglichkeiten geschaffen werden, den Erhalt der Familie zu fördern und Entfremdung zu verhindern. Dies kann gelingen, wenn künftig das Prinzip des Family Mainstreamings berücksichtigt wird, d.h. wenn Strafvollzugsmaß-

<sup>1</sup> Heribert Prantl in: Süddeutsche Zeitung, Nr. 270 vom 20.11.08, S. 4

nahmen durchgängig daraufhin geprüft werden, wie der familiäre Rückhalt gesichert und die Rechte der Angehörigen berücksichtigt werden können. Family Mainstreaming eröffnet damit dem Staat die Möglichkeit, soziale Fürsorge und gesellschaftliche Verantwortung für Familien straffälliger Eltern und Kinder auch im Falle der Verhängung unvermeidlicher Freiheitsstrafen zu übernehmen. Gleichzeitig werden erhebliche volkswirtschaftliche Folgekosten vermieden, wenn frühzeitig Eltern-, Kind- und Familienmaßnahmen im Vollzug verwirklicht werden. Family Mainstreaming ist ein Schlüssel für einen humanen, auf Wiedereingliederung und Teilhabe zielenden Umgang mit Straffälligen und ihren Angehörigen.

Eine nach dem Family Mainstreaming familienverträgliche Ausgestaltung des Strafvollzuges muss folgende Punkte berücksichtigen:

1. Das Konzept des Family Mainstreaming ist bei allen gerichtlichen und vollzuglichen Entscheidungen von Anfang an und durchgehend zu berücksichtigen.
2. Die Landesjustizministerien tragen Sorge dafür, dass jede Vollzugsanstalt einen Kinder- und Familienbeauftragten bestellt, der die Maßnahmen der JVA aus Sicht der Kinder und Partner von Strafgefangenen prüft und mitgestaltet.
3. Das JVA-Personal muss geschult werden, mit Angehörigen und Kindern wertschätzend und sensibel umzugehen, um ihnen die schwierige Situation in der JVA zu erleichtern.
4. Um ein geregeltes Familienleben zu fördern sind straffällige Eltern vorrangig in den offenen Vollzug zu verlegen.
5. Zudem sind bei straffälligen Eltern alternative Sanktionsarten wie Hausarrest, elektronisches Monitoring und familienintegrative Vollzugsformen bevorzugt anzuwenden.
6. Eine heimatnahe Unterbringung senkt die finanziellen und zeitlichen Hürden für Besuche von Angehörigen, vor allem der Kinder.
7. Dazu gehören auch bedarfsgerechte Besuchszeiten für Kinder und Partnerinnen/Partner, d.h. zusätzliche und längere Besuchstermine sowie flexible Besuchszeiten, die über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehen.
8. Besuchsräume müssen kind- und familiengerecht gestaltet werden, z.B. mit einer Spielecke. Die Nutzung von Langzeitbesuchsräumen kann familienähnliche Situationen ermöglichen.
9. Möglichkeiten des telefonischen Kontaktes und des Kontaktes per Internet (Skype) sind auszubauen, um den Kontakt auch zwischen den Besuchen lebendig zu halten.
10. Partner-, Ehe-, und Familienseminare sowie spezielle Eltern-Kind Maßnahmen (Vater/Mutter-Kind-Gruppen) in und außerhalb der Haftanstalt tragen wesentlich dazu bei, Kindern und Angehörigen die krisenhafte Lebenssituation zu erleichtern. Väter und Mütter lernen, ihren Kindern beizustehen (lernen, den Umgang miteinander bewusst zu gestalten, auf ihre Sorgen und Ängste einzugehen) und wichtige Faktoren eines Familienlebens (intensive Gespräche, Spiel, Körperkontakt) aufrecht zu erhalten.
11. Bei besonderen Lebensereignissen (Taufe, Einschulung, schwere Erkrankung des Kindes u. ä.) sollten im Sinne der Kinder und des familiären Zusammenhalts gesonderte Ausgangsmöglichkeiten geschaffen werden.
12. Die genannten Angebote brauchen eine wissenschaftliche Evaluierung, die dabei hilft, deren Wirksamkeit und Reichweite bei künftigen Planungen besser berücksichtigen zu können. Auf dem Weg zu einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur ist es ferner geboten, die Grundlagen für eine statistische Erfassung der betroffenen Kinder zu schaffen.

Angehörige von Inhaftierten tragen eine individuelle, aber zugleich auch eine gesellschaftliche Last. Der Staat hat die Pflicht, Familien, die unverschuldet in schwierige Lebenssituationen geraten und zugleich der Grundstein für eine erfolgreiche Wiedereingliederung von Straffälligen in die Gesellschaft sind, zu unterstützen. Die konsequente Anwendung des Family Mainstreamings zeigt einen Weg auf, dieser politischen Verantwortung gerecht zu werden.

## Rechtsprechung:

# (K)eine Gewährung von Elterngeld bei der Aufnahme von Mutter und Kind in der JVA?

Manfred Hammel



### I) Grundsätzliches

Unterschiedliche Äußerungen der Sozialgerichte zu der Frage, ob auch bei der Inhaftierung einer elterngeldberechtigten Mutter, die in der JVA zusammen mit ihrem Kind lebt, diese Sozialleistung zu gewähren ist, führen zu erheblichen Unsicherheiten bei der Klientel.

Das Selbstverständnis des maximal bis zum 14. Lebensmonat eines Kindes beziehbaren Elterngeldes<sup>1</sup> besteht darin, einen finanziellen Ausgleich für einen Einkommenswegfall bedingt durch die Erziehung eines Kleinkindes und die Einstellung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu gewährleisten. Die Höhe dieser Sozialleistung orientiert sich anhand des vor der Entbindung<sup>2</sup> bezogenen Einkommens und beläuft sich auf mindestens monatlich 300 Euro.<sup>3</sup>

Um elterngeldberechtigt zu sein, hat eine erziehungsberechtigte Person die nun folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

1) Der Wohnsitz<sup>4</sup> oder gewöhnliche Aufenthalt<sup>5</sup> hat in Deutschland zu liegen<sup>6</sup>. – Auch wenn haftbedingt die bislang bewohnte Unterkunft aufgegeben zu werden hatte, besteht weiterhin ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet, denn inhaftierte Menschen werden durch die Justiz zu einem Aufenthalt an einem ganz bestimmten Ort bis auf Weiteres gezwungen. Diese objektiven Gegebenheiten überlagern die von diesen Straftätern abgelehnte Form dieser Unterbringung.

2) Ausübung keiner oder keiner vollen Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt während der Erziehung des Kleinkindes<sup>7</sup>.

1 § 4 Abs. 1 Satz 1 BEEG  
2 Vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 BEEG: „... wird in Höhe von 67 Prozent des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 Euro monatlich für volle Monate gezahlt, in denen die berechtigte Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt.“

3 § 2 Abs. 5 Satz 1 BEEG  
4 § 30 Abs. 3 Satz 1 SGB I: „Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.“

5 § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I: „Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“

6 § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BEEG  
7 § 1 Abs. 1 Ziff. 4 BEEG; § 1 Abs. 6 BEEG: „Eine Person ist nicht voll erwerbstätig, wenn ihre wöchentliche Arbeitszeit

3) Keine Erzielung eines steuerpflichtigen Jahreseinkommens von mehr als 250.000 Euro vor dem Beginn der Elternzeit.<sup>8</sup>

4) Selbstständige Betreuung und Erziehung des Kindes durch die antragstellende Person<sup>9</sup>: Dies liegt nicht vor, wenn das Kind z. B. überwiegend vollstationär untergebracht ist; eine teilstationäre Unterbringung in einer Tagesstätte steht dem aber nicht entgegen.

5) Gemeinsames Leben mit dem eigenen Kind in einem Haushalt<sup>10</sup>. – Aus den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum „Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)“ herausgegebenen „Richtlinien“ geht hierzu unter der Ziff. 1.1.2.2 („Häusliche Gemeinschaft“) hervor: „Die häusliche Gemeinschaft setzt nicht voraus, dass der Antragsteller einen eigenen Haushalt hat oder dass der Wohnsitz und der Haushalt, in dem das Kind betreut wird, identisch sind. Die häusliche Gemeinschaft kann z. B. auch im Haushalt der Großeltern, einer Einrichtung für Mutter und Kind oder in einem Frauenhaus bestehen. In einer Justizvollzugsanstalt oder einer Entziehungsanstalt kann ein Haushalt dagegen nicht begründet werden ...“

### II) Sozialgericht Berlin, Urteil vom 21. Oktober 2011 (Az.: S 2 EG 139/08)

Der vorab zitierten Verwaltungsvorschrift, die für diejenigen öffentlichen Stellen, welche für die Umsetzung des BEEG zuständig sind, allerdings nicht rechtsverbindlich ist, begegnete das Sozialgericht Berlin in seiner Entscheidung vom 21. Oktober 2011 mit deutlicher Kritik.

Der in diesem Urteil geprägte Tenor war insbesondere der, ein Haftantritt als solcher würde keine derart durchgreifende Änderung in den persönlichen oder rechtlichen Verhältnissen von Antragsteller/innen bewirken, so dass kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Elterngeld geltend gemacht werden kann.

In dem diesem Richterspruch zugrunde lie-

30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt, sie eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausübt oder sie eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne des § 23 SGB VIII ist und nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut.“

8 § 1 Abs. 8 Satz 1 BEEG  
9 § 1 Abs. 1 Ziff. 3 BEEG

10 § 1 Abs. 1 Ziff. 2 BEEG

genden Fall gebar die Antragstellerin im Oktober 2007 eine Tochter und suchte im Dezember 2007 um die Gewährung von Elterngeld nach, dem das zuständige Bezirksamt auch im Januar 2008 nachkam und 300 Euro monatlich für die ersten zwölf Lebensmonate des Kindes bewilligte.

Im Juni 2008 hatte diese Antragstellerin eine mehrmonatige Haftstrafe anzutreten. Die Tochter durfte in die JVA mitgenommen werden, wo dieses Kleinkind mit seiner Mutter in einem besonderen Bereich mit einem separaten Hafttraum, eigenem Bad und Gemeinschaftsküche lebte.

Die inhaftierte Mutter konnte dort ihr Kind vollkommen selbstständig versorgen, weil sie für diese Tochter Kindergeld und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) weiterhin erhielt.

Die JVA gewährte keine wirtschaftlichen Hilfen und wies dieser Mutter auch keine von ihr zu verrichtende Arbeit zu. Die Inhaftierte verfügte vielmehr über eine Berechtigung zum Freigang, um zusammen mit ihrer Tochter sich in ihre bisherige, weiterhin beibehaltene Wohnung zu begeben, wo sich tagsüber ihr älteres Kind aufhielt, sowie die erforderlichen Besorgungen zu erledigen.

Angesichts dieser Rahmenbedingungen erkannte das Sozialgericht Berlin darauf, in diesem Fall seien „keine sachlichen Gründe (zu) erkennen, die es rechtfertigen würden, der Klägerin das Elterngeld für ihre Tochter vorzuenthalten.“ – Für diese Entscheidung waren die nun folgenden Punkte von ausschlaggebender Bedeutung:

- Der inhaftierten Mutter war die elterliche Sorge für ihr Kind während der Haftzeit allein zugewiesen und wurde innerhalb des Strafvollzugs von dieser Vorbestraften auch voll und ganz selbstständig wahrgenommen.
- Während der gesamten Haftzeit war die Mutter von ihrer Tochter nicht getrennt. Die Gegebenheiten des Strafvollzugs standen dem nicht entgegen.
- Diese Tochter erhielt nicht nur von ihrer inhaftierten Mutter „die maßgebliche emotionale Zuwendung“, sondern führte innerhalb der JVA der von diesem Gericht vertretenen Überzeugung nach auch einen gemeinsamen „Haushalt“ im Sinne des

§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 BEEG: Es war diese Straftäterin, welche die ihr für die wirtschaftliche Versorgung ihrer Tochter erhaltenen Sozialleistungen selbstständig verwaltete und eigenverantwortlich einsetzte sowie für die tägliche Ernährung und Pflege ihres Kleinkindes in der Weise umfassend sorgte, so dass keine weiteren Hilfen erforderlich waren.

Das Sozialgericht Berlin pflichtete in dieser Entscheidung ausdrücklich dem Bundesfamilienministerium bei, das in seinen zum BEEG erlassenen Richtlinien unter der Ziff. 1.1.2.2 auch ausführt:

„Leben beide Elternteile nicht zusammen in einem Haushalt, ist entscheidend für die häusliche Gemeinschaft, bei welchem Elternteil das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Maßgeblich ist, wer für die Betreuung und Erziehung des Kindes überwiegend verantwortlich ist. Ergänzend kann darauf abgestellt werden, wer im Wesentlichen für die Pflege, für die Verköstigung, Kleidung, für die ordnende Gestaltung des Tagesablaufs sorgt und wo das Kind im Wesentlichen seine emotionale Zuwendung erhält.“

In dem am 21. Oktober 2011 entschiedenen Fall war dies der vom Sozialgericht Berlin vertretenen Überzeugung nach in der JVA bei der Mutter.

### III) Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Januar 2012 (Az.: L 11 EG 2761/10)

Der vom LSG Stuttgart im Sinne einer Ablehnung des Bestehens eines Anspruchs auf die Bewilligung von Elterngeld während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe durch die Mutter entschiedene Fall war durch grundlegend andere Gegebenheiten geprägt:

Nach der Geburt ihres Sohnes während der Haft lebte die weiterhin in Gewahrsam genommene Erziehungsberechtigte mit ihrem Kind in einer speziellen Abteilung der zentralen baden-württembergischen JVA für Frauen. Dort sind mehrere Mütter zusammen mit ihren Kindern untergebracht, verfügen aber jeweils zusammen mit ihrem Kind ein eigenes Zimmer. Die sanitären Anlagen und die Küche wie auch ein Aufenthaltsraum werden gemeinsam genutzt.

Die am 17. Januar 2012 vor der Berufungsinstanz unterlegene Mutter war ab dem dritten Lebensmonat ihres Sohnes im Arbeitsbereich der JVA tagsüber beschäftigt. – Während dieser Zeit war ihr Kind außerhalb des Anstaltsgeländes in einem speziellen Hort untergebracht. Die Kosten dieser Kindertagesstätte wie auch der gemeinsamen Unterbringung des Kindes bei seiner Mutter trug das Jugendamt. Dieser Jugendhilfeträger ließ sich zur Finanzierung dieser besonderen Leistung die Ansprüche

auf die Gewährung von Kindergeld und Leistungen nach dem UVG (der Kinds Vater war ebenfalls inhaftiert) abtreten: Entsprechende Gelder standen der Mutter in keiner Weise frei zur Verfügung.

Abends und in der Nacht waren Mutter und Sohn stets zusammen untergebracht.

Die nun folgenden Punkte sprachen der vom LSG Baden-Württemberg vertretenen Haltung nach gegen den geltend gemachten Rechtsanspruch auf Gewährung von Elterngeld:

- Nicht die inhaftierte Mutter, deren in der JVA verdienter Lohn sehr niedrig war, sondern die öffentliche Jugendhilfe kam über von ihr nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) bewilligte Leistungen für die Versorgung des Kindes während des Freiheitszugs der Mutter auf.
- Diese Erziehungsberechtigte hatte keinen Einfluss auf die Bestimmung des zeitlichen und räumlichen Zusammenlebens mit ihrem Kind. – Innerhalb der JVA war die Lebensführung der Straftäterin weitgehend durch die Vorgaben der Justiz bestimmt.

Der von der Berufungsinstanz in dieser Entscheidung geprägte Tenor war deshalb der, bei solchen Gegebenheiten wäre eine selbstständige Führung und Organisation eines eigenen Haushalts im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 BEEG objektiv nicht möglich.

### IV) Sozialgericht Würzburg, Urteil vom 10. September 2010 (Az.: S 4 EG 15/10)

Der Entscheidung des LSG Baden-Württemberg ging das auf einer gleichen Linie liegende Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 10. September 2010 voraus:

In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Fall waren die vorbestraften Eltern des Kleinkindes vollstationär in einer Rehabilitationseinrichtung für drogenabhängige Personen untergebracht. Im Rahmen der dort durchgeführten, länger angesetzten Familientherapie konnte das Kind in dieser Einrichtung mit aufgenommen werden. – Unter Berücksichtigung der dortigen Gegebenheiten wie auch der Therapiegestaltung vertrat das Sozialgericht Würzburg die Einschätzung, während dieser Phase sei der Haushaltsbegriff des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 BEEG nicht erfüllt gewesen:

Auch dort wurde die Betreuung dieses Kindes im erheblichen Maße durch Dritte durchgeführt, weil die Durchführung des Rehabilitationsprozesses, in den die Eltern obligatorisch eingebunden waren, dies erforderte.

Das Sozialgericht Würzburg war in dieser Entscheidung allerdings bereit, für die Zeit ab der Verlegung von Eltern und Kind in eine Außenwohngruppe dieser Rehabilitationsein-

richtung – ein im Rahmen des gesamten Behandlungsprozesses geplanter und wichtiger Schritt zur Verselbstständigung suchtkrankter Personen – einen Anspruch auf Elterngeld zu bejahen. – Für dieses Meinungsbild waren wiederum streng einzelfallabhängige Aspekte von maßgeblicher Bedeutung wie

- das Bestehen einer diesen Personen zugewiesenen eigenen Wohnung;
- keine regelmäßige Anwesenheit von Personal der Suchthilfeeinrichtung in dieser Unterkunft;
- an den Tagen, wo die Eltern die Therapiestunden innerhalb der Einrichtung zu besuchen hatten, musste das Kleinkind nur für Teilzeiträume von dritten Personen beaufsichtigt und versorgt werden, sowie
- in Bezug auf die wirtschaftliche Versorgung dieser Personen organisierte die Rehabilitationseinrichtung zwar einen zentralen Einkauf, stellte aber den Eltern die für ein eigenständiges Wirtschaften benötigten Waren stets wöchentlich zur Verfügung.

Der in diesem Urteil zum Ausdruck gelangenden Einschätzung nach war von einem Vorliegen eines Haushalts im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 BEEG zwar nicht während der von den Eltern durchlaufenen vollstationären Behandlungsphase, wohl aber während der Zeit ihres Aufenthalts innerhalb des Außenwohnbereichs auszugehen: Hinsichtlich dieses Rehabilitationsabschnitts wurde deshalb auf eine Leistungsberechtigung entsprechend § 1 BEEG erkannt.

### V) Zusammenfassung

Mit „Kein Elterngeld für Mütter hinter Gittern“ waren die Agenturmeldungen überschrieben, wo über das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 17. Januar 2012 berichtet wurde. – Diese Aussage ist in ihrer Absolutheit genauso wenig sachlich zutreffend wie die zum Haushaltsbegriff des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 BEEG in den von der zuständigen obersten Bundesbehörde herausgegebenen Richtlinien zur Bewertung des Aufenthalts in einer JVA getätigten Ausführungen.

Es hat hier vielmehr stets darauf abgestellt zu werden, wie im Einzelfall auf Veranlassung der Justiz Mutter und Kind untergebracht sind, wer mit welchen Mitteln überwiegend für das Kleinkind sorgt und in welcher Form die Tagesstruktur von der Justiz verbindlich vorgegeben ist.

Bei einer freizügigen Ausgestaltung des Strafvollzugs, wo die Mutter insbesondere über die Möglichkeit verfügt, sich umfassend und eigenverantwortlich sowie unter Einsatz ihr zur freien Verwendung zur Verfügung gestellter Mittel ihr Kind zu erziehen, kann durchaus ein Bestehen eines gemeinsamen Haushalts und damit eine Elterngeldberechtigung bejaht werden.

Dr. Manfred Hammel  
Caritasverband für Stuttgart e. V.

## Rezension:

Fees/Lesting (Hrsg.) Strafvollzugsgesetz- Kommentar.

6. Auflage. Carl Heymanns Verlag. 2012.

Wer sich intensiver mit dem Strafvollzug beschäftigen möchte oder muss, ob nun als Rechtsanwender, wie Anwälte, Richter, Sozialarbeiter, oder auch als Inhaftierter, kommt am Kommentar von Prof. Feest und Dr. Lesting (Herausgeber) nicht vorbei.

Im Dezember 2011 legten Sie die nunmehr 6. Auflage des als „Alternativ- Kommentars“ bekannten Kommentierung des Strafvollzugsgesetzes (Bund) vor. Auf knapp 1.100 Seiten wird jede Facette des Gefängnislebens rechtlich, aber auch sozialwissenschaftlich beleuchtet. In der gewohnt kritisch, wie pointierten Kommentierung der Rechtswirklichkeit zeigt sich die Stärke des Gesetzeskommentars.

Der Stand der eingearbeiteten Rechtsprechung befindet sich auf Mai 2011, mitunter finden sich auch noch später ergangene Entscheidungen. Aber die „großen“ Urteile, wie z.B. vom Bundesverfassungsgericht vom 4. Mai 2011 zur Sicherungsverwahrung sind allesamt verarbeitet und werden ausführlich kommentiert. Ein umfassendes Stichwortverzeichnis ermöglicht zu wohl fast jeder auftretender Fragestellung sofort eine Fundstelle zu finden und sich so den Stand der wissenschaftlichen Diskussion, wie der Rechtsprechung zu erschließen.

Ergänzt wird der Kommentar von „Schwerpunkten“. Beispielhaft zu nennen wäre hier „Ausländische Gefangene“ (Anhang § 175). Dort werden im Zusammenhang Fragen über die Abschiebung, des Absehens von der weiteren Vollstreckung, Abschiebehaft, Vollzugslockerungen behandelt.

Themenbereiche wie Frauen in Haft, Sexualität und Suizid werden, neben vielen weiteren, ausführlich diskutiert.

Auch scheuen die AutorInnen vor deutlicher Kritik nicht zurück. Zu § 89 (Einzelhaft) findet sich der Hinweis auf die 15 Jahre dauernde Isolierung eines Gefangenen in einer niedersächsischen JVA. Die lange Dauer der Einzelhaft nennen die Autoren – zutreffend – „skandalös“ (Rnd. 4 zu § 89)

Sehr umfangreich wird auch das wichtige Kapitel über die „Gesundheitsfürsorge“ (§§ 56 ff) erläutert, ergänzt um jeweils gesonderte Informationen zu bestimmten Sonderbereichen, wie etwa Drogenkonsumenten, HIV- Erkrankte, psychisch Kranke.

Neben allem Lob, welches die 6. Auflage des Kommentars verdient, ist es doch bedauerlich, dass sich die Landesgesetze zum Strafvollzug nicht im Wortlaut finden. Lediglich am Schluss

einer jeden Kommentierung werden die jeweiligen Paragraphen der Landesgesetze aufgezählt und bei größerer Abweichung von der Bundesnorm kurz kommentiert.

Außerdem laufen mitunter Querverweise innerhalb des Kommentars ins Leere (bspw. Wird in § 70 Rnd. 22 unter dem Stichwort „Telespielegeräte“ auf ergänzende Ausführungen auf Rnd. 17 b verwiesen. Richtig hätte es Rnd. 24 lauten müssen), die im Einzelfall die Handhabbarkeit behindern mögen, jedoch letztlich keinesfalls den Wert des Kommentars mindern.

Das selbstgesteckte Ziel, nämlich einen „rechtspolitisch engagierten und sozialwissenschaftlich fundierten“ Kommentar vorzulegen, haben die Autorinnen uneingeschränkt erfüllt. Die 6. Auflage des AK-StVollzG gehört in jedes Bücherregal und auf jeden Tisch von Gefangenen, die Ihre Rechte vor Gericht durchsetzen wollen, aber auch von Anwälten die inhaftierte vertreten und selbstverständlich auch dem von Richtern, JVA-Juristen und Mitarbeitern der Straffälligenhilfe.

Thomas Meyer-Falk  
z. Zt. JVA Bruchsal

Beitrag BAG-S Fachkongress 2011:

## Teilhabe – Gebrauchsanleitung für einen schillernden Begriff

Peter Bartelheimer

Der Kongresstitel „Teilhabe ermöglichen, Ausgrenzung vermeiden“ spricht aus meiner Sicht bereits zwei wichtige Funktionen des Teilhabe-Begriffs an. Zum einen soll etwas ermöglicht werden, zum anderen grenzt man sich gegen einen Zustand ab, den man vermeiden möchte. Was also steckt an Wertidee in dem Begriff der Teilhabe?

**Teilhabe als Wertidee – wird die soziale Frage neu formuliert?**

Insgesamt hat die Diskussion über Teilhabe eine steile Karriere in den letzten 15 Jahren hinter sich, und der Begriff ist auf dem besten Wege, zu einem Schlüsselbegriff in der Neuformulierung der sozialen Frage zu werden.

Das Problem ist allerdings, dass dieser Begriff bis heute nicht aus-

reichend definiert ist. Entsprechend viele Freiheiten verbleiben, wenn Ansprüche an den Sozialstaat oder Ansprüche an die Gesellschaft unter das Motto der Teilhabe gestellt werden. Es ist kein sehr stark umrissener Begriff, und eine meiner Aufgaben sehe ich heute darin Ihnen ein wenig deutlicher zu machen, was man sich einhandelt, wenn man den Begriff der Teilhabe verwendet und worauf man achten sollte.

Wie schon gesagt, ist die eine Funktion dieses Begriffs, sich abzugrenzen gegen einen Zustand, der vermieden werden sollte. Teilhabe ist ein notwendiger Gegenbegriff zu Defizitkonstruktionen wie Prekarität, Verwundbarkeit oder Ausgrenzung, die wir in der sozialpolitischen Diskussion und auch

in der sozialen Arbeit benutzen. Es ist der Zustand, der diese Zustände vermeiden soll; der Zustand, der eintreten soll, wenn unsere Arbeit oder Ihre Arbeit Erfolg hat. Teilhabe ist ein notwendiger Gegenbegriff, und an einem solchen Gegenbegriff hat es offenbar gefehlt. Es ist sehr viel in den letzten 20 Jahren darüber diskutiert worden, wie man Armut und Ausgrenzung definieren kann. Aber das sind alles relative Begriffe, die sich auf einen gesellschaftlichen Zustand beziehen, den wir als normal oder doch wenigstens als annehmbar verstehen.

Ich sehe eine Funktion und auch eine Stärke des Teilhabebegriffs darin, dass er so etwas wie eine positive Norm gesellschaftlicher Zugehörigkeit zu beschreiben versucht.

Auch könnte man versuchen, mit diesem Begriff eine solche positive Norm so zu beschreiben, dass auch benachteiligte soziale Lagen an die gesellschaftliche Mitte oder das, was man gemeinhin gesellschaftliche Mitte nennt, rückgebunden werden. Folglich würden wir von einer Vorstellung dessen ausgehen, was eigentlich wünschenswert, normal, annehmbar ist, und benachteiligte soziale Lagen an einem solchen Zustand messen. Die zweite Funktion, die dieser Begriff für mich hat, aber auch die zweite Konsequenz, die er mit sich bringt, ist eine Erweiterung des Konzepts individueller Wohlfahrt.

Wenn wir individuelle Wohlfahrt – also diesen Zustand, den man anstreben sollte – als Teilhabe definieren, dann zielt das nicht allein auf die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, sondern es zielt im Kern auf das Verwirklichen bestimmter gesellschaftlicher Beziehungen. Es zielt auf soziales Handeln und das erfasst diejenigen, deren Teilhabe in Rede steht, als Subjekte ihrer selbstbestimmten Lebensführung. Es ist ein aktiver

Begriff, der nicht nur auf Versorgung setzt, sondern auf das Ermöglichen. Ihr Motto ist ja auch Ermöglichen: das Ermöglichen sozialen Handelns und selbstbestimmter Lebensführung. Wenn wir einen solchen Teilhabebegriff verwenden, müssen wir aber unterstellen, dass unsere Gesellschaft von sozialer Ungleichheit und damit von sozial ungleichen Teilhabechancen geprägt ist. Deswegen muss der Teilhabebegriff, den wir verwenden, auch imstande sein, diese sozialen Ungleichheiten zu erfassen.

Das heißt zunächst, dass Teilhabe mehrdimensional zu verstehen ist. Der Teilhabe-Begriff bezieht sich auf mehr als eine Dimension der Lebensführung oder auch des materiellen Le-



Foto: Daniel Engelke

bensstandards. Teilhabe ist ein relativer Begriff. Wir messen Teilhabe in unserer Gesellschaft an anderen Maßstäben, als es in anderen historischen Perioden oder in anderen Weltgegenden sinnvoll wäre. Der Begriff der Teilhabe orientiert sich an den Möglichkeiten, die unsere Gesellschaft auf ihrem Entwicklungsniveau hat. Dazu gehört eben auch der Anspruch, ein individuell gestaltetes Leben führen zu können. Ebenso muss der Begriff der Teilhabe der Abstufung fähig sein. Es geht also bei Teilhabe nicht um etwas, was man hat oder nicht hat, sondern es geht um das Realisieren von mehr oder weniger Teilhabe. Und in diesem Mehr oder Weniger an Teilhabe müssen wir uns auf Schwellenwerte verständigen, die nicht unterschritten werden dürfen, damit Teilhabe möglich bleibt. Damit habe ich auch einen großen Teil der Probleme bereits benannt, vor denen wir bei der Nutzbarmachung dieses Begriffs stehen, wenn wir versuchen, mit ihm zu arbeiten.

Der Teilhabebegriff ist nicht sehr gut definiert, und vielleicht ist das auch ein Geheimnis seines Erfolges. Ich habe schon gesagt: Man hat viele Freiheiten, wenn man den Teilhabe-Begriff verwendet. Man ist nicht sehr festgelegt. Daran sollte man natürlich etwas ändern. Im Augenblick jedoch sind die Teilhabe-Diskurse,

die in der Sozialpolitik geführt werden, strategisch mehrdeutig oder ambivalent. Auf der einen Seite erweitert die Teilhabe Perspektive Leistungs- und Ausgleichsansprüche an den Sozialstaat. Das betrifft die Gerechtigkeitsnorm, an der wir uns orientieren, wenn wir über Teilhabe reden. Es ist ein Begriff, der von Bedarfsgerechtigkeit ausgeht, der Chancen, das Bereitstellen und Ermöglichen von Chancen in den Mittelpunkt stellt, Bedarfs- und Chancengerechtigkeit also gegenüber anderen Gerechtigkeitsnormen aufwertet: zum Beispiel gegenüber der Leistungsgerechtigkeit, aber auch gegenüber funktionalistischen Gerechtigkeitsnormen. Als funktionalistisch würde ich die „Generationengerechtigkeit“

bezeichnen, da Generationen keine ökonomischen und sozialen Subjekte sind. Ebenso Gerechtigkeitsnormen, die sich daran orientieren, was man zum Beispiel zum Wohle des Wirtschaftsstandorts Deutschland beitragen kann. Bedarfs- und Chancengerechtigkeit werden in dem Begriff der Teilhabe aufgewertet. Darin sehe ich eine Chance der Diskussion. Eine weitere Chance sehe ich in seinem Gegenstandsbezug. Es geht bei der Bewertung sozialstaatlicher Leistungen nicht nur um Bedarfsdeckung, um den Konsum, der ermöglicht wird, und um bestimmte materielle Niveaus, die realisiert werden, sondern es geht um selbstbestimmte Lebensführung. Es gibt jedoch ein „Aber“ – eine andere Seite des Diskurses. Teilhabe-Diskurse können auch den Rückzug des Sozialstaats aus der Verantwortung decken. Das hat zunächst einmal etwas damit zu tun, dass aus der Bezugnahme auf Teilhabe noch keine bestimmte Verteilungsnorm folgt, d. h. es gibt keine Verständigung darüber, was denn ein Mindestmaß oder eine Mindestnorm an Teilhabe sein soll. Die ganze Diskussion, die diesen Begriff in der Sozialpolitik verwendet, ist eine Diskussion über Minima, über Mindeststandards. Beispielsweise beruft sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem letzten Jahr zu den Regelsät-

zen der Grundsicherung auf ein Mindestmaß an Teilhabe an gesellschaftlichem, kulturellem und politischem Leben. Gut daran ist die Berufung auf Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben als Ziel der Grundsicherung. Aber es geht eben um ein Mindestmaß und dieses Mindestmaß ist nicht wohl definiert.

In den beiden Gerechtigkeitsnormen, die der Teilhabebegriff aufwertet, ist somit auch ein Widerspruch angelegt. Ich kann mich darauf beschränken, Mindeststandards zu definieren (Zugang zum Arbeitsmarkt/Bildung) und entsprechend nichtgenutzte Chancen als selbstverschuldetes Unglück zu definieren. Chancengerechtigkeit kann sich mithin auch gegen Bedarfsgerechtigkeit wenden. Das ist eine Möglichkeit, sich aus der Verantwortung zu ziehen, indem man sich nur auf Teilhabechancen beruft und den Ausgleich ungleicher Teilhabeergebnisse sozialpolitisch nicht mitdenkt. Der Diskurs ist auch deswegen strategisch mehrdeutig, weil Teilhabe rechtlich nur ausnahmsweise definiert ist. In unserem stark verrechtlichten Sozialstaat ist das, was rechtlich nicht definiert ist, auch im politischen Diskurs nicht besonders gut dingfest zu machen. Rechtlich definiert ist Teilhabe im SGB IX. Dort ist sie die deutsche Fassung von „Participation“, eines Zentralbegriff der Weltgesundheitsorganisation, der die rechtliche Einbeziehung, die tatsächliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und die Einbeziehung funktionaler Abläufe, also zum Beispiel die Teilhabe am Arbeitsleben, meint. In anderen Rechtsbereichen fehlt eine solche Normierung, also das Festlegen auch von rechtlich gesicherten Teilhabe-Ansprüchen. Jetzt gibt es auch im SGB II zwei Paragraphen, die sich auf Teilhabe beziehen. Wie aber Teilhabe dort verstanden wird, ist, wie noch auszuführen sein wird, nicht gerade ein Modell, an dem man sich orientieren sollte.

Wir reden über Teilhabe, da der Teilhabebedürfnis – besser als der Armutdiskurs – die sozialen Ungleichheiten in der Gesellschaft darstellen kann und sozialpolitische Intentionen auch fernab von Geldleistungen berücksichtigt. Aber am Ende eines etwa 20 Jahre langen Streits können wir Armut messen, Teilhabe noch nicht. Womit hängt das zusammen? Wie wir Armut messen, war lange umstritten, und es ist noch nicht so lange her, dass die Bundesregierung sich auf den Standpunkt gestellt hat, es gibt keine Armut in Deutschland. Jetzt haben wir eine Armut- und Reichtums-Berichterstattung, und wir haben relativ ausgefeilte statistische Verfahren, um Armut oder Armutrisiko und Armutrisikoquoten zu berechnen. Wenn wir Armut versuchen zu messen, gehen wir davon aus, Teilhabe indirekt mitmessen zu können. Wir gehen davon aus, dass ein bestimmtes Einkommen eine bestimmte Teilhabe ermöglicht. Dass dem nicht so ist, zeigt schon der Verweis auf die Miete. Der Versuch also, Mietzahlungen in soziale Transferleistungen zu pauschalisieren,



scheitert eben daran, dass die Mietniveaus unterschiedlich hoch sind, und der gleiche Geldbetrag in München nicht die gleiche Teilhabe sichert wie meinetwegen in Oldenburg. Deswegen brauchen wir direkte Messkonzepte. Wir müssen ansetzen an der tatsächlichen Lebensführung, an der tatsächlichen sozialen Praxis von Menschen. Interessanterweise tut das bereits die EU-Armutdefinition, die aus den 90er Jahren stammt. Sie definiert nämlich Armut als Ausschluss von der Lebensweise, die als Minimum in einem Mitgliedsstaat annehmbar ist. Sie bezieht sich also nicht auf eine bestimmte finanzielle Armutsschwelle, sondern auf eine Lebensweise, die ermöglicht werden soll. Ähnlich der so genannte Lebensstandardansatz der Sozialberichterstattung, der Deprivation daran zu messen versucht, ob Menschen sich viele Dinge und Aktivitäten, die allgemein gesellschaftlich als notwendig gelten, finanziell leisten können oder nicht. Das Lebenslagenkonzept, an dem sich lange die Sozialberichterstattung und auch die soziale Arbeit in Deutschland orientiert haben, geht davon aus, dass für die Verwirklichung einer guten Lebenslage ein Handlungsspielraum zur Entfaltung und Befriedigung wichtiger Interessen zentrale Bedeutung hat. Der Chancenansatz, den Amartya Sen geprägt hat, definiert Verwirklichungschancen als praktische Freiheit, ein als sinnvoll erkanntes Leben zu führen. Diese direkte Messung von Teilhabe als Lebensführung, als Chance auf eine selbstbestimmte Lebensführung, bildet bisher den Bezugsrahmen verschiedener Berichtsansätze der Armut- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung. Ich bin nicht sicher, ob im 4. Armut- und Reichtumsbericht der Bundesregierung der Bezug auf dieses Konzept noch so stark sein wird. Ich möchte Ihnen jetzt das Konzept der Teilhabe- und Verwirklichungschancen nach Amartya Sen etwas näher bringen. Dieses Schaubild ist nicht so kompliziert, wie es auf den ersten Blick scheint. Wer Ökonomie studiert hat, wird darin eine gewisse formale Analogie zu Produktionsfunktionen sehen. Das muss Sie aber auch nicht schre-

cken, da die Analogie nur sehr formal ist. Wie bei jeder Produktionsfunktion gibt es links einen Input und rechts einen Output. Im Unterschied zu konventionellen Vorstellungen von Input und Output, die sich nun auch gerade im Controlling in der sozialen Arbeit immer stärker durchsetzen, setzt das Modell da an, wo viele staatliche Programme schon aufhören, nämlich bei der Bereitstellung von Ressourcen, Gütern und Dienstleistungen, vermittelt über soziale Rechtsansprüche. Die entscheidende Frage dieses Konzepts ist nun: Wie werden Ressourcen, Güter und Dienstleistungen, Rechtsansprüche von Individuen in von ihnen positiv bewertete Funktionen der Lebensführung umgewandelt? Zentral für diese Umwandlung ist eine Auswahlmenge an Teilhabe- und Verwirklichungschancen, also mögliche Nutzungsweisen der Güter und Dienstleistungen, die ich einsetzen kann, um eine bestimmte Lebensweise zu realisieren. Wie diese Umwandlung stattfindet und wie groß diese Auswahlmenge ist, hängt von persönlichen Potenzialen und von gesellschaftlichen Bedingungen ab. Es ist oft nicht einfach zu sagen, was das persönliche Potenzial und was die gesellschaftliche Bedingung ist. Hier war schon von dem stigmatisierenden sozialen Status „Straffälligkeit“ die Rede. Straffälligkeit hat sicher etwas mit persönlichen Potenzialen zu tun, es ist ein Teil einer individuellen Biographie, aber dass Straffällige am Arbeitsmarkt schlechtere Chancen haben, ist wesentlich das Ergebnis einer sozialen Zuschreibung und hängt so mit den gesellschaftlichen Bedingungen zusammen. In oben aufgeführtem Modell geht es sehr stark darum, ob die gesellschaftlichen Bedingungen die Auswahlmenge an Teilhabe- und Verwirklichungschancen vergrößern oder schmälern, und so herauszufinden, wie viel Freiheitsgrade Individuen haben, um eine bestimmte Lebensführung zu wählen. Und es geht um die gesellschaftliche Verständigung darüber, welche Verwirklichungschancen die Gesellschaft unterstützen soll, indem sie Ressourcen und entsprechende institutionelle Bedingungen bereitstellt. Dieses Konzept, an

dem sich auch die Armut- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung in den letzten Jahren orientiert hat, hat normative Inhalte und hat normative Folgen.

**Teilhabe-Chancen – ein normatives Konzept mit Folgen**

Was bedeutet es, wenn wir auf diese Weise versuchen, Wohlfahrt zu verstehen, zu messen und zu bewerten? Bestimmte Funktionen der Lebensführung, die wir feststellen können (z. B. den Übergang aus Arbeitslosigkeit in Erwerbstätigkeit), werden von den Individuen ganz unterschiedlich bewertet, je nachdem, wie weit hinter diesem Übergang, hinter dieser realisierten Funktion der Lebensführung Wahlfreiheit stand. Gab es Alternativen? Bin ich mit meinen Erwerbswünschen gehört worden? Die Wertschätzung einzelner Funktionen der Lebensführung hängt entscheidend von Alternativen und Wahlentscheidungen ab. Wenn diese tatsächliche Freiheit und diese Wahlentscheidung so zentral für die Bewertung von sozialen Lagen ist, dann müssen wir in die Bewertung nicht nur das einbeziehen, was wir tatsächlich beobachten können, sondern auch, welche Alternativen die Menschen hatten. Haben sie sich für das, was sie tun, tatsächlich entscheiden können? Oder sind sie einem ökonomischen oder gesellschaftlichen Zwang gefolgt? Das nennt man in der Wissenschaft eine kontrafaktische Information. Dabei handelt es sich um etwas, was man nicht direkt beobachten kann. Das ist auch übrigens einer der Gründe dafür, warum man so etwas nicht ohne Weiteres messen und statistisch zählen kann.

Ein weiteres Problem, das wir oft finden, wenn Zufriedenheitsfragen gestellt werden, ist, dass Menschen sich an ihre Situation angepasst haben – das nennt man Präferenzanpassung. Diese Menschen werden Ihnen nicht sagen, dass sie kreuzunglücklich sind, weil sie sich mit ihren Verhältnissen arrangiert haben und sich Alternativen gar nicht mehr wirklich vorstellen können. Hinzu kommt, dass das, was in diesem Modell als Verwirklichungschance gemeint ist, biographisch geformt ist. Also, wenn wir uns die Chancenausstattung eines Menschen zu einer bestimmten Situation zu einem Zeitpunkt t anschauen, ist diese abhängig von dem, was vorher passiert ist. Eine Straftat begründet zum Beispiel eine solche Abhängigkeit. Es geht demgemäß nicht nur darum, sich einen bestimmten Situationsausschnitt anzuschauen, sondern es geht um Teilhabe und Teilhabechancen im gesamten Lebensverlauf.

**Welche Konsequenzen folgen daraus für die Bewertung sozialstaatlicher Interventionen?**

Eine notwendige Folge aus diesen Überlegungen ist, dass wir den Anspruch formulieren, sozialstaatliche Leistungen zu indivi-

dualisieren. Sie sollen sich nicht an staatlichen Programmzielen orientieren, sondern an Optionen der Adressatinnen und Adressaten der Leistungen. Das bedeutet, dass diese Adressatinnen und Adressaten auch in Leistungsprozessen zu Wort kommen müssen, dass sie die Möglichkeit haben müssen, ihre Wünsche zu äußern und ihre Lebensplanung und ihre Rechte berücksichtigt zu sehen. Die zweite Konsequenz bezieht sich auf die Lebensverlaufsabhängigkeit der Teilhabechancen: Wir erwarten von sozialstaatlichen Interventionen, die teilhabeorientiert sind, dass diese nicht so lebensverlaufsensibel sind. Das bedeutet, dass Benachteiligungen, die im Lebensverlauf (z. B. auch Kriminalität) eingetreten sind, nicht durch Interventionen fortgeschrieben, sondern ausgeglichen werden. Dass also Auswahlmengen, die durch den bisherigen Lebensverlauf eingegrenzt worden sind, wieder erweitert und neue Möglichkeiten eröffnet werden.

Dieser Begriff der Auswahlmenge, der zentral für das Konzept von Amartya Sen ist, bedarf einer Ordnung. Welche Dimensionen von Teilhabe wollen wir insgesamt unterscheiden? Solche Unterscheidungen müssen an den Tätigkeiten und sozialen Beziehungen der Menschen ansetzen, da Teilhabe ein Begriff ist, der auf die Art und Weise der Lebensführung zielt. Tätigkeiten und soziale Beziehungen haben ein bestimmtes materielles Ergebnis: Erwerbsteilhabe hat ein Einkommen zum Ergebnis, Bildungsteilhabe hat ein Bildungsniveau sowie bestimmte Bildungszertifikate zum Ergebnis. Aber diese Tätigkeiten haben meistens oder fast immer auch einen Eigenwert. Erwerbsarbeit ist auch eine Quelle von Anerkennung und Selbstverwirklichung im Idealfall, Bildungsteilhabe vermittelt Handlungskompetenz und persönliche Weiterentwicklung. Unter diesen beiden Aspekten sind also Tätigkeiten und soziale Beziehungen in den Blick zu nehmen. Insgesamt kann man vier Grundformen der Teilhabe unterscheiden:

1. Teilhabe am Beschäftigungssystem durch Erwerbsarbeit,
2. Teilhabe in sozialen Nahbeziehungen,
3. Teilhabe durch bürgerliche, po-

litische und soziale Rechte und 4. Teilhabe an Bildung und Kultur

Wenn Sie jetzt eine gesellschaftliche Lage bestimmen wollen, werden Sie sich anschauen müssen, wie diese vier verschiedenen Teilhabeformen zusammenwirken. So ist Erwerbsarbeit immer an soziale Rechte gebunden, setzt soziale Rechte voraus und ist teilweise auch der Ausgangspunkt bestimmter sozialer Rechte. Das Gleiche gilt für individuelle Lebensweisen und Teilhabestrategien, die Personen oder Haushalte wählen. Daher werden Sie immer versuchen müssen zu beschreiben, in welchem Maße diese verschiedenen Dimensio-

nehmen, erweitert. Dieses Modell funktioniert in vieler Hinsicht nicht mehr. Wenn wir uns das für die einzelnen Teilhabe-dimensionen anschauen, stellen wir zunächst einmal gegenläufige Bewegungen im Bereich der Erwerbsarbeit fest. Viele Menschen haben heute andere Ansprüche an Erwerbsarbeit als in den 50er oder 60er Jahren. Es gibt höhere Anforderungen an Selbstverwirklichung, Autonomiegrade in der Arbeit, und wir haben ein höheres Erwartungsniveau, was die soziale Sicherheit in der Erwerbsarbeit angeht. Wir haben aber auf der anderen Seite auf breiter Front im Beschäftigungssystem Muster unsicherer

marktbedingungen immer noch sehr vertreten ist. Im Bereich der Teilhabe durch Rechte möchte ich nur auf zwei Umbruchserscheinungen hinweisen: Die industriellen Bürgerrechte, die zum Beispiel an kollektive tarifvertragliche Sicherungen gebunden waren, verlieren in vielen Betrieben und für viele Beschäftigungsverhältnisse an Wirkung. Immer mehr Erwerbstätige sind durch ihre Erwerbsarbeit nicht mehr vorsorgefähig, das heißt sie bilden keine Sozialversicherungsansprüche mehr, die ein Mindestmaß an Teilhabe im Fall der Arbeitslosigkeit oder im Alter sichern werden. Sie bilden damit kein soziales Eigentum mehr und sind deshalb von einem zentralen Teilhabe-Mechanismus des bundesdeutschen Sozialstaats, der immer noch wesentlich Sozialversicherungsstaat ist, ausgeschlossen. Sie sind also verwiesen auf ein System der Grundsicherung, und dieses System der Grundsicherung wird in wachsendem Maße nach Fürsorgebeziehung organisiert. Fürsorgebeziehungen beruhen auf einem unter Teilhabe Gesichtspunkten problematischem Handel. In ihnen wird ein Mindestmaß an materieller Teilhabe gegen persönliche Autonomie getauscht: für Fürsorgeleistungen ist eine Gegenleistung fällig oder zumindest Dankbarkeit oder ein bestimmtes Verhalten.

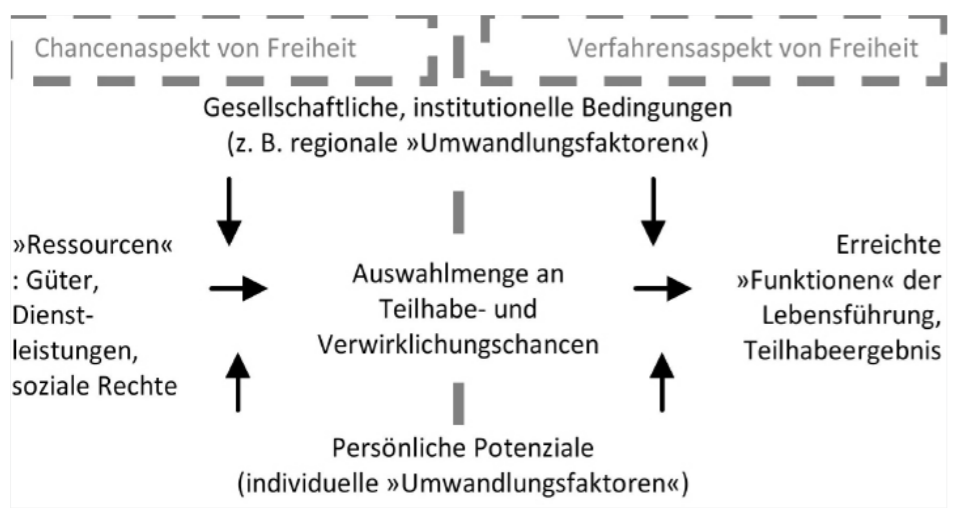
Und im Bereich der Bildung hat auf der einen Seite in den 60er, 70er, 80er Jahren eine Bildungsexpansion stattgefunden und neuerdings wurde sogar die Bildungsrepublik Deutschland ausgerufen, auf der anderen Seite aber wurde nie eine grundlegende Bildungsreform umgesetzt. Das heißt, wir haben nach wie vor ein Bildungssystem, das im Wesentlichen im 19. Jahrhundert oder Anfang des 20. Jahrhunderts geprägt wurde. Das Niveau der bürgerlichen Grundbildung, das verlangt wird, steigt, und wir produzieren immer mehr junge Erwachsene, die im Übergangssystem geparkt werden oder einfache Schulen und Berufsabschlüsse erwerben, die keinen Berufseinstieg oder keine Erwerbsteilhabe mehr sichern.

**Zonen ungleicher Teilhabe-chancen spalten die Gesellschaft**

Damit komme ich zur dunklen Seite der Teilhabe-Diskussion: Wenn



Foto: Daniel Engelke



wir über Teilhabe reden, dann reden wir über ungleiche Teilhabe-Chancen. Wir können und müssen Zonen gesellschaftlicher Teilhabe unterscheiden, die diese Gesellschaft spalten. Es gibt eine Zone gelingender Teilhabe, die Zone der Integration, die nach wie vor ziemlich groß ist. Diese Zone ist geprägt durch ununterbrochene, in der Regel sozialversicherungs-pflichtige Erwerbstätigkeit zumindest eines Haushalts- oder Familienmitglieds. Deren Erwerbsbeteiligung bleibt vorsorgefähig, die Menschen bleiben in der Sozialversicherung, ergänzt durch Systeme des sozialen Ausgleichs relativ gut gesichert. Diese Haushalte, diese Familien sind in der Lage, auch Risiken atypischer und diskontinuierlicher Beschäftigung abzufedern, zu kompensieren. Das ist dann häufig die diskontinuierliche oder atypische Beschäftigung, also zum Beispiel der Minijob der zuverdienenden Frau. Das Risiko dieser Beschäftigungsverhältnisse bleibt, solange der Familienverband funktioniert, latent. Die Lebensführung dieser Haushalte in dieser Zone, das Gelingen der Teilhabe ist planbar, sie haben Wahlmöglichkeiten bei der Bildungsbeteiligung, bei der Wahl der Lebensform, zum Beispiel auch des Verdienersmodells in Paarrehaushalten und sie haben ein Konsumniveau, in dem sie ein gewisses Maß an Individualität ausdrücken können.

Daneben tut sich in der Gesellschaft eine Zone schlechter Teilhabebechancen auf, eine Zone der Gefährdung, der sozialen Verwundbarkeit, in der Teilhabe nicht vollständig scheitert, aber gefährdet ist und auf einem niedrigeren Niveau realisiert wird. Erwerbsbeteiligung in dieser Zone ist unterbrochen, sie findet häufig in den atypischen, nicht sozialversicherungspflichtigen Formen oder im Niedriglohnbereich statt. Sie ist deswegen auch nicht vorsorgefähig im Sinne der Sozialversicherung. Grundsicherung und die wenigen Systeme des kommunalen sozialen Ausgleichs, die verfügbar sind für die Menschen in dieser Zone, werden zur bestimmenden Form sozialer Sicherung. Haushalte und Familien – soweit es sich überhaupt um Mehrpersonenhaushalte handelt und die Menschen nicht allein leben oder allein erziehen – können die Prekaritätsrisiken dieser sozialen Lage und dieser Beschäftigungsformen nicht auffangen. Die Planbarkeit der Lebensführung ist eingeschränkt. Lebensformen und Bildungsbeteiligung sind eingeschränkt wählbar. Das ganze Leben der Menschen ist von Gelegenheitsorientierungen geprägt, und das gilt auch für den Konsum. Sie leben in einer Welt der Armutsoökonomie, die auch ihren materiellen Lebensstandard bestimmt.

Ausgrenzung ist der Fluchtpunkt dieser Zone der sozialen Gefährdung, der gefährdeten Teilhabe, und diese Ausgrenzung hat viele Formen, eine davon ist der Ausschluss vom Existenzminimum. Eine der wesentlichen sozialen Neuerungen des SGB II war es, dass das Existenzminimum auch entzogen werden kann, auf Zeit oder teilweise, aber immerhin. Aus-

grenzung hat die Form des Ausschlusses von Teilhaberechten, zum Beispiel, indem Sonderformen öffentlich-rechtlicher Beschäftigung, Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante geschaffen werden, die nicht mehr Arbeit im regulären Sinne und damit auch im arbeitsrechtlichen Sinn sind. Hier wird Teilhabe in einem gewissen Maß ermöglicht in Form eines nützlichen Tuns, aber was daran an Rechte geknüpft ist, was immer auch eine wesentliche Funktion der Erwerbsteilhabe ist, ist in diesen Verhältnissen nicht vorhanden. Das Gleiche würde gelten für Sonderwohnformen außerhalb des regulären Wohnungsmarkts. Ausschluss kann auch die Form des Ausschlusses von Optionen haben. Dies wäre der Fall, wenn sich jemand resignativ vom Arbeitsmarkt (zum Beispiel durch vorgezogene Rente bei erfolgloser Vermittlung) zurückzieht. Das ist eine ziemlich unauffällige, aber wirksame Form der Ausgrenzung, weil hier der Rückzug vom Arbeitsmarkt, das Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt nicht freiwillig erfolgt.

#### Elemente einer teilhabeorientierten Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Was bedeutet also der Umgang, der bewusste Umgang mit diesen Risiken des Teilhabebegriffs?

Ich denke, dass man den Begriff benutzen und sich offensiv in die Teilhabe-Diskurse einmischen sollte. Das, was an Anforderungen an den Sozialstaat in diesem Begriff steckt, muss gestärkt werden. Ebenso sollte die Möglichkeit ausgeräumt werden, begrifflich den Rückzug aus sozialpolitischer Verantwortung zu decken. Dazu gehören für mich folgende Elemente einer teilhabeorientierten Arbeitsmarkt und Sozialpolitik:

Die Grundsicherung ist als Ernstfall sozialer Teilhabe-Rechte zu gestalten und die Fürsorgepolitik in der Grundsicherung zugunsten einer modernen Form von Grundsicherung als soziales Bürgerrecht zurückzudrängen. Leistungen des Sozialstaats sind am Grundsatz selbstbestimmter Lebensführung auszurichten. Dies geschieht, indem ich zum Beispiel in den sozialen Dienstleistungen Handlungs- und Entscheidungsspielräume der Adressatinnen und Adressaten achte, indem ich Sachleistungen nach Möglichkeit vermeide, weil Geldleistungen eine normale Form der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in unserer Gesellschaft sind. Ebenso muss am Ziel regulärer Beschäftigung – auch im so genannten sozialen Arbeitsmarkt – statt öffentlich-rechtlicher Beschäftigung festgehalten werden. Auch gehört dazu, die Wohnung als reguläre Wohnung mit einem Mietverhältnis zu sichern, statt Menschen dauerhaft in Sonderwohnformen unterzubringen.

In diesem Sinne glaube ich, tun wir gut daran, den Teilhabebegriff offensiv zu benutzen und Elemente einer teilhabeorientierten Arbeits-

markt- und Sozialpolitik, anzureißen, zu bestimmen und dafür zu werben.

Dr. Peter Bartelheimer  
Soziologisches Forschungsinstitut (SOFI) an  
der Georg-August-Universität  
www.sofi-goettingen.de/  
peter.bartelheimer@sofi.uni-goettingen.de



Foto: Daniel Engelke

#### Literatur:

Bartelheimer, Peter / Kädtler, Jürgen (2012): Produktion und Teilhabe. In: Forschungsverbund (Hg.): Berichterstattung zur sozioökonomischen Entwicklung in Deutschland – Teilhabe im Umbruch. Zweiter Bericht. Wiesbaden (VS): 41-85.  
www.sofi-goettingen.de  
Soziologisches Forschungsinstitut (SOFI) an der Georg-August Universität Göttingen  
www.soeb.de  
Berichterstattung zur sozioökonomischen Entwicklung in Deutschland

## Warnschussarrest – ein Schuss, der nach hinten losgeht

In seiner gestrigen Sitzung hat sich der Koalitionsausschuss entschlossen, den im Koalitionsvertrag vereinbarten sogenannten Warnschussarrest auf den Weg zu bringen. Danach soll künftig neben einer Jugendstrafe zur Bewährung zusätzlich Jugendarrest verhängt werden können.

Die Möglichkeit, einen kurzen Freiheitsentzug bis zu vier Wochen zu verhängen, ist mit dem Jugendarrest bereits jetzt im Jugendstrafrecht vorgesehen, und von dieser Möglichkeit wird in der Praxis rege Gebrauch gemacht: Jährlich durchlaufen etwa 12.000 junge Menschen den Jugendarrestvollzug.

Die bisherigen Erfahrungen bieten allerdings keinerlei Anlass, den Jugendarrest auszuweiten, im Gegenteil: der Jugendarrest ist eben keine „Erfolgsstory“, sondern – neben einer vollstreckten Jugendstrafe – die Sanktionsform mit der ungünstigsten Bilanz. Die Rückfallrate liegt nach Jugendarrest bei 65%, die weit überwiegende Mehrheit der jungen Menschen wird durch Jugendarrest also nicht von weiteren Straftaten abgehalten. Es spricht

alles dafür, dass die Bilanz im Falle einer Kombination mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe nicht besser ausfallen wird. Wer meint, mit der Einführung des Warnschussarrests Jugendkriminalität wirksam reduzieren und damit neue Opfer vermeiden zu können, der irrt. Durch einen harten, kurzen Schock den Schrecken des Freiheitsentzugs spürbar machen und damit heilsam wirken zu können, ist eine Illusion. Im Gegenteil verliert der (drohende) Jugendstrafvollzug seinen Schrecken – das zeigt sich auch daran, dass die meisten Jugendlichen und Heranwachsenden, die zu einer Jugendstrafe verurteilt werden, bereits Arresterfahrung haben. Und die ist ganz offensichtlich kein „heilsamer Schock“ gewesen, der sie von weiteren Straftaten abgehalten hätte. Nicht eine Ausweitung freiheitsentziehender Sanktionen, sondern ein Ausbau sozialpädagogisch ausgerichteter Maßnahmen ist gefordert und notwendig, um Rückfallkriminalität zu reduzieren und weitere Opfer zu vermeiden. Es geht um die Förderung der Übernahme von Verantwortung

für begangenes Unrecht, um die Stärkung von Konfliktlösungsfähigkeiten und Empathie, um die Förderung sozial angemessenen Verhaltens. Freiheitsentzug ist dafür ganz offensichtlich kein geeigneter Lernraum. Die breite Palette sozialpädagogischer Maßnahmen, die das Jugendstrafrecht vorhält – von intensiver Einzelbetreuung über Täter-Opfer-Ausgleich und soziale Gruppenarbeit – sind hier überlegen, und sie bedeuten für junge straffällig gewordene Menschen große Mühen, Konfrontation und Einstehenmüssen für das, was sie getan haben.

Die Koppelung dieser Maßnahmen mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe ist im Jugendstrafrecht möglich und macht Sinn – schließlich steht während der Bewährungszeit die Strafe drohend im Raum und der Täter ist durch die zu erfüllenden Auflagen aktiv gefordert. Der Warnschussarrest hingegen ist ein Schuss, der nach hinten losgehen wird.

Pressemitteilung vom 05.03.2012

Deutscher Vereinigung für Jugendgerichte  
und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)  
Lützerodestraße 9  
30161 Hannover  
info@dvjj.de  
www.dvjj.de

### Beitrag BAG-S Fachkongress 2011:

## Ausschluss durch Einschluss - wie das Gefängnis Teilhabe verhindert

Klaus Jünschke

*Früher dachte ich, ich sei arm, dann wurde mir gesagt, ich sei nicht arm, sondern bedürftig. Dann wurde mir gesagt, es sei selbstzerstörerisch, wenn man sich für bedürftig halte, ich sei depriviert.*

*Dann wurde mir gesagt, depriviert habe ein schlechtes Image, ich sei unterprivilegiert.*

*Dann wurde mir gesagt, unterprivilegiert sei überstrapaziert, ich sei benachteiligt.*

*Dann hieß es, benachteiligt drücke sich um die Verantwortung, ich sei sozial schwach.*

*Danach erfahre ich, sozial schwach ist mega-out, ich sei prekär.*

*In Königswinter hörte ich, ich habe zu wenige Teilhabechancen.*

*Ich muss sagen, ich habe immer noch keinen Cent in der Tasche, aber mein Wortschatz ist enorm gewachsen.<sup>1</sup>*



Foto: Daniel Engelke

Am 31. März 2011 waren in Deutschland 71.200 Personen in Justizvollzugsanstalten inhaftiert, davon 10.864 in Untersuchungshaft und 51.616 im Strafvollzug (davon 2.973 Frauen und 5.920 im Jugendstrafvollzug). In 4.278 Fällen beruhte der Strafvollzug auf einer nicht gezahlten Geldstrafe, die als Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt werden muss. In der Abschiebehaft waren 2009 ca. 630 Menschen und in Sicherungsverwahrung rund 500. In Deutschland gibt es 175 geschlossene und 19 offene Justizvollzugsanstalten. Diese stellen für Untersuchungsgefangene, Strafgefangene und Sicherungsverwahr-

te insgesamt 80.214 Haftplätze zur Verfügung, davon im offenen Vollzug 12.077. Für Frauen stehen hiervon 4.283 Plätze zur Verfügung, davon 704 im offenen Vollzug (Stand jeweils März 2007). Die Haftkosten betragen pro Person und Jahr 35.770 Euro (Stand 2003). Waren 1971 im Maßregelvollzug 4.401 Personen untergebracht, so ist deren Zahl bis zum Jahr 2009 auf 9.251 angestiegen. Detaillierte Angaben finden sich auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter Rechtspflege – Strafvollzug.

<sup>1</sup> Gefunden in: Harry A. Passow, Miriam Goldberg und Abraham J. Tannenbaum: Education of the Disadvantaged. New York 1967 und ergänzt um drei Zeilen von Klaus Jünschke

### Teilhabe und Kriminalität

Selbstbestimmung und Teilhabe am gesellschaftlich produzierten Reichtum sind Grundrechte in jeder demokratischen Gesellschaft. Sie bestimmen den andauernden Kampf von Frauen für die Gleichberechtigung, zum Beispiel zur Einlösung der Forderung „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“, genauso wie die Diskussion um die Integration von Zuwanderern, die oft jahrelang vom Wahlrecht ausgeschlossen werden, und die Inklusion von Behinderten, deren Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist. In der Tradition der Aufklärung soll jeder Mensch – auch Verurteilte – die Möglichkeit haben, sich vollständig und gleichberechtigt an allen gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen, – und zwar von Anfang an und unabhängig von individuellen Fähigkeiten, ethnischer wie sozialer Herkunft, Geschlecht oder Alter. Es gibt Sozialwissenschaftler, die sehen in der Teilhabe einen Schlüsselbegriff der sozialen Frage. Die Straffälligenhilfe sollte sich aber davor hüten, in der Teilhabe und der Verbesserung der Teilhabe von Strafgefangenen einen neuen Schlüssel zur Überwindung des sozialen Phänomens Kriminalität zu sehen. Seit über hundert Jahren sprechen fortschrittliche Kriminologen und Sozialarbeiter das bekannte Diktum von Franz von Liszt nach, wonach eine gute Sozialpolitik die beste Kriminalpolitik ist. Vordergründig scheint das richtig zu sein. Die Kriminalstatistiken der Länder mit einem einigermaßen intakten Sozialstaat wie zum Beispiel in den skandinavischen Ländern weisen kleinere Fallzahlen aus als beispielsweise die Statistiken in den USA, wo der Sozialstaat zerfallen wurde. Aber Kriminalität bleibt in der armen Unterschicht verortet.

Der Lebenslagenansatz, der sich die sozialen Merkmale von Gefangenen ansieht – arm, schlecht oder gar nicht ausgebildet, wohnungslos, süchtig, ausländisch, vorbestraft usw. – führt schon fast automatisch Armut

und Kriminalität zusammen. Wie weit verbreitet diese Sicht ist, zeigt auch ein Zitat von Nelson Mandela, das Katja Fennel ihrer Dissertation über „Gefängnisarchitektur und Strafvollzugsgesetz“ als Motto vorangestellt hat: „Es heißt, dass man eine Nation erst dann wirklich kennt, wenn man in ihren Gefängnissen gewesen ist. Eine Nation sollte nicht danach beurteilt werden, wie sie ihre höchsten Bürger behandelt, sondern ihre niedrigsten.“

Diese Unterteilung menschlicher Gruppen in „höchste“ und „niedrigste“ ist viele tausend Jahre älter als das Gefängnis. Christian Sigrist, ein Soziologe, der über die Entstehung von Herrschaft geforscht hat, kommt zu folgender Erklärung: „Allgemein lässt sich die Entstehung von Paria-Gruppen als Ergebnis von Herrschaftsbildung und wachsender ökonomischer Ungleichheit erklären. Die religiöse Überhöhung von Herrschaftsinstanzen findet ihren Gegenpart in der Dämonisierung von Randgruppen.“ (Sigrist 1992, S. 1051)

Norbert Elias, der die Beziehungen zwischen der Gruppe der Etablierten und der Gruppe der Außenseiter in einer englischen Vorortgemeinde untersucht hat, kam zu dem Schluss, dass die Gruppe der Etablierten dazu neigt, den Außenseitern die schlechtesten Eigenschaften ihrer „schlechtesten“ Mitglieder zuzuschreiben, während sich die Etablierten mit den Eigenschaften der „besten“ ihrer Gruppe identifizieren. Seine Hoffnung: „Je mehr sich Menschen der emotionalen Gleichsetzung von hoher Macht mit hohem menschlichen Wert bewusst werden, desto größer ist die Chance einer kritischen Einschätzung und aktiven Veränderung.“ (Elias 1990, S. 46)

Wie weit entfernt wir davon sind, erleben wir, wenn wir im Alltag nach den Eigenschaften von „Kriminellen“ fragen. In den Antworten finden sich die Attribute, die zu einem Bild von jungen, armen Ausländern werden, die auf der Straße ihr Unwesen treiben. Tatsächlich sind die unsichersten Orte aber nicht Straßen,

Plätze und öffentliche Verkehrsmittel, sondern die eigenen vier Wände. Die meisten und gefährlichsten Gewalttäter sind erwachsene Männer, die keineswegs fremd sind, sondern meistens aus der eigenen Familie oder der Nachbarschaft der Opfer kommen. Und was die Höhe der angerichteten Schäden angeht, sind es die „Weiße-Kragen“-Täter, die mehr Schaden anrichten als alle armen Betrüger, Diebe, Einbrecher und Räuber zusammen.

Erving Goffmann hat schon in den 60er Jahren in seiner Studie „Stigma. Über die Techniken der Bewältigung beschädigter Identität“ zu bedenken gegeben: „Es ist bemerkenswert, dass jene, die rings um die Sozialwissenschaften angesiedelt sind, sich so schnell mit dem Terminus ‚deviant‘ eingerichtet haben, als ob jene, auf die der Terminus angewandt wird, genug gemein hätten, so dass signifikante Dinge über sie als eine Ganzheit gesagt werden können. Gerade so, wie es iatrogene (= durch ärztliche Handlungen hervorgerufen, K. J.) Störungen gibt, verursacht durch die Arbeit, die Mediziner leisten, (was ihnen dann mehr zu tun gibt), so gibt es auch Personenkategorien, die von den Forschern der Gesellschaft erst geschaffen und dann von ihnen studiert werden.“ (Goffman 1980, S. 172)

Hören wir also damit auf, die Straffälligen ins Visier zu nehmen und in ihren sozialen Merkmalen nach den Ursachen von Kriminalität zu suchen. Beschäftigen wir uns stattdessen mit dem Zusammenhang von wirtschaftlichen Verhältnissen, Sozialstruktur und Kriminalpolitik. Dann kommen wir auch zu den entscheidenden Fragen: „Werden arme Leute durch das Strafrecht häufiger kriminalisiert als andere? Und weshalb ist das so?“ (Cremer-Schäfer 1998, S. 33)

Warum werden Reiche weniger kriminalisiert als andere? Und warum wird das geduldet?

### Rückgang der Freiheitsstrafe

1882 waren im Deutschen Kaiserreich 77 Prozent aller von Gerichten verhängten Sanktionen Freiheitsstrafen. 2009 waren es in der Bundesrepublik noch 8 Prozent. Die meisten Strafen sind heutzutage Geldstrafen, gefolgt von Strafen auf Bewährung. (Heinz 2011, S. 3) Wie die Zahl der Haftstrafen weiter abgesenkt werden könnte, darüber machen sich auch Gefängnisdirektoren Gedanken. So hat Jörn Foegen, der im Jahr 2006 verstorbene Leiter der JVA Köln, in Interviews immer wieder erklärt, dass eine an Leidverminderung orientierte Drogenpolitik dazu führen würde, dass er ein Drittel aller Zellen dichtmachen könnte. Auch Harald Preusker, langjähriger Leiter der JVA Bruchsal und Leiter der Abteilung Strafvollzug im Sächsischen Staatsministerium der Justiz, hat auf einer Tagung der Humanistischen Union zum Strafvollzug in Deutschland erklärt: „Süchtige Gefangene sollten nicht im Gefängnis untergebracht werden. Die Sozialverwaltungen müssen geeignete Einrichtun-

gen schaffen.“ (Preusker 2011, S. 104)

Zwar sind nur 15 Prozent aller Gefangenen wegen Betäubungsmittel-Delikten verurteilt worden, aber es wird davon ausgegangen, dass in den Jugendgefängnissen 50 Prozent und in den Frauengefängnissen 70 Prozent aller Inhaftierten süchtig sind.

Mit Tom Königs erklärte erstmals ein Bundestagsabgeordneter: „Die Konsequenzen der Drogenbekämpfung sind gefährlicher als die Drogen selbst.“ (Königs 2010) Mehrjährige Testprojekte führten im Juli 2010 zur Zulassung von Heroin als Medikament. In diesem Jahr wurde bekannt, dass im Strafvollzug in Baden-Württemberg Gefangene mit Heroin behandelt werden sollen, die durch Methadon nicht sinnvoll substituiert werden können. Um die Zahl der zu Freiheitsstrafen Verurteilten weiter zu senken, hat Jörn Foegen auch immer wieder deutlich gemacht, dass die Konflikte, die mit dem Täter-Opfer-Ausgleich geregelt werden können, um ein Vielfaches größer sind, als in der gängigen Praxis. Opferstudien bestätigen, dass den allermeisten Opfern von Straftaten weniger an einer Bestrafung der Täter liegt, als an Wiedergutmachung und der Gewissheit, dass das, was ihnen geschehen ist, anderen nicht geschieht.

Ein weiteres Rechtsgebiet, das durch Reformen zur Entkriminalisierung beitragen kann, ist die Zuwanderungsgesetzgebung. Wer in Kriminalstatistiken bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen sich den Aufenthaltsstatus ansieht, stellt fest, dass es einen engen Zusammenhang zwischen Kriminalisierung und Aufenthaltsstatus gibt: je schwächer der Aufenthaltsstatus desto größer die Kriminalisierung. In den Periodischen Sicherheitsberichten, die von den Bundesministerien der Justiz und des Innern herausgegeben werden, steht: „Insofern die Deliktbegehung stark mit dem Aufenthaltsstatus und dessen Folgen für die Integrationschancen zusammenhängt, ist Prävention vor allem durch Integration und dabei für die 2. und 3. Generation mittels Bildungsförderung zu erreichen.“ (Bundesministerium 2006, S. 411)

Wir wissen, dass wegen Gewalttaten Inhaftierte zu 100 Prozent in ihrer Kindheit selbst Opfer von Misshandlungen aller Art waren. Der Rückgang von Gewaltdelikten von Jugendlichen resultiert teilweise daraus, dass in immer weniger Familien geschlagen wird. Waren Mitte der 90er Jahre über 20.000 Menschen in Untersuchungshaft, so sind es heute 50 Prozent weniger. (Ostendorf 2009, S. 226). Da Heimplätze zur Vermeidung von U-Haft für Jugendliche weiter ausgebaut werden, werden diese Zahlen weiter sinken.

Die gestiegenen Zahlen der zur Sicherungsverwahrung und zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe Verurteilten, verweisen darauf, dass die Richter dem Ruf nach mehr Härte im Umgang mit Straftätern, für den ein Dramatisierungsverbund aus Polizei, Medien und Politik steht, nachgegeben haben. Die Ergebnisse

der Sanktionsforschung weisen aber in eine andere Richtung und belegen, dass es Milde ist, die sich im Umgang mit straffällig gewordenen Menschen auszahlt und nicht Härte. (Heinz 2011) Als Prof. Hans-Jürgen Kerner im Frühjahr zur Jugendgewalt interviewt wurde, war das Interview mit „Junge Gewalttäter sind keine Monster“ betitelt.<sup>2</sup>

Wo leben wir, dass das beschworen werden muss? Journalisten erfinden ständige neue Namen: Neben „Monster-Kids“, „Brutalo-Kids“ und „Koma-Schläger“ ist gerade „Hass-Treter“ in den Berliner Boulevard-Blättern zu lesen. „Einsperren ist leicht, die Not bleibt“ – so lautete einer der Einträge in einem unserer Gästebücher, die wir bei unserer Ausstellung „Menschen statt Mauern – für ein Europa ohne Jugendgefängnisse“ auf dem Tisch in der nachgebauten Zelle ausgelegt hatten.

Ende September 2011 teilte das Statistische Bundesamt mit, dass 2010 die Zahl der Armen in der Bundesrepublik gestiegen ist. Der Kölner Stadt-Anzeiger berichtete am 23.9.2011, dass mehr als ein Drittel (36,2 Prozent) der Menschen aus Haushalten von gering Qualifizierten 2010 von relativer Einkommensarmut betroffen waren. 2005 waren es knapp 32 Prozent. Kinder und Jugendliche sind in NRW überdurchschnittlich stark betroffen. Mit knapp 20 Prozent lebt jeder fünfte Minderjährige in Armut oder ist von ihr bedroht.

### Teilhabe im und durch den Strafvollzug

Subjektiv erleben Gefangene die Inhaftierung sehr unterschiedlich. Es gibt Gefangene, die berichten, dass sie wegen ihres Heroinkonsums nahe dran waren zu sterben und die Inhaftierung sie gerettet habe. Dieselbe Erholungsfunktion kann die Inhaftierung für Menschen haben, die durch die Inhaftierung aus nicht aushaltbaren physischen Gewaltverhältnissen auf der Straße oder in Beziehungen entkommen konnten. Auf der anderen Seite gibt es Menschen, die die Gefangenschaft nicht aushalten und sich aus Verzweiflung selbst töten oder schwer beschädigen. Auf den Homepages der Justizministerien der Länder wird ausführlich dargestellt, wie es um die Erwerbsarbeit von Gefangenen bestellt ist, wie viele Gefangene schulische und berufliche Ausbildungsabschlüsse machen konnten und wie umfangreich inzwischen soziale Trainings und Anti-Aggressions-Kurse sind. Traditionell hat der Sport einen hohen Stellenwert zum Abbau von Spannungen und für den Erhalt der Gesundheit, aber auch für das soziale Lernen. Leider werden die eigens dafür ausgebildeten und abgestellten Sportbeamten bei Personalmangel oft als Lückenbüßer für den allgemeinen Vollzugsdienst von ihrer eigentlichen Aufgabe abgezogen.

Besonders ausbaufähig und förderungswürdig sind alle Projekte, die Gefangenen die Möglichkeit geben, sich auszudrücken, sich Öffentlichkeit zu verschaffen und für gute

Unterhaltung und Freizeitbeschäftigungen zu sorgen. Beispielhaft für ein gutes Projekt ist die Gefangenenzeitschrift Lichtblick in der JVA Berlin-Tegel. Abhängig vom Spielraum, den die JVA-Leitungen geben, und dem Engagement von Gefangenen sind die Gefangenenmitverantwortungen, die zum Beispiel dazu beitragen können, dass die Gefangenen vernünftiges Essen und angemessene Einkaufsmöglichkeiten bekommen. Daneben gibt es Gefangeneninitiativen, die Kulturveranstaltungen in den JVAs organisieren und mit Beziehungen und viel Phantasie erreichen, dass prominente Musiker in der JVA spielen, spannende Theateraufführungen zustanden kommen und interessante Lesungen und Diskussionen zum Kontrastprogramm für den TV-Konsum werden.

Damit man mit dem TV-Gerät umgehen kann, muss man natürlich erstmal eines haben. Das ist angesichts der gewachsenen Arbeitslosigkeit und der damit verbundenen Verarmung von Gefangenen keine Selbstverständlichkeit. In Köln hat der Kölner Appell gegen Rassismus e. V., unterstützt vom Kölner Stadt-Anzeiger, in mehreren Kampagnen über 100 kleine Fernseher gesammelt, die mittellosen Gefangenen als Leihgeräte zur Verfügung stehen. Neben allem, was die haupt- und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der Straffälligenhilfe leisten, ist auch beachtlich, dass es Initiativen gibt, die den Gefangenen kostenlose Zeitungsabonnements vermitteln oder über kostenlose Fernleihe den Zugang zu Büchern ermöglichen, die in den Gefängnisbibliotheken nicht vorhanden sind.

### Wie das Gefängnis Teilhabe verhindert Das Vollzugsziel

Michael Walter, Autor eines Standardwerks über den Strafvollzug, nennt als wichtigste Entscheidung des Gesetzgebers bei der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1977 „die Beförderung der Resozialisierung zur maßgeblichen Gestaltungs- und Arbeitsperspektive für die Vollzugspraxis“. (Walter 1999, S. 89) Der Gesetzgeber kann das nicht so sehr ernst gemeint haben, wie es der engagierte Kriminologe aufgenommen hat. Denn noch im Jahr 2006 mussten die Forscher im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht, der von den Bundesministerien des Innern und der Justiz in Auftrag gegeben worden war, feststellen, dass in keiner Statistik erfasst wird, in welchem Maß dieses Resozialisierungsziel des Strafvollzugs erreicht worden ist. „Die Rechtspflegestatistiken informieren nur über Vorstrafen, nicht über die Rückfälligkeit.“ (Bundesministerium des Innern und der Justiz, 2006, S. 640). Die Ergebnisse einer Rückfallstudie sind laut diesem Periodischen Sicherheitsbericht: Die Rückfallquoten im Allgemeinen sind geringer als angenommen. Nur von einem Drittel aller Verurteilten wird eine erneute Straffälligkeit bekannt. Am höchsten

<sup>2</sup> www.spiegel.de/schulspeigel/0,1518,760553,00.html



Foto: Daniel Engelke

sind die Rückfallquoten bei Jugendhaftstrafen ohne Bewährung und beim Jugendarrest. Wegen wahrscheinlicher Selektionseffekte könne aber die Rolle der Haftstrafe beim Zustandekommen der Rückfälligkeit nicht genau bestimmt werden.

#### Die Bediensteten

Über die Inneren Zustände in den Justizvollzugsanstalten geben nicht nur die Studien über Gewalt unter Gefangenen Auskunft, sondern auch die Krankenstände bei den Bediensteten. Laut Anstaltsleiter Wingerten lag z. B. der Krankenstand in der JVA Gelsenkirchen bei 20 Prozent. (Tina Bucek, 2008) Während sich Scharfmacher in Politik und Medien gegenseitig zu übertrumpfen versuchen, wenn es darum geht, Gefangene als besonders gefährlich und schwierig darzustellen, ist es merkwürdig still um die Bezahlung des dafür eingestellten Personals.

#### Tod in Haft

Im Gefängnis sterben Menschen wie draußen auch: an Alterschwäche, durch die eigenen Hände, infolge von Gewalt durch andere, durch Unfälle und Krankheiten. Statistiken dazu konnte ich nicht finden. Obwohl es einfach sein sollte, sie zu erstellen, denn jeder Todesfall im Strafvollzug muss der Staatsanwaltschaft gemeldet werden.

Es ist anzunehmen, dass die Justizvollzugsanstalten bemüht sind, Gefangenen, die nicht mehr lange zu leben haben, auf dem Wege der Haftverschonung zu ermöglichen, außerhalb der Gefängnisse zu sterben. Aber es gibt auch Gefangene, die sterben an Altersschwäche in Haft. Im Jahr 2008 ist der wegen der Ermordung von vier Frauen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilte Heinrich Pommerenke nach 49 Jahren Haft im Alter von 79 Jahren im Gefängnis-Krankenhaus Hohenasperg verstorben. Heinrich Pommerenke war so lange wie kein anderer Täter in Deutschland in Haft.

Daten zu den Suiziden in deutschen Haftanstalten werden vom kriminologischen Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges gesammelt, ausgewertet und veröffentlicht. Danach haben sich in den Jahren 2000 bis 2008 bundesweit 784 Gefangene getötet. (Bruhn 2009)

Die Forschungen über Selbsttötungen in Haft sind bisher nicht zu einer Antwort auf die Frage gekommen, in welchem Umfang die Haft selbst als Suizidrisikofaktor zu betrachten ist. Länderübergreifend scheint fest zu stehen, dass die Haupttodesursache von Gefangenen die Selbsttötung ist und dass deren Rate um ein Mehrfaches höher ist, als bei der allgemeinen Bevölkerung. (Konrad 2002)

#### Gewalt in Haft

Der Tod des 20-jährigen Herrmann Heibach in der JVA Siegburg am 11. November 2006 hat die Öffentlichkeit aufgeschreckt und mit einem Ausmaß von Gewalt unter Gefangenen konfrontiert, das so nicht für möglich gehalten wurde. In einer Studie über die Gewalt unter den Gefangenen, die vor dem Tod von Herrmann Heibach von Justizministerin Piepenkötter in Auftrag gegeben wurde, kommt Wolfgang Wirth, der Leiter des Kriminologischen Dienstes des Landes NRW zu dem Schluss: „Die Gewaltproblematik mag hinter Gittern besondere Ausprägungen annehmen, gleichwohl finden sich ihre Wurzeln vor den Toren der Haftanstalten. Die Ursachen der Gewalt sind in der Regel schon vor der Inhaftierung zu suchen und wirken zudem über den Zeitpunkt der Entlassung hinaus.“ (Wirth 2006, S. 24)

Gerade der Neubau eines Jugendgefängnisses in Wuppertal-Rondsdorf mit über 500 Plätzen und die Erweiterung der Jugendanstalt Heinsberg auf über 500 Plätze garantieren das Entstehen von Subkulturen, in denen die Stärken bestimmen, was geschieht.

So leicht wie Wolfgang Wirth will es sich die Forschergruppe um den Kriminologen Frank Neubacher von der Universität Köln mit dem Thema „Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug“ nicht machen. In dem auf drei Jahre angelegten Projekt, das 2010 begann, gehen die Forscher von der Annahme aus, dass „Gewalt und Suizid zwei mögliche Strategien der Inhaftierten sind, mit dem Anpassungsdruck im Gefängnis umzugehen. Wann und wie es während der Inhaftierung zu Gewalt und Suizid kommen kann und welche Unterschiede die Gefangenen aufweisen, steht im Zentrum der Untersuchung.“ (Universität zu Köln 2010)

Es hat lange gedauert, bis sich Frauen getraut haben, offensiv und öffentlich gegen die Vergewaltigung von Frauen durch Männer vorzugehen. Angesichts des Männlichkeitsbildes von vielen jungen Männern im Strafvollzug kann man sich vorstellen, dass sie sich noch schwerer tun, über die Vergewaltigung von Männern durch Männer zu sprechen. Auf die Fälle, die bekannt werden, wird klassisch hilflos reagiert – mit Repression gegen die Täter und mit Schweigen gegenüber den Mitgefangenen. Obwohl alle wissen, was passiert ist, findet nach dem Bekanntwerden keine Aussprache mit allen involvierten Gefangenen und Bediensteten statt.

Altbekannt ist die Gewalt von Gefangenen gegen inhaftierte Sexualstraftäter, die sich an Kindern vergangen haben. Viel mehr als den guten Rat, nichts von ihrer Straftat zu erzählen, hat man ihnen bis heute nicht zu bieten.

#### Gefährdung der Gesundheit durch die Haft

Eine in Deutschland bisher einmalige empirische Studie, durchgeführt vom Uniklinikum in Aachen und dem Bielefelder Zentrum für

Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin, hat ergeben, dass bei 83 Prozent aller Gefangenen ein direkter fachspezifischer Behandlungsbedarf besteht. „88 Prozent der Inhaftierten haben demnach psychische Erkrankungen oder Persönlichkeitsstörungen – oft eine Folge der belastenden Lebensumstände in der Haft. Für 83 Prozent der Betroffenen bestehe hoher Behandlungsbedarf, sagte Schneider, Direktor der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie an der Uniklinik Aachen. Er sei davon überzeugt, dass sich die Ergebnisse der Studie auf das gesamte Bundesgebiet übertragen ließen: „Die Ergebnisse haben das aufgezeigt, was allen, die in dem System arbeiten, schon längst auf der Hand liegt: Die Versorgung der Gefangenen ist desolat.“<sup>3</sup>

Auch hier gilt, dass noch nicht wirklich erforscht ist, was von den Krankheiten von außen mitgebracht und was von den „Lebensumständen in der Haft“ verursacht ist – wenn man das überhaupt so trennen kann. Die Wissenschaftliche Akademie der Ärzte Deutschlands und die AIDS-Hilfe organisieren seit 2004 „Europäische Konferenzen zur Gesundheitsförderung in Haft“. Auf der Homepage [www.gesundinhaft.eu](http://www.gesundinhaft.eu) sind die Ergebnisse der bisher fünf Konferenzen dokumentiert und damit unter anderem auch die Verantwortung der Justizverwaltungen für die Ausbreitung von AIDS und Hepatitis, weil den Drogensüchtigen nicht angemessen geholfen wird.

Unter dem Stichwort Gefährdung der Gesundheit in Haft müssen auch die besonderen Unterbringungen in strenger Einzelhaft, in sogenannten Schlichtzellen und in Hochsicherheitstrakten genannt werden.

#### Die Gebäude

Ich habe durch ein Interview mit Adrea Seelich erfahren, dass Gefängnisarchitektur bis 1850 im deutschsprachigen Raum gelehrt wurde. (Freitag 2009) Dass immer noch Gefängnisse aus dieser Zeit in Betrieb sind, muss als Schande bezeichnet werden. Auf der Homepage der JVA Freiburg kann man erfahren, dass die Gefängnisleitung Umbauten vornehmen wollte, um den Vollzug menschengerechter gestalten zu können. Aus Denkmalschutzgründen wurde das untersagt. Wieso werden diese alten Gefängnisse nicht in Museen umgewandelt? Damit ist nicht gesagt, dass die modernen Gefängnisse menschenwürdiger sind. Allein schon, dass sie für über 500 oder gar 1.000 Gefangene sind, spricht allen Empfehlungen und Forschungsergebnissen aus der Kriminologie Hohn.

#### Die Zelle

Angesichts des durch neuere Studien bekannt gewordenen Umfangs der Gewalt unter den Gefangenen wurde zum Schutz vor Übergriffen das Recht auf Einzelunterbringung betont,

<sup>3</sup> Westfälische Nachrichten vom 9.2.2009

ohne Gefühl dafür, dass schon die Zelle selbst ein Übergriff ist – und dieser Übergriff findet zudem oft in einem Raum statt, der auch schon im Kaiserreich, in der Weimarer Zeit und im Nationalsozialismus dazu diente, junge Leute einzusperren.

Ein schwedisches Sprichwort sagt, dass der Raum der dritte Lehrer ist – nach den anderen Kindern und dem Lehrer. Gibt man „der Raum als dritter Erzieher“ oder „der Raum als dritter Lehrer“ in Google ein, findet man jede Menge Texte aus der Kindergarten- und Schulpädagogik. Beispiele: „Räume spiegeln immer eine Botschaft. Sie sind Ausdruck des pädagogischen Konzepts, das in der Einrichtung gelebt wird. Sie geben in Ausstattung und Vorbereitung Auskunft darüber, welche Sicht wir auf Kinder haben. Sie zeigen, welche Haltung Erzieherinnen und Erzieher einnehmen.“<sup>4</sup>

Und: „Wie die erwachsenen Erzieher erfüllt der Raum für Kinder zwei Hauptaufgaben: Er gibt Kindern Geborgenheit (Bezug) und zum anderen Herausforderung (Stimulation).“<sup>5</sup>

In der Diskussion um die Jugendstrafvollzugsgesetze wird aber der Raum – hier also die Zelle – in seiner Bedeutung als „Lehrer“ nicht reflektiert. Allenfalls hört man Empfehlungen über die Zahl der maximalen Haftplätze in einer JVA oder über die Größe von Wohngruppen. Doch selbst hier werden die Ratschläge von Fachleuten ignoriert. In Nordrhein-Westfalen werden Jugendgefängnisse mit 500 Haftplätzen konzipiert, in denen allein diese große Zahl zu rein bürokratischer Verwaltung führen muss; der ideale Nährboden für das Fortleben von Subkulturen mit ihrer sattsam bekannten Gewalt. In Köln sind die Jugendlichen in einem Hochsicherheitsgefängnis untergebracht, das in den sechziger Jahren gebaut wurde – die Diskussion um die Käfighaltung von Tieren ist heute weiter, als es damals die Überlegungen zur Unterbringung von Gefangenen waren. Es ist weder für die Menschen, die dort zwangsweise untergebracht sind, noch für die Menschen, die dort arbeiten, ein akzeptabler Ort. Die Unterbringung in diesen Zellenhäusern ist mit ein Grund für die hohe Rückfallquote der Jugendlichen. Das ist quasi der heimliche Lehrplan solcher Einrichtungen.

Es gibt Menschen, deren Bewegungsfreiheit vorübergehend eingeschränkt werden muss, weil sie für sich und andere eine Gefahr sind. Aber das sollte in Häusern mit Zimmern geschehen, in Räumen, deren Türen innen eine Klinke haben, die sie folglich verlassen können, wenn sie in Angstzustände geraten. Und sie sollten vor der Zimmertür immer jemanden treffen, mit dem sie sprechen können.

#### Arbeit und Sozialversicherung

1998 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Entlohnung der Gefangenen in Höhe von fünf Prozent der Ecklöhne von Arbeitern und Angestellten nicht dem Ziel [www.monheim.de/moki/vortrag\\_zippmann\\_01092009.pdf](http://www.monheim.de/moki/vortrag_zippmann_01092009.pdf) [www.kindergartenpaedagogik.de/1138.html](http://www.kindergartenpaedagogik.de/1138.html)

der Resozialisierung dienlich ist, weil diese niedrige Entlohnung nicht geeignet sei, den Gefangenen die Sinnhaftigkeit einer legalen Erwerbsarbeit nahezubringen. Die Entlohnung wurde daraufhin auf neun Prozent der Ecklöhne angehoben. Aber nur ein Teil der Gefangenen kann sich diese 200 Euro verdienen. In Haft ist die Arbeitslosigkeit in vielen Gefängnissen größer als draußen – trotz der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitspflicht. Und immer noch gibt es keine Sozialversicherung für die Gefangenen. Ein Skandal, den aktuell gerade das Komitee für Grundrechte und Demokratie durch eine Unterschriftensammlung in den Bundestag zu bringen bemüht ist.

#### Geschlossener Vollzug als Regelvollzug, Offener Vollzug als Ausnahme

Als der Gesetzgeber das Vollzugsziel verabschiedet hat, das in § 2 Strafvollzugsgesetz niedergeschrieben wurde – „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ – geschah dies mit dem Bewusstsein, dass auch den Gefangenen sozial begegnet werden muss, wenn dieses Vollzugsziel eine Chance haben soll. Für die Gestaltung der Haft wurden drei entsprechende Grundsätze formuliert: Der Angleichungsgrundsatz besagt, dass das Leben hinter den Mauern den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich angeglichen werden soll. Der Gegenwirkungsgrundsatz betont die Notwendigkeit, den schädlichen Wirkungen der Haft entgegenzuwirken und im Eingliederungsgrundsatz heißt es, dass dem Gefangenen dabei zu helfen ist, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Praktisch läuft die Umsetzung dieser Grundsätze auf die Abschaffung des geschlossenen Strafvollzugs hinaus.

Damit wurde an die Reformdiskussion in der Weimarer Republik angeknüpft, in der der damalige Justizminister Gustav Radbruch äußerte, dass wir keine besseren Gefängnisse, sondern etwas Besseres, als das Gefängnis bräuchten. Aber in der Bundesrepublik wurde der Offene Vollzug nicht zum Regelvollzug. Zwar sind in NRW 20 Prozent alle Haftplätze im Offenen Vollzug, aber in den anderen Bundesländern ist nur jeder zehnte Platz im Offenen Vollzug. Und belegt werden diese Plätze im Offenen Vollzug nicht mit denen, die sie am nötigsten hätten.

So heißt es auf der Homepage des baden-württembergischen Justizministeriums: „Bislang ist es nur teilweise gelungen, die Auslastung des offenen Vollzuges zu erhöhen. Ursächlich ist hierfür zum einen, dass eine große Anzahl von Inhaftierten erhebliche Suchtprobleme (Alkohol, Betäubungsmittel) hat oder aufgrund eines hohen Gewaltpotenzials sich nicht für eine Unterbringung bei den geringen Sicherheitsstandards des offenen Vollzuges eignet. Ein weiterer Grund ist der Ausländeranteil von insgesamt über 30 Prozent aller Gefange-

nen, da ein Teil der Ausländer zur Sicherung ausländerrechtlicher Maßnahmen (Ausweisung, Abschiebung) nur eingeschränkt zum offenen Vollzug und Lockerungen zugelassen werden darf.“ (Justizministerium Baden-Württemberg) Ist der Offene Vollzug für das Justizministerium da oder für die Wiedereingliederung von Gefangenen?

Dass es anders geht, zeigt beispielsweise der Arx-Hof in der Schweiz:

„Die jungen Erwachsenen oder Jugendlichen, die zum Arxhof kommen, sind eine Negativselektion, eine Auswahl von Straftätern, die in der Regel schon sehr früh angefangen haben, delinquent zu sein, und dann in Jugendheimen untergebracht wurden. In der Schweiz gibt es keine Jugendgefängnisse, das heißt, es wird alles in Heimen geregelt und ganz wenige Einrichtungen haben geschlossene Abteilungen. Der Vollzug ist nie ganz geschlossen. Das bedeutet, dass maximal ein Jahr geschlossen untergebracht wird, der Rest ist dann offen.“

Die Straftäter, bei denen die Maßnahmen in den Jugendheimen misslingen, „landen“ dann am Schluss im Arxhof. Sie kennen das Projekt Leonberg, da ist es umgekehrt, die dort lebenden Straftäter sind eine Positivselektion der Gefängnisse.

„Das heißt, im Arxhof gibt es regelmäßig Fluchten und in der Regel passiert auch gar nichts. Es gab jetzt zum zweiten Mal in den 18 Jahren zwei Flüchtige, die ein Auto geklaut haben, aber das war wirklich das schwerste Delikt, das auf der Flucht begangen wurde. Nach ihnen wird gefahndet und sie werden in der Regel sehr schnell von der Polizei gefasst. Aber die meisten stellen sich schon kurze Zeit später, weil sie merken, dass es wohl keine besonders originelle Idee war. In der Regel sind Fluchten Impulsreaktionen, weil die Betroffenen den Druck und die Spannung nicht mehr aushalten und weg müssen. Manchmal ist es sogar sehr wichtig, dass sie geflüchtet sind, um dann zu merken: „Es ist eigentlich ganz gut im Arxhof, ich gehe da lieber wieder zurück.“

In der Bundesrepublik werden drei Problemgruppen aus dem geschlossenen Vollzug genannt, die für den Offenen Vollzug ungeeignet seien: Ausländer, Gewalttäter und Drogensüchtige.

Im Arxhof sind 50 Prozent der Insassen Ausländer und in einem Pavillon sind Drogensüchtige und in einem anderen sogenannte Gewalttäter untergebracht und sie erhalten begleitend zur Berufsausbildung entsprechende Therapieangebote.

Klaus Jünschke  
Journalist und Autor

## BAG-S Wegweiser

Neuaufgabe jetzt bestellen



Unsere Broschüre „Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige“ wurde überarbeitet und aktualisiert und wird in Kürze in der Geschäftsstelle erhältlich sein.

Bis dahin können sie selbstverständlich nach wie vor die Vorgängerausgabe des Wegweisers bei uns bestellen oder im Internet unter der Rubrik „Materialien“ als PDF-Datei unter [www.bag-s.de](http://www.bag-s.de) herunterladen.

BAG-S Geschäftsstelle  
Oppelner Str. 130  
53119 Bonn  
[info@bag-s.de](mailto:info@bag-s.de)

Beitrag BAG-S Fachkongress 2011:

## Mit Fußball zurück in die Gesellschaft

Gemeinsam mit starken Partnern gibt die Sepp-Herberger-Stiftung jugendlichen Strafgefangenen „Anstoß für ein neues Leben“

### 1. Einführung

Die aktuelle Statistik des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) weist mehr als 6,7 Millionen Mitgliedschaften in bundesweit knapp 26.000 Fußballvereinen aus. Jedes Wochenende sind die circa 180.000 Mannschaften in rund 90.000 Spielen am Ball. Mindestens eine Million Menschen engagieren sich ehrenamtlich in den Klubs. Der DFB zählt damit als Nonprofit-Organisation des dritten Sektors zu den größten Einzelsportverbänden der Welt. Die Zahlen belegen eindrucksvoll, welchen gesellschaftlichen Stellenwert der Fußballsport in Deutschland heute einnimmt. Hinzu kommt, dass sich rund 76 Prozent der deutschen Bevölkerung generell als fußballinteressiert bezeichnen. Aus dieser Bedeutung heraus ergibt sich eine besondere gesellschaftliche und soziale Verantwortung. Bereits 1951 gründete der DFB deshalb den so genannten DFB-Sozialausschuss. 1977 wurde gemeinsam mit Alt-Bundestrainer Sepp Herberger die nach ihm benannte DFB-Stiftung gegründet. Ein Novum zur damaligen Zeit. Dem heutigen DFB-Ehrenpräsidenten

ten Egidius Braun ist es zu verdanken, dass in den frühen Jahren des neuen Jahrtausends, das soziale Engagement des DFB weiter institutionalisiert wurde. Als einer der ersten DFB-Funktionäre hat Braun erkannt, dass mit den wachsenden Einnahmen der Fußball auch der sozialen Integration und Gesellschaftspolitik widmen muss. Braun war es, der nach dem Motto „Fußball – Mehr als 1:0“, den sozial- und gesellschaftspolitischen Bereich als „dritte Säule“ der Verbandsarbeit neben den klassischen Sektoren des Spitzen- und Breitenfußballs fest in die Strukturen des DFB integrierte.

### 2. Die Stiftungen des Deutschen Fußball-Bundes

Zu wesentlichen Teilen bildet der DFB sein sozial- und gesellschaftspolitisches Engagement über seine drei Stiftungen ab. Neben der Sepp-Herberger-Stiftung sind hier die DFB-Stiftung Egidius Braun sowie die anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 gegründete DFB-Kulturstiftung zu nennen. Darüber hinaus ist der DFB an diversen Stiftungen beteiligt bezie-

ungsweise unterstützt verschiedene Institutionen finanziell. Als Mitstifter engagiert ist der DFB nicht nur an der Fritz-Walter-Stiftung sowie der Robert-Enke-Stiftung, sondern auch an der Stiftung „Bürger für Bürger“ in Berlin. Finanziell unterstützt werden unter anderem die Uwe-Seeler-Stiftung sowie die Franz-Beckenbauer-Stiftung. Beide partizipieren einmal jährlich an den über das Jahr angehäuften Strafzahlungen der Bundesliga-Vereine. Insgesamt lässt sich in den letzten Jahren ein deutlicher Zuwachs an „Fußball-Stiftungen“ feststellen. So hat im Januar 2009 die Deutsche Fußball-Liga GmbH gemeinsam mit ihrer „Mutter“, dem Die Liga – Fußballverband e. V., die Bundesliga-Stiftung gegründet. Zudem engagieren sich einzelne Klubs verstärkt im sozialen Kontext mit Stiftungen, beispielsweise der 1. FC Köln oder Borussia Mönchengladbach. Auch einige Spieler sind mittlerweile mit eigenen Stiftungen engagiert.

### 3. Entstehung und Aufgaben der Sepp-Herberger-Stiftung

Die Geschichte der ersten und mit hin ältesten deutschen Fußballstiftung beginnt am 28. März 1977. An diesem Tag wurde im Rahmen eines Festaktes im Barockschloss zu Mannheim der 80. Geburtstag des Mannes, der die Geschichte des deutschen Fußballs in 28 Jahren als Bundestrainer (1936-1964) und vor allem mit dem WM-Erfolg 1954 entscheidend geprägt hat, begangen. Das Geschenk des Deutschen Fußball-Bundes überbrachte der damalige DFB-Präsident Hermann Neuberger: Er gab die Gründung der Sepp-Herberger-Stiftung des Deutschen Fußball-Bundes bekannt. Der DFB erfüllte damit seinem Rekordnationaltrainer einen Lebensraum und gründete mit ihm gemeinsam die erste deutsche Fußballstiftung. Der Verband stellte dafür eine Million DM als Grundstockvermögen bereit. Sepp Herberger, dessen Ehe mit seiner Frau Eva kinderlos blieb, hatte – getreu seinem Lebensmotto: „Wer oben ist, darf die unten nicht vergessen“ – den Wunsch, seinen Nachlass sozialen und kari-

tativen Zwecken zur Verfügung zu stellen. Genau einen Monat nach Gründung der Stiftung, am 28. April 1977, erlag Herberger einem Herzversagen. Zwölf Jahre später, am 27. April 1989, starb seine Ehefrau Eva. Die Stiftung wurde Rechtsnachfolgerin und erbt das Privatvermögen der Familie. Das vorgenannte Grundstockvermögen wuchs dadurch deutlich an. Auch die von Sepp Herberger über Jahre akribisch gesammelten Unterlagen wurden Eigentum der

nach Unfällen Prothesen finanziert oder bei Todesfällen Hinterbliebene unterstützt. Für ihre Arbeit wendet die Stiftung jährlich knapp eine Million Euro auf.

### 4. Stiftungsschwerpunkt Resozialisierung / Strafvollzug

Der Bereich der Resozialisierung von Strafgefangenen ist die älteste Säule der Stiftungstätigkeit und geht unmittelbar auf Sepp Her-

berger nach der Haft zu erarbeiten. Kooperationspartner sind neben den teilnehmenden Justizvollzugs- und Jugendstrafanstalten die zuständigen Justizministerien sowie die Bundesagentur für Arbeit. In Nordrhein-Westfalen ist zudem die Praxiskoordination MABis.NeT ein wertvoller Kooperationspartner. Die Idee für das Projekt stammt aus dem Jahr 2008. In Zusammenarbeit mit dem Westdeutschen Handwerkskammertag, dem NRW-Justizministerium sowie den sechs

im September 2011 ein positives Fazit ziehen und die Ausweitung auf weitere Bundesländer ankündigen konnte. Aktuell sind neben Nordrhein-Westfalen die Justizvollzugs- und Jugendstrafanstalten aus Rheinland-Pfalz und Berlin beim „Anstoß für ein neues Leben“ mit dabei. Im Laufe der ersten Jahreshälfte 2012 werden Niedersachsen und Sachsen mit dazu kommen. Weitere Bundesländer haben bei der Sepp-Herberger-Stiftung bereits angefragt.



Foto: Sepp-Herberger-Stiftung

Sepp-Herberger-Stiftung: Mehr als 26 Aktenmeter mit insgesamt 361 Aktenordnern bilden den wohl wertvollsten fußballhistorischen Nachlass der Bundesrepublik. Darüber hinaus gingen das Wohnhaus, Wertpapiere, Goldmünzen und eine bedeutende Briefmarkensammlung in das Eigentum der Stiftung über. Die Arbeit der Sepp-Herberger-Stiftung gliedert sich in vier satzungsgemäße Schwerpunktbereiche: Resozialisierung von Strafgefangenen, Behindertenfußball, Schule und Verein sowie das DFB-Sozialwerk. Insgesamt organisiert und finanziert die Stiftung aktuell sechs eigene Projekte. Dabei stellt die Stiftung nicht nur finanzielle Mittel zur Verfügung, sondern bringt sich aktiv in die Planung, Durchführung und Kontrolle der jeweiligen Projekte und Veranstaltungen ein (operative Stiftung). Mit dem DFB-Sozialwerk werden in Not geratene Mitglieder der „Fußballfamilie“ unterstützt (fördernde Stiftung). Primär in diesem Bereich werden die aus dem Privatvermögen der Familie Herberger zur Verfügung stehenden Finanzmittel eingesetzt. Beispielsweise werden

berger zurück. Noch zu Lebzeiten engagierte sich der „Bundessepp“ gemeinsam mit seinem früheren Nationalmannschaftskapitän Fritz Walter in Haftanstalten, um dort mit den Inhaftierten in das Gespräch zu kommen. Die Stiftung hilft noch heute bundesweit mit den traditionellen Besuchen prominenter Stiftungsbotschafter. Außerdem werden Fußball-Trainingsmaterialien bereitgestellt. Auf Antrag werden Einzelinitiativen der Haftanstalten, der DFB-Landesverbände oder von Fußballvereinen unterstützt. So wird beispielsweise das Projekt „Anpfiff 2010“, in dessen Rahmen der Südwestdeutsche Fußballverband in Haftanstalten Jugendstrafgefangene zu Schiedsrichtern ausbildet, gefördert.

### 5. Das Projekt „Anstoß für ein neues Leben“

Schwerpunkt des JVA-Engagements ist das Projekt „Anstoß für ein neues Leben“. Hier hat es sich die Stiftung gemeinsam mit starken Partnern zur Aufgabe gemacht, mit Jugendstrafgefangenen während der Inhaftierung aktiv eine Perspektive für das Le-

Was ist die Idee?

Die Idee des Projekts ist schnell zusammengefasst: In den teilnehmenden Justizvollzugs- und Jugendstrafanstalten werden „Anstoß-Mannschaften“ gegründet. Jedes Team besteht aus elf jungen Frauen oder Männern im Alter zwischen 16 und 24 Jahren. Die Teilnehmer bereiten sich gemeinsam auf die Zeit nach ihrer Inhaftierung vor. In den drei Säulen „Fußball“, „Arbeit / Beruf“ und „Soziales“ nehmen die jugendlichen Teilnehmer mindestens einmal monatlich an einem Angebot teil. Zum Beispiel können sie eine Schiedsrichter (SR) oder Trainerausbildung (TL) absolvieren, um so nach der Haftentlassung nicht nur als aktiver Fußballspieler Anschluss an die rund 26.000 DFB-Mitgliedsvereine finden zu können. Außerdem werden unter anderem Bewerbungs- und Anti-Gewalt-Trainings angeboten. Zudem erwerben die Teilnehmer über ein wöchentliches Fußballtraining soziale Kompetenzen: Teamgeist und Fair Play sind beim aktiven Sporttreiben selbstverständlich.

Die Bundesagentur für Arbeit bie-



tet durch die ortsansässigen Agenturen unter anderem Gruppenangebote, wie beispielsweise Bewerbertrainings, allgemeine Berufswegeplanungen, Informationsveranstaltungen zu SGB-II- und SGB-III-Fragestellungen sowie individuelle Beratungs- und Vermittlungsgespräche an. Auch um die bewerberorientierte Akquise von Stellenangeboten (Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsstellen) ist die Arbeitsagentur bemüht.

In der Kategorie „Soziales“ werden je nach teilnehmender Justizvollzugseinrichtung zum Beispiel Anti-Gewalt-Trainings, Maßnahmen zur Drogenprävention und Schuldner-Beratungen angeboten. Gerade in diesem Bereich



wird die Sepp-Herberger-Stiftung künftig mit den Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe kooperieren. Eine entsprechende Verabredung wurde mit der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. (BAG-S) bereits getroffen.

#### Prominente Unterstützer

Besonders engagiert im Anstoß-Projekt ist Stiftungsbotschafter Oliver Kahn. Er unterstützt die Initiative mit seinem „DU PACKST ES!“-Programm. Das Motivationsprogramm richtet sich an junge Menschen und will ihnen einen Weg zeigen, konsequent auf die Verwirklichung der eigenen Lebensvision hinzuwirken. Neben dem früheren Welt-Torhüter engagieren sich viele prominente Fußballklubs und Profispieler und geben den „Anstoß

für ein neues Leben“.

Im Rahmen des jährlichen Turniers um den Sepp-Herberger-Pokal treffen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer persönlich auf Oliver Kahn und haben die Möglichkeit zum Gedankenaustausch mit dem früheren National-Torwart.

#### Wer kann mitmachen?

Das Projekt steht Männern und Frauen gleichermaßen offen. Jede Anstoß-Mannschaft besteht aus elf Männern oder Frauen im Alter zwischen 16 und 24 Jahren. Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt durch die jeweilige Justizvollzugs- beziehungsweise Jugendstrafanstalt. Dabei sollen unter anderem folgende Auswahlkriterien berücksichtigt werden:

- unmittelbare Verfügbarkeit für den deutschen Arbeitsmarkt
- Spaß und Interesse am Fußballsport
- hohe Motivation zur Arbeits- und/oder Ausbildungsaufnahme
- empfohlene Rest-Haftdauer: zwölf Monate
- gute Führung in der Haftanstalt
- „Bildungsbereitschaft“

#### Wer betreut das Team innerhalb der JVA?

Kontinuierlich betreut und angeleitet werden die Mannschaften durch ein sogenanntes „Team um das Team“ (TuT) bestehend aus Bediensteten der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung (zum Beispiel Sportbeamte, Mitarbeiter des Sozialdienstes, Übergangsmanager), Mitarbeitern der Bundesagentur für Arbeit, der DFB-Landesverbände und der übrigen Projektpartner. Das TuT trifft sich mindestens einmal monatlich um über die aktuelle Situation des Anstoß-Teams beziehungsweise einzelner Teilnehmer zu beraten und die nächsten Schritte abzustimmen (Vereinbarung von Beratungsterminen, Planung

von Veranstaltungen etc.).

Jede Anstalt benennt einen verantwortlichen Koordinator (in der Regel den Sportbeamten), der innerhalb der JVA für die Projekt-Umsetzung verantwortlich und für die Projekt-Träger direkter Ansprechpartner ist.

Weitere Informationen stehen auf der Webseite der Sepp-Herberger-Stiftung unter [www.sepp-herberger.de](http://www.sepp-herberger.de) oder bei Facebook unter [www.facebook.com/seppherbergerstiftung](http://www.facebook.com/seppherbergerstiftung) zur Verfügung.

*Tobias Wrzesinski  
stellvertretender Geschäftsführer der  
DFB-Stiftungen Sepp Herberger  
und Egidius Braun*



Foto: Daniel Engelke

## Beitrag BAG-S Fachkongress 2011: Arbeitslosengeld und SGB II

### Sebastian Clausnitzer -Richter beim Sozialgericht Cottbus

#### Anspruch dem Grunde nach

Das Sozialgesetzbuch, zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) gewährt unter anderem Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Das sind vor allem Arbeitslosengeld 2 und Sozialgeld. Arbeitslosengeld 2 erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Dieser Begriff ist in § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II legal definiert. Ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter erfüllt vier Tatbestandsvoraussetzungen.

1. Er muss das 15. Lebensjahr vollendet haben und unter den Altersgrenzen des § 7a SGB II liegen. Diese an das sukzessive steigende Rentenalter angepassten Grenzen beginnen bei 65 Jahren.
2. Er muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ ist in § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I legal definiert.
3. Er muss hilfsbedürftig sein. Hilfsbedürftig ist gemäß § 9 SGB II, wer (vor allem) seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften oder Mitteln sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält.
4. Er muss erwerbsfähig sein. Erwerbsfähig ist gem. § 8 SGB 2, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung weniger als drei Stunden am Tag arbeiten kann.

In formeller Hinsicht ist ein Antrag erforderlich. Erst ab dem Zeitpunkt des Antrags werden Leistungen gewährt. Grundsätzlich müssen alle Leistungen nach dem SGB II beantragt werden. Der Antrag auf Arbeitslosengeld II hat jedoch eine „Türöffnerfunktion“ (BSG, Urteil vom 22.3.2010, Az. B 4 AS 62/09 R). Mit diesem Antrag ist alles beantragt, was für die Behörde erkennbar für den Hilfeempfänger nötig ist. Aus Sicht des Praktikers dürfte es aber nicht schädlich sein, weitere Leistungen wie etwa Leistungen zur Erstausrüstung der Wohnung jeweils gesondert schriftlich zu beantragen.

Aber auch, wer diese materiellen und formellen Voraussetzungen erfüllt, hat keinen Anspruch, wenn dieser im Gesetz ausgeschlossen ist. Es gibt eine ganze Reihe Ausschlussgründe. Für die Straffälligenhilfe sind einige der in § 7 Abs. 4 SGB II normierten Ausschlussgründe von Bedeutung.

Die Norm hat folgenden Wortlaut:

#### Satz 1:

Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knappschaffsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezieht.

#### Satz 2:

Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt.

Satz 3 enthält keine Ausschlussgründe, sondern Ausnahmen. Dazu später. Aus Satz 1 ist die erste Alternative, die Unterbringung in einer stationären Einrichtung, hier von Bedeutung. Um zu bestimmen, ob eine stationäre Einrichtung vorliegt, muss man sich eine Frage stellen: Kann der Untergebrachte auf Grund der objektiven Struktur der Einrichtung wöchentlich 15 Stunden (§ 119 SGB III) bzw. täglich drei Stunden (§ 8 Abs. 1 SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig sein? Lautet die Antwort „Nein“, ist es eine stationäre Einrichtung (BSG, Urteil vom 6.9.2007, Az. B 14/7b AS 16/07 R; BSG, Urteil vom 7.5.2009, Az. B 14 AS 16/08 R; sowohl auch BSG, Urteil vom 21.6.2011, B 4 AS 128/10 R). Stationär untergebracht sein heißt im Rahmen des SGB II, erwerbsunfähig zu sein. Die Ausgestaltung des § 7 Abs. 4 SGB II ist eine gesetzliche Fiktion der Erwerbsunfähigkeit (BSG, aaO).

Es dürfte wohl eine ganze Reihe Einrichtungen geben, die landläufig so bezeichnet werden, aber gleichwohl keine stationären Einrichtungen im Sinne des SGB II sind. Zum Beispiel ist, wer im Rahmen von Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff SGB XII vollstationär untergebracht ist, nicht in einer stationären Einrichtung im Sinne von § 7 Abs. 4 SGB 2, wenn nur ein morgendlicher Zimmerrundgang verpflichtend ist (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 10.6.2011, Az. L 12 AS 5755/09).

Einige Einrichtungen aber sind immer stationäre Einrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB II. Dies sind die Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gem. Satz 2 der Vorschrift. Hier gilt der Leistungsausschluss von Gesetzes wegen. Der dort Untergebrachte (Inhaftierte) ist grundsätzlich von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, auch wenn objektiv drei Stunden Arbeit auf dem regulären Arbeitsmarkt täglich möglich wären (BSG, Urteil vom 24.2.2011, Az. B 14 AS 81/09 R; BSG, Urteil vom 21.6.2011,

Az. B 4 AS 128/10 R). Vollzugslockerungen, wie die Verlegung in ein Freigängerheim, haben keinen Einfluss auf den Ausschluss. Darin liegt ein wichtiger Unterschied zwischen Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung und sonstigen stationären Einrichtungen. Wer in ersteren untergebracht ist, hat nur dann Anspruch auf Arbeitslosengeld II, wenn er tatsächlich arbeitet, § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II (dazu weiter unten). Wer in einer sonstigen stationären Einrichtung lebt, erhält schon dann Leistungen nach dem SGB II, wenn es ihm objektiv möglich ist, auf dem regulären Arbeitsmarkt zu arbeiten. Hier können Vollzugslockerungen zu einem Wechsel des Anspruchssystems führen. Wer etwa gemäß § 64 StGB in einer Entziehungsanstalt untergebracht ist und auf dem regulären Arbeitsmarkt arbeiten darf – ohne dies tatsächlich zu tun –, hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II (BSG, Urteil vom 7.5.2009, Az. B 14 AS 16/08 R).

Die Trennlinie zwischen den Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung (§ 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II) und den sonstigen stationären Einrichtungen (§ 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II) ist die Freiwilligkeit. Allen Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung ist gemeinsam, dass der Betroffene nicht freiwillig gehen kann. Wer eine stationäre Einrichtung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II verlassen will, darf und kann das. Welche Einrichtungen unter Satz 2 fallen sollen, ist in der Gesetzesbegründung aufgezählt. Es sind Einrichtungen, die dem Vollzug von Straftat, der Untersuchungshaft, Maßregeln der Besserung und Sicherung, der einstweiligen Unterbringung, der Absonderung nach dem Bundesgesundheitsgesetz und dem Geschlechtskrankengesetz sowie der Unterbringung psychisch Kranker und Suchtkranker nach den Unterbringungsgesetzen der Länder dienen. Eine Unterbringung in einer solchen Einrichtung liegt auch vor, wenn nach § 1666 BGB das Vormundschaftsgericht die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes trifft und wenn der Vormundschaftsrichter nach den §§ 1631b, 1800, 1906 BGB die Unterbringung genehmigt. Auch, wer eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt, ist in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung untergebracht (BSG, Urteil vom 24.2.2011, Az. B 14 AS 81/09 R; BSG, Urteil vom 21.6.2011, Az. B 4 AS 128/10 R; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 7.10.2009, Az. L 3 AS 668/09). Denn diese Freiheitsstrafe tritt ohne rechtgestaltenden Akt an die Stelle der Geldstrafe. Der Richter hat jedenfalls die Anzahl der Tagessätze bestimmt.

Wer von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen ist, ist nicht ohne Anspruch. Er wechselt lediglich das Leistungssystem. Er erhält statt Arbeitslosengeld II (SGB II) Sozialhilfe (SGB XII). Auf die danach zustehenden Leistungen in stationären Einrichtungen soll hier nicht näher eingegangen werden.



## Ingeborg-Drewitz Literaturpreis für Gefangene

### Texte der Preisträger als Taschenbuch erschienen

Am 24.11.2011 fand die Verleihung des Ingeborg-Drewitz-Literaturpreises für Gefangene statt. Die Texte der preisgekrönten Teilnehmer sind nun als Taschenbuch erschienen. Insgesamt 16 Autoren und Autorinnen aus deutschen Gefängnissen beschreiben authentisch und literarisch anspruchsvoll, wie Gefangene die Haft erleben, ihre Einsamkeit, Ängste, Verzweiflungen, Empörungen, ihre Selbstbefragungen, ihre Hoffnungen, Träume, die Suche nach einem neuen Sinn. Sie stellen auch die Frage nach der Legitimation sol-

cher Gefängnisse in einer Demokratie. Die Fotos des Buches dokumentieren künstlerische Arbeiten von Gefangenen aus dem Bildhauerprojekt Bremen-Oslebshausen, das von Siegfried Neuenhausen geleitet wurde.

„In jeder Nacht lacht der Teufel leise“ erschienen 2011 im Assoverlag.

143 Seiten (ISBN-13: 978-3938834602)

Preis: 9,90 Euro

§ 7 Abs. 4 Satz 3 SGB II enthält Ausnahmen vom Ausschluss nach den Sätzen 1 und 2 der Norm (Ausschluss des Ausschlusses). § 7 Abs. 4 Satz 3 SGB II hat folgenden Wortlaut: Abweichend von Satz 1 erhält Leistungen nach diesem Buch,

1. wer voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 des Fünften Buches) untergebracht ist oder



Foto: Daniel Engelke

2. wer in einer stationären Einrichtung untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

Die erste Ausnahme, § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II, gilt für bestimmte stationäre Einrichtungen, nämlich Krankenhäuser. Der Begriff „Krankenhaus“ ist in § 107 SGB V bestimmt. Ein Krankenhaus dient der Krankenbehandlung bzw. Geburtshilfe, wird (auch) durch Ärzte geleitet, Ärzte und sonstiges Personal müssen ständig verfügbar sein und die Patienten dürfen nicht nur behandelt, sondern müssen auch untergebracht und gepflegt werden. Krankenhäuser im Sinne dieser Vorschrift sind neben den üblichen Krankenhäusern auch Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen und Einrichtungen zum Drogenentzug, wenn der Unterbrachte die Einrichtung verlassen darf (LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.6.2007, Az. L 3 ER 144/07 AS).

Bei § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II ist eine Prognose zu stellen. Zum Prognosezeitpunkt wird für die Zukunft ein bestimmter Sachverhalt vorhergesagt (BSG, Urteil vom 6.9.2007, Az. B 14/7b AS 60/06 R). Es ist zu diesem Zeitpunkt abzuschätzen, ob nach der jetzt bekannten Faktenlage die Behandlung voraussichtlich länger oder kürzer als sechs Monate dauern wird. Je nachdem, wie diese Prognose ausfällt, verbleibt der Leistungsberechtigte im Leistungssystem des SGB II oder er wechselt in das Leistungssystem des SGB XII. Sinn und

Zweck der Regelung ist es, den Leistungsberechtigten möglichst dauerhaft einem Leistungssystem zuzuordnen und den ständigen Wechsel zwischen den Leistungssystemen zu vermeiden.

Für den Beginn des Prognosezeitraums kommt es nicht darauf an, wann der Antrag auf Arbeitslosengeld II gestellt wurde. Die Prognose ist ab Beginn der Aufnahme in das Krankenhaus zu stellen (LSG Rheinland-Pfalz, Ur-

teil vom 18.12.2008, Az. L 5 AS 31/08). Auch wenn der Antrag etwa zwei Monate vor der Entlassung gestellt wird, stehen für die Zeit des Krankenhausaufenthalts keine Leistungen zu, wenn der Hilfesuchende bei Aufnahme in das Krankenhaus länger als sechs Monate behandelt werden sollte. Die Prognoseentscheidung bleibt grundsätzlich für die Dauer der Bewilligungsentscheidung maßgeblich (BSG, aaO). Sie ist aber zum Beginn einer rechtlichen und/oder tatsächlichen Zäsur zu stellen. Eine solche Zäsur ist es, wenn der Strafrest zur Bewährung ausgesetzt wird und der Hilfesuchende eine stationäre Entzugstherapie antritt (BSG, aaO).

Unter § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II fällt zum Beispiel eine Drogentherapie nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BtMG, weil diese freiwillig ist (LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.6.2007, Az. L 3 ER 144/07 AS). Darunter zählt auch eine unmittelbar an die Haft angeschlossene Drogentherapie (BSG, aaO).

Die zweite Ausnahme vom Ausschluss, § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II, stellt auf das tatsächliche Arbeiten ab. Die Fiktion der Erwerbsunfähigkeit aus § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II kann mit der Aufnahme einer mindestens 15 Wochenstunden umfassenden Erwerbsarbeit zu regulären Arbeitsmarktbedingungen widerlegt werden (BSG, Urteil vom 7.5.2009, Az. B 14 AS 16/08 R). Der Inhaftierte hat also nur einen Anspruch, wenn er tatsächlich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeitet (für Freigänger: LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 2.2.2006, Az. L 14 B 1307/05 AS ER). Eine

Tätigkeit in einem Betrieb der Justizvollzugsanstalt ist keine solche Arbeit (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.4.2011, Az. L 14 AS 218/11 B ER), wenn der Kläger etwa Reinigungsarbeiten in der Justizvollzugsanstalt ausführt (BSG, Urteil vom 24.2.2011, Az. B 14 AS 81/09 R).

#### Familie/Bedarfsgemeinschaft

Familien werden bei der Leistungsgewährung nach SGB II zu Bedarfsgemeinschaften zusammengefasst. Das Zusammenleben in einer Bedarfsgemeinschaft kann Einfluss auf den Anspruch nach SGB II dem Grunde und der Höhe nach haben. Rechtsgrundlage dafür ist § 7 Abs. 3 f SGB II. Dort sind auch die Gründe abschließend genannt, die zu einer Bedarfsgemeinschaft führen. Lebt ein nun Inhaftierter in einer Partnerschaft gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II, löst der Haftantritt die Bedarfsgemeinschaft auf, weil eine der Voraussetzungen dieser Bedarfsgemeinschaft ist, dass beide Partner in einer Wohnung leben. Lebt der Inhaftierte in einer Ehe, wird diese gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3a SGB II bestehende Bedarfsgemeinschaft durch den Haftantritt allein nicht aufgelöst. Es muss noch ein Trennungswille hinzukommen (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13.10.2008, Az. L 32 B 1712/08 AS ER). Gleiches dürfte für die eingetragene Lebenspartnerschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3b SGB II gelten.

Einkommen und Bedarf eines in einem Heim untergebrachten Rentners, der in der Bedarfsgemeinschaft verbleibt, sind voll zu berücksichtigen. Der ungedeckte Bedarf wächst aber vollständig den berechtigten Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu und nicht, anteilig dem anspruchlosen Rentner (BSG, Urteil vom 15.4.2008, Az. B 14/7b AS 58/06 R). Für Inhaftierte dürfte nichts anderes gelten.

#### I. Anspruch der Höhe nach

##### A. Eigene Mittel

Der Leistungsberechtigte muss seine eigenen Mittel zur Verringerung der Hilfsbedürftigkeit einsetzen. Hier gibt es grundsätzlich keine Besonderheiten für Inhaftierte und Haftentlassene. Die Rechtsprechung hat sich aber wiederholt mit für Haftentlassene typischen Geldern befasst. Hintergrund der Streitigkeiten dazu ist zunächst die Zuordnung der Gelder zum Einkommen oder zum Vermögen. Diese Unterscheidung ist für den Leistungsberechtigten bedeutend, weil er Einkommen im Prinzip vollständig einsetzen muss. Es bleiben nur (verhältnismäßig geringe) Absetzungsbeiträge unberücksichtigt. Zudem bleiben bestimmte Einnahmen unberücksichtigt, vgl. dazu vor allem § 11a SGB II. Vermögen ist nur einzusetzen, wenn und soweit es Freibetragsgrenzen übersteigt. Jedem Leistungsberechtigten steht ein Grundfreibetrag (150 Euro pro Lebensjahr, mindestens 3.100 Euro) und ein Anschaffungsfreibetrag von 750 Euro zu.

Überbrückungsgeld ist Einkommen und nicht Vermögen. Es ist für die ersten vier Wochen nach der Haftentlassung zu berücksichtigen (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 24.4.2009, Az. L 12 AS 5623/08). Einnahmen sind grundsätzlich nur als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie nach Antragstellung zufließen. Beim Überbrückungsgeld ist dies strittig (Für Berücksichtigung auch bei Zufluss vor dem Antragszeitpunkt: LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22.4.2010, Az. L 7 AS 107/09; dagegen: LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 18.5.2010, Az. 13 AS 105/09). Einnahmen sind dann nicht mehr als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie zur Schuldentilgung verwandt wurde (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22.4.2010, Az. L 7 AS 107/09; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18.6.2009, Az. L 12 AS 2457/09 ER-B). Dann kommt jedoch eventuell eine Kürzung des Arbeitslosengeldes II in Betracht, wenn es sich erweist, dass der Leistungsberechtigte dadurch seine Hilfsbedürftigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat.

Auch Eigengeld ist als Einkommen zu berücksichtigen (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 24.4.2009, Az. L 12 AS 5623/08). Hausgeld nach § 47 StVollzG und Taschengeld nach § 46 StVollzG werden von den Leistungsträgern nicht angerechnet (Dienstanweisungen der Bundesagentur zu § 11 SGB II, Nr. 11.57). Der Gegenwert einer Verpflegung, die nicht Arbeitsentgelt ist, ist kein Einkommen, § 1 Abs. 1 Nr. 11 Alg II-V (siehe auch BSG, Urteil vom 16.12.2008, Az. B 4 AS 9/08 R).

#### B. Bedarf

Der laufende Bedarf des Leistungsberechtigten besteht aus dem Regelbedarf, dem Mehrbedarf und dem Bedarf für Unterkunft und Heizung. Besonderheiten für Inhaftierte ergeben sich beim Bedarf für Unterkunft und Heizung. Hier stellt sich die Frage, ob die Wohnung des Inhaftierten zu erhalten ist, also durch den Leistungsträger auch während der Haft zu bezahlen ist. Verneint wurde dieser Anspruch bei einem Freigänger und einer Haftdauer von zehn Monaten (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.4.2011, Az. L 14 AS 218/11 B ER; anders wohl noch LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 2.2.2006, Az. L 14 B 1307/05 AS ER). Einem für sechs Monate Inhaftierten wurde ein Anspruch aber zuerkannt (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13.10.2008, Az. L 32 B 1712/08 AS ER).

Wer Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat, ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V durch den Leistungsträger gesetzlich kranken- und pflegeversichert. Besonderheiten bestehen bei über 55-jährigen, die zuvor privat oder gar nicht krankenversichert waren. Hier besteht regelmäßig ein Anspruch auf Übernahme der Kosten des Basistarifs in einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Wer keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat, weil er seinen Bedarf selbst decken kann, muss sich selbst

kranken- und pflegeversichern. Wenn dann nach Abzug des Beitrags zur Versicherung der Bedarf nicht mehr gedeckt ist, besteht gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 SGB II Anspruch auf Übernahme des dann ungedeckten Bedarfs.

Neben dem laufenden Bedarf ergeben sich vor allem bei Haftentlassenen Fragen nach einmaligen Leistungen. Ein Haftentlassener, der keine Wohnung bekommt, weil er Mietschulden hat, hat keinen Anspruch auf Mietschuldenübernahme (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4.5.2010, Az. L 23 SO 46/10 B ER). Der Leistungsträger kann stattdessen z. B. eine Mietübernahmeerklärung gegenüber dem neuen Vermieter abgeben. Bei Energieschulden dürfte ähnlich zu verfahren sein.

Wenn der Haftentlassene eine Wohnung gefunden hat, stellt sich die Frage nach der Ausstattung dieser Wohnung. Hier gibt § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II demjenigen einen Anspruch auf Erstaussattung der Wohnung gegen den SGB-II-Leistungsträger, der Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat. Dieser Anspruch umfasst alle Einrichtungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Er besteht auch, wenn nur einzelne Gegenstände fehlen (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29.10.2007, Az. L 20 AS 12/07). Der Bedarf ist nicht zeit- sondern bedarfsbezogen. Es ist nicht entscheidend, wann der Leistungsberechtigte in die Wohnung eingezogen ist, sondern, ob dieser Gegenstand schon in diesem Haushalt vorhanden war (BSG, Urteil vom 19.9.2008, Az. B 14 AS 64/07 R mit vielen weiteren Nachweisen). Er besteht auch, wenn jemand längere Zeit un- oder teilmöbliert gewohnt hat (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.11.2010, Az. L 5 AS 1220/07).

Da ein Anspruch besteht, muss der Leistungsträger gewähren (kein Ermessen bezüglich des „Ob“ der Gewährung). Er hat aber ein Auswahlermessen (das „Wie“ der Leistungsgewährung). Er kann Sach- oder Geldleistungen gewähren. Gewährt er Geldleistungen, ist die Gewährung von Pauschalen zulässig, wenn diese Pauschalen anhand von Bezugsquellen, Preislisten etc. nachvollziehbar sind und den typischen Bedarf tatsächlich decken. (BSG, Urteil vom 13.4.2011, Az. B 14 AS 53/10 R).

Hat der Leistungsberechtigte bereits vor dem Antrag auf Erstaussattung die Möbel angeschafft, hat er keinen Anspruch mehr auf Erstaussattung. Er hat aber unter Umständen Anspruch auf Kostenerstattung. Dieser Anspruch besteht, wenn der Leistungsträger sowieso nur Geldleistungen erbringt und sein Auswahlermessen dadurch auf null reduziert ist (BSG, Urteil vom 19.8.2010, Az. B 14 AS 36/09 R). Der Leistungsträger sollte also regelmäßig mit der Sache befasst und die Einrichtungsgegenstände erst nach seiner Entscheidung angeschafft werden.

#### Entscheidungen liegen zu folgenden Einrichtungsgegenständen vor:

Waschmaschine: ja  
(LSG Nordrhein-Westfalen, aaO)

Wäschetrockner: nein  
(LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11.4.2011, Az. L 28 AS 190/09 NZB)

Teppiche oder Auslegware bei Wohnung mit Fußbodenbelag: nein  
(LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 23.2.2011, Az. L 13 AS 47/08; BSG, Beschluss vom 10.8.2011, Az. B 4 AS 77/11 B)

Fernseher: nein  
(BSG, Urteil vom 24.2.2011, Az. B 14 AS 75/10 R; kein grundlegendes Bedürfnis wie Essen, Schlafen und Aufenthalt)

Einzugsrenovierung: ja, als Kosten der Unterkunft, wenn ortsüblich  
(BSG Urteil vom 16.12.2008, Az. B 4 AS 49/07 R; sie sind keine Wohnungsbeschaffungskosten gem. § 22 Abs. 3 SGB 2 und keine Erstaussattung)

Sebastian Clausnitzer  
Richter beim Sozialgericht Cottbus

# Beitrag BAG-S Fachkongress 2011: Mädchen und Frauen im Strafvollzug: Es bleibt noch viel zu tun!

## Ergebnisse der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE

### Hintergrund

Nordrhein-Westfalens Justizminister Thomas Kutschaty erläuterte in seiner Antrittsrede im Oktober 2010, dass er in der 15. Legislaturperiode unter anderem einen an den spezifischen Bedürfnissen von Frauen ausgerichteten Strafvollzug schaffen wolle. Es wurden neben einer „gendersensiblen Vollzugsgestaltung“ in Form von spezifischen Hilfs- und Behandlungsangeboten weitere Vorhaben wie die „konzeptionelle Fortentwicklung“ sowie „Neustrukturierung“ des Frauenvollzugs benannt. Zudem wies Minister Kutschaty auf Fälle von „Drogenabhängigkeit“ und „Mutter sein“ in Haft hin und sprach geplante Verbesserungen an. Wie es allerdings konkret um die inhaftierten Frauen im nordrhein-westfälischen Strafvollzug zu Beginn der 15. Legislaturperiode stand, konnte zu dem Zeitpunkt nur vermutet werden. Die Fraktion DIE LINKE führte zahlreiche Gespräche, besuchte Vollzugsanstalten und hielt Rücksprache mit Verbänden und Initiativen. Es wurde deutlich, dass Frauenkriminalität im Alltag des Strafvollzugs statistisch gesehen zwar nur eine geringe Rolle spielt, für die inhaftierten Frauen hingegen aufgrund ihres geringen Anteils, ihrer gesundheitlichen und lebensgeschichtlichen Belastungen erst spezifische Problemlagen und besondere Benachteiligungen entstehen. Dabei traten konzeptionelle Fragen zur Vollzugsstruktur und -gestaltung auf, die ein verlässliches Zahlenmaterial für NRW erforderlich machen. Die Große Anfrage zu „Mädchen und Frauen im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen“ sollte diese Lücke füllen und wurde im April 2011 von Hamide Akbayir und Anna Conrads, Fraktion DIE LINKE, mit der Drucksachennummer 15/1694 eingereicht.

### Erkenntnisinteresse der Fraktion DIE LINKE

Mit der Großen Anfrage sollten Anhaltspunkte gewonnen werden, die – bezogen auf die besondere Lage der Frauen – weitere Aufklärungen zur allgemeinen Situation des Strafvollzugs geben sollten. Dabei standen grundsätzliche Überlegungen zu den Gemeinsamkeiten als auch zu den Unterschieden des Normalvollzugs nicht außen vor. Im Alltag des Strafvollzugs werden geschlechterblinde Flecken häufig übersehen oder auch ausgeblendet, so die Annahme. Daher bietet eine umfangreiche Dokumentation und die Darstellung erfolgreicher Projekte im Frauenvollzug die Möglichkeit, positive Erfahrungen und Praxen möglicherweise auch auf den Männervollzug zu übertragen.

### Ergebnisse

Die hier referierten Ergebnisse können freilich nur einzelne Ausschnitte aus den verschiedenen Kapiteln der Großen Anfrage wiedergeben. Um ganze Abschnitte zu lesen oder einen zusammenhängenden Überblick über die Antworten zu erhalten, empfiehlt es sich die Antworten zur Großen Anfrage 2 „Mädchen und Frauen im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen“ unter der Drucksachennummer 15/2384 auf den Seiten des Landtags von Nordrhein-Westfalen zu beziehen. Alle im folgenden Text eingefügten Abbildungen zeigen eigene Berechnungen auf der Grundlage der in den Antworten der Landesregierung angegebenen Daten.

### Frauen in NRW-Gefängnissen: die Zahlen! Anzahl der weiblichen Inhaftierten

Von den insgesamt 13.103 Inhaftierten im NRW-Strafvollzug waren zum Stichtag 31.3.2010 lediglich 778 Frauen, welches einem Anteil von 5,9 Prozent entspricht. Damit liegt der Anteil inhaftierter Frauen in Nordrhein-Westfalen etwas über dem bundesdeutschen Durchschnitt, der z. Z. bei 5 Prozent liegt. Zum Stichtag 31.3.2011 waren in NRW insgesamt 842 Frauen inhaftiert, davon 606 Frauen im geschlossenen Vollzug und 236 Frauen im offenen Vollzug.

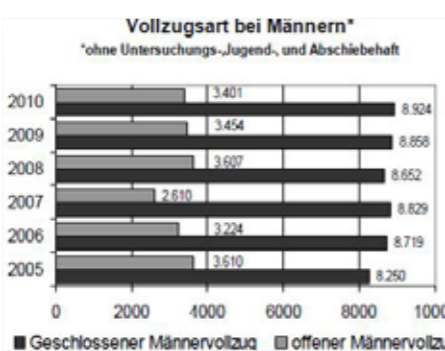
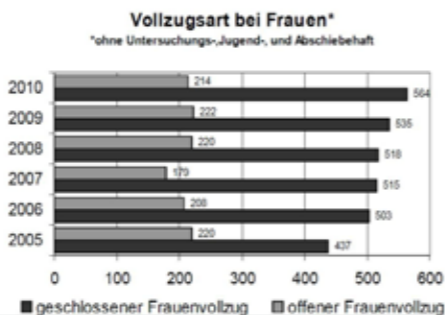


Abb. 1: Geschlechter im Vergleich im geschlossenen und offenen Vollzug von 2005-2010

Die Zunahme weiblicher Häftlinge hat sich zum Stichtag 2005 mit 657 Frauen auf insgesamt 842 Frauen im Jahr 2011 gesteigert. Bei den weiblichen Häftlingen im geschlossenen Vollzug kann eine Zunahme von 5,4 Prozent festgestellt werden. Dagegen kann bei den weiblichen Häftlingen im offenen Vollzug gleichzeitig eine Abnahme von 5,4 Prozent verzeichnet werden.

Die Anzahl der jugendlichen Straftäterinnen zum Stichtag 31.03.2010 lag bei 50 Frauen (5,9 Prozent), in der Altersspanne von 14 bis 30 Jahren. Seit 2005 kann somit ein Rückgang von jugendlichen Straftäterinnen um 3,4 Prozent verzeichnet werden. Die Zahl der männlichen, jugendlichen Straftäter stieg hingegen um 10,13 Prozent auf 1.439 Personen.

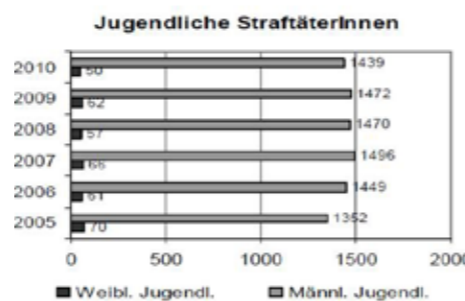


Abb. 2: Anzahl Jugendliche im geschlossenen/ offenen Vollzug von 2005 -2010

Die größten Gruppen weiblicher sowie männlicher Straftäter finden sich in der Altersgruppe der 30- bis 40-Jährigen. Zum Stichtag 2010 wurden von insgesamt 797 Frauen allein in der Gruppe der 30- bis 40-jährigen 300 Straftäterinnen gezählt, ihr Anteil innerhalb der verschiedenen Altersgruppen der Frauen lag mit 37,6 Prozent am höchsten. Bei den Männern war ebenfalls der Anteil in der Altersgruppe der 30- bis 40-Jährigen mit 34,4 Prozent am stärksten vertreten.



Abb. 3: Die verschiedenen Altersgruppen zum Stichtag 2010

Soweit der Landesregierung hierzu Daten zur Verfügung standen, blieb der Anteil ausländischer inhaftierter Frauen relativ konstant, zum Stichtag 2010 lag er bei 11,9 Prozent. Im

Ergebnis kann eine Zunahme von deutschen Frauen und eine Zunahme von deutschen und ausländischen Männern sowie eine geringfügige Abnahme von ausländischen Frauen an der Gesamtgruppe der Straffälligen verzeichnet werden. Der Migrationshintergrund der inhaftierten Frauen sowie der Männer wird nach Angaben der Landesregierung statistisch nicht erfasst, deshalb konnten keine Angaben gemacht werden.



Abb. 4: Anzahl deutsche/ ausländische Frauen von 2005-2010

Der Anteil drogenabhängiger Frauen ist im Zeitraum von 2005 bis 2010 deutlich gestiegen. Während zum Stichtag 31.10.2005 von insgesamt 991 inhaftierten Frauen bei 492 Frauen eine Drogenabhängigkeit nachgewiesen werden konnte (49,6 Prozent), hat sich diese Anzahl zum Stichtag 31.10.2010 nochmal um elf Frauen auf 53,5 Prozent erhöht. Im Ergebnis kann also im genannten Zeitraum ein erheblicher Anteil und ferner eine Zunahme drogenabhängiger Frauen, aber auch drogenabhängiger Männern festgestellt werden. Ähnliche Ergebnisse wurden in den oben genannten Studien erwähnt und bestätigen einen dringenden Handlungsbedarf.

### Gibt es „weibliche“ Kriminalität?

### Die Deliktstrukturen

Die Auswertung, bezogen auf 41 Deliktgruppen des Strafgesetzbuches und Straftaten aus dem Nebenstrafrecht, zeigt, dass von insgesamt 178.967 Straftaten, Frauen in 33.947 Fällen und Männer in 145.020 Fällen verurteilt wurden. In den Deliktgruppen Betrug und Untreue (StGB 22), sowie Diebstahl und Unterschlagung (StGB 19) wurden anteilig die meisten Straftaten begangen. Im Hinblick auf den hohen Anteil drogenabhängiger weiblicher Häftlinge kann vermutet werden, dass Frauen in hohem Maße von den Begleiterscheinungen illegalen Substanzkonsums betroffen sind. Frauen werden infolgedessen häufiger wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz und/oder wegen Beschaffungskriminalität verurteilt. Bei konzeptionellen Überlegungen für die Gruppe drogenabhängiger Straffälliger sollten künftig deshalb vor allem therapeutische Ansätze sowie Haftvermeidung, parallel zu einer akzeptierenden und entkriminalisierenden Drogenpolitik in Erwägung gezogen werden.

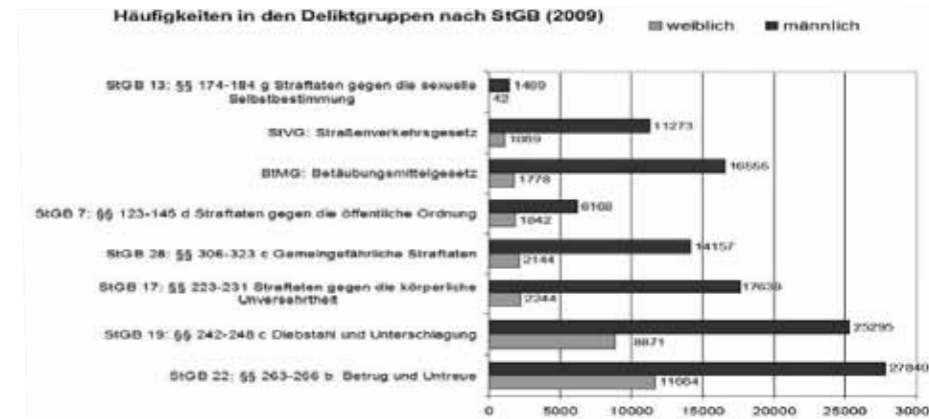


Abb. 5: Die häufigsten Deliktarten nach StGB zum Stichtag 2009

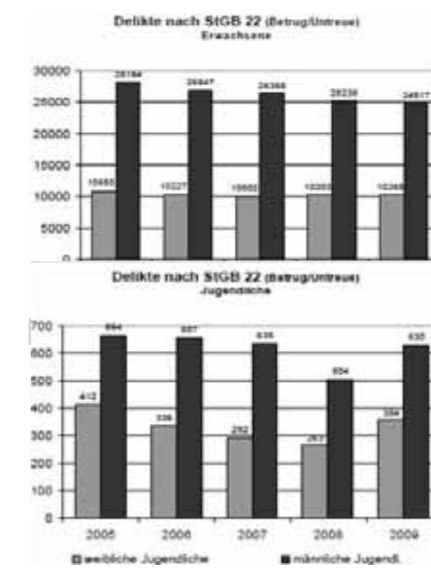


Abb. 6: Hauptdeliktgruppe „Betrug und Untreue“ im Altersvergleich sowie um zeitlichen Verlauf der Jahre 2005 bis 2009

### Vollzugsstrukturen

### Einrichtungen des Justizvollzugs

Zum Stichtag 31.3.2011 wurden in NRW insgesamt 1.056 Haftplätze für Frauen in den Justizvollzugsanstalten in Bielefeld-Brackwede, Bielefeld-Senne, Duisburg-Hamborn, Düsseldorf-Neuss, Gelsenkirchen, Köln, Willich und Fröndenberg gezählt. Die Haftplätze für weibliche Sicherungsverwahrte werden in Willich eingeplant, aber nicht gesondert ausgewiesen und seit 2005 keine Inhaftierten gezählt. Im geschlossenen sowie im offenen Vollzug werden Einzel-, Doppel- und Gemeinräume vorgesehen. Zum Stichtag 31.3.2011 wurden im geschlossenen Vollzug 82,5 Prozent der Räume als Einzel- und 9,2 Prozent als Doppelräume und im offenen Vollzug 81,5 Prozent der Räume als Einzel- und 16,2 Prozent als Doppelräume vorgesehen. Die Einzelhaftplätze

me liegen in einer Größenordnung zwischen 8 und 15 Quadratmetern, womit sie den gerichtlichen Vorgaben entsprechen. Nur im Vollzugskrankenhaus in Fröndenberg wird eine Unterbringung von Müttern und Kindern in Räumen zwischen 30 bis 39 Quadratmetern durchgeführt.

In den Jahren 2006/2007 wurde eine Erweiterung um 99 Haftplätze durchgeführt, davon 86 Plätze im geschlossenen und 13 Plätze im offenen Vollzug. 2007/2008 wurden weitere 12 Plätze eingerichtet, davon 9 Plätze im geschlossenen und 3 Plätze im offenen Vollzug. Im Ergebnis wurde der Haftplatzbestand für weibliche Inhaftierte zugunsten des geschlossenen Vollzugs erweitert, was sich in einer prozentualen Verteilung von 78,21 Prozent zu 21,78 Prozent darstellt.

Die Auslastungsquote im geschlossenen Frauenvollzug zeigt sich in der Gesamtsumme mit 99,6 Prozent, das entspricht einer tatsächlichen Belegung von 823 Frauen bei 826 Haftplätzen. Im offenen Vollzug kann aufgrund der Quote von einer Überbelegung mit 4,3 Prozent ausgegangen werden.

Die Planungen der Landesregierung sehen allerdings lediglich eine Erweiterung des geschlossenen Vollzugs vor. Durch die Inbetriebnahme der JVA Willich II wurde der geschlossene Vollzug im Jahr 2009 noch einmal um 50 Plätze erweitert. Durch eine bevorstehende Inbetriebnahme der Justizvollzugsanstalten in Ronsdorf, Ratingen und Heinsberg sollen weitere Kapazitäten für den geschlossenen Frauenvollzug genutzt werden.

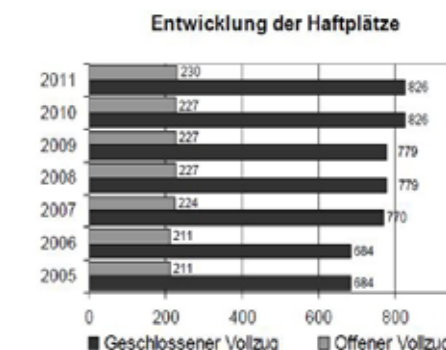


Abb. 7: Entwicklung der Haftkapazitäten von 2005-2011





Foto: Daniel Engelke

Seitens der Landesregierung wird argumentiert, dass eine geschlechterspezifische Unterbringung gewährleistet werde, dennoch blieb die Landesregierung die Beantwortung der Frage schuldig, an welcher Stelle, in welcher Form und mit welchem Aufwand das geschieht. Anhand des Raumkonzepts in Fröndenberg wird deutlich, dass hier die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern im offenen Strafvollzug berücksichtigt werden.

Insgesamt weisen die Ergebnisse eine Überbelegung im geschlossenen sowie im offenen Vollzug auf, wobei zu beachten ist, dass die Anzahl der Plätze in den offenen Vollzugsformen gering ist. Die Frage nach einem Ausbau der offenen Vollzugsform beziehungsweise einen Ausbau des Wohngruppen-Vollzugs wird seitens der Landesregierung nicht beantwortet. Die Landesregierung führt an, dass aufgrund der vorhandenen Standorte für den Frauenvollzug eine wohnortnahe Unterbringung gewährleistet werden könne, was bei einer faktischen Überprüfung der Standorte im Flächenland NRW allerdings nicht unwidersprochen bleiben kann.

#### Personalsituation

Die Personalsituation im Justizvollzug wurde im Jahr 2009 in allen Laufbahnen von 2004,75 Stellen um insgesamt 285,5 Stellen im Jahr 2010 aufgestockt, was sich vor allem in einer Erhöhung der Stellen im allgemeinen Vollzugsdienste um 224 Stellen bemerkbar macht. Im ärztlichen, psychologischen, pädagogischen und sozialen Dienst wurden lediglich acht weitere Stellen eingeplant, die sich aber in den konkreten Stellen in den einzelnen Justizvollzugsanstalten bisher nicht widerspiegelten. Um eine Optimierung des Behandlungsvollzugs zu erreichen, will die Landesregierung im Justizvollzug 150 zusätzliche Stellen für den allgemeinen Vollzugsdienst, 35 Planstellen für den gehobenen Sozialdienst und 15 Planstellen für den psychologischen Dienst einrichten. Eine Aufschlüsselung der Stellen und Planstellen nach geschlechterdifferenzierten Zuständigkeiten sei laut Landesregierung nicht möglich. Im Ergebnis muss festgestellt werden, dass der

Personalstand des Justizvollzugs nicht ausreichend gedeckt ist, wie die Planungen deutlich machen.

Die Stellen der Fachdienste im Behandlungsbereich sind auf stundenweise Betreuung eingeschränkt. Für die Anzahl von 569 Straftäterinnen im geschlossenen Untersuchungs-, Straf- und Jugendvollzug (ausgenommen Willich II und Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg, aus denen keine Angaben zum Stundenvolumen zur Verfügung gestellt wurden) stehen insgesamt 527,2 Wochenstunden zur Verfügung. Daher stehen pro weibliche Straftäterin 0,9 Fachstunden pro Woche zur Verfügung. Im offenen Vollzug fehlen zu den Anstalten Bielefeld-Senne und Gelsenkirchen verbindliche Angaben, insgesamt stehen aber für 116 weibliche Inhaftierte 60 Fachstunden zur Verfügung, pro Inhaftierter können also 0,5 Fachstunden pro Woche ermöglicht werden. Zur Personalsituation im Jugendstrafvollzug wurden keine Angaben gemacht.

Mit den vorhandenen Personalstrukturen werden die Anforderungen an eine geschlechterspezifische, pädagogische und psychologische Betreuung kaum erfüllt werden können. Dieses gilt insbesondere für drogenabhängig Inhaftierte.

Den Antworten zu den Fragen nach den Anforderungen (Qualifikationen) an das Personal des allgemeinen Vollzugsdienstes, der Fachdienste und der Sozialdienste im Umgang mit weiblichen Häftlingen sowie deren besondere Qualifizierungen (Fortbildungen) kann entnommen werden, dass keine besonderen Qualifikationen und Qualifizierungen für den Umgang mit weiblichen Gefangenen erwartet werden. Es scheint zwar frauenspezifische Fortbildungsangebote zu geben, aber weder die Teilnehmer(Innen)zahl noch die dafür ausgegebenen Budgetmittel können aufgezeigt werden. Der Hinweis, dass durch die regelmäßige Mitbetrachtung der inhaftierten Frauen und Mädchen die frühere Fixierung auf den Männervollzug als Normalvollzug abgelöst worden sei, kann in die Richtung gedeutet werden, dass weibliche Gefangene überwiegend nach den Regeln des Männervollzugs behandelt werden. Es ist zudem kritisch festzustellen, dass während der Ausbildung des Vollzugspersonals eine Differenzierung nach dem Geschlecht der Gefangenen lediglich parallel angesprochen wird. Ein zukunftsweisender Schritt müsste in der Novellierung der Ausbildungsstandards gesehen werden, da – laut Empfehlung des Europarates (2006) – spezialisierte Tätigkeiten mit besonderen Gruppen von Gefangenen eine besondere Ausbildung erfordern.

Der zeitliche und personelle Umfang für Freizeitgestaltung, soziale Unterstützung, psychosoziale Therapie, soziales Training und Entlassungsvorbereitung wird laut Landesregierung nicht erfasst, da in allen Justizvollzeinsrichtungen des Frauenvollzuges bedarfsorientierte und neigungsbezogene Angebote vorlägen. Dem gegenüber steht, dass eine konzeptionel-

le Organisation insgesamt nicht erkennbar ist und in einzelnen Anstalten, beispielsweise in Neuss, keine Freizeitangebote vorlagen. Vielmehr werden die abgefragten Aktivitäten von den allgemeinen Vollzugsdiensten, den Sozialen Diensten und Ehrenamtlichen ohne konkrete geschlechterdifferenzierende Konzepte geleistet und dabei aus unübersichtlichen Finanzierungen, zum Teil aus Spendengeldern, Eigenmitteln und oder Projektgeldern erbracht. Vor diesem Hintergrund erscheint es besonders problematisch, dass im Bereich der Straffälligenhilfe die Landesförderung für die ehrenamtlich Tätigkeiten, seit 2005 nur noch von fünf von ursprünglich sieben Trägern ausgeführt, lediglich die verminderte Summe von 307.800 Euro beträgt.

#### Vollzugsgestaltung

##### Schulische und berufliche Angebote, Arbeitsplatzsituation

Bei den Angaben zu den schulischen und beruflichen Angeboten wird eine breite Palette an Qualifizierungsmöglichkeiten aufgezählt, die neben den typischen Frauenbereichen auch Qualifikationen im Bereich Metall, Elektronik und Gartenbau aufzeigen. Welche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten tatsächlich nachgefragt und auch genutzt wurden, bleibt allerdings unklar. Seitens der Landesregierung wird angegeben, dass die Auslastung der rund 170 angebotenen beruflichen Qualifizierungen bei rund 80 Prozent läge. In drei Anstalten finden keine abschlussbezogenen schulischen Maßnahmen statt, in der JVA in Köln und in Willich II werden die schulischen Maßnahmen kaum genutzt. Aus den Angaben der Landesregierung wird nicht ersichtlich, ob und in welcher Höhe es überhaupt schulische oder berufliche Abschlüsse im Justizvollzug gegeben hat, denn auch die Daten zum Abbruch von schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen werden nicht vorgestellt. Unklar bleibt zudem, welche Maßnahmen zu schulischen Abschlüssen geführt haben.

In den acht Justizvollzugsanstalten in NRW werden insgesamt 632 Arbeitsplätze für Frauen angeboten. Aber nicht alle Frauen, die arbeiten wollen, bekommen auch einen Arbeitsplatz. Um eine Beschäftigung aller arbeitsfähigen und -willigen inhaftierten Frauen zu gewährleisten, müssten nach Angaben der Landesregierung zusätzlich 250 Arbeitsstellen geschaffen werden. Im Ergebnis wird deutlich, dass die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die Beschäftigung der Inhaftierten neben den vorgehaltenen Angeboten auch in hohem Maß von der Unterstützungsleistung der pädagogischen, psychologischen und sozialen Dienste sowie Fachdienste abhängig ist. Hierbei sollten neben den Beschäftigten des Justizvollzugs, die sich laut Angaben der Landesregierung ihrer täglichen Arbeit mit enormen Engagement und hoher Motivation widmen, auch die In-

haftierten und deren Engagement und Motivation nicht aus dem Blick geraten. Deshalb ist eine sorgfältige Prüfung der vorgehaltenen Angebote, aber auch des Personalkonzeptes für einen geschlechtergerechten Vollzug dringend erforderlich.

#### Gesundheitssituation

Die Antworten zur Gesundheitsversorgung weiblicher Häftlinge werden seitens der Landesregierung offen gehalten. Zu den abgefragten Zeitabständen zu regelhaften Zugangs-, Eingangs- und Routineuntersuchungen konnten keine konkreten Zahlen geliefert werden. So wird lediglich angegeben, dass nach der Aufnahme in eine Justizvollzugsanstalt jede Gefangene „alsbald“ ärztlich untersucht wird. Weiterhin müsse der Landesregierung zufolge geprüft werden, ob Gefangene ihres Zustands wegen Anderen „gefährlich“ werden können; was damit gemeint ist, kann nur vermutet werden. Hier scheinen künftig eindeutige Vorgaben erforderlich zu sein. Klar ist, dass diese Beschreibung jeglicher medizinischer Grundlage entbehrt. Laut Landesregierung werden keine Unterscheidungen zwischen Untersuchungs-, Straf-, Jugend-, oder Abschiebehaft gemacht. Auch hierzu kann festgestellt werden, dass zwischen diesen Haftarten erhebliche Unterschiede bestehen, die sich folgerichtig auch in den Untersuchungen widerspiegeln sollten. Der Landesregierung ist es ferner nicht möglich, eine generalisierende Aussage zum allgemeinen Gesundheitszustand der weiblichen Gefangenen zu machen. Die Forderung zu festgelegten Untersuchungsintervallen wird dadurch deutlich unterstrichen, da ja bekanntermaßen ein überwiegender Teil der Frauen gesundheitlich beeinträchtigt ist. Zum Stichtag 30.4.2011 waren landesweit schon 506 von 842 weiblichen Gefangenen drogenabhängig gemeldet, was einen Anteil von 60 Prozent ausmacht. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, dass es keine statistische Erfassung der verschiedenen Vorsorgeuntersuchungen gibt, zumal schon durch die Krankenkassen die Intervalle festgelegt werden.

Die Antworten zu einer HIV-Diagnosestellung, -Aufklärung und -Behandlung durch den medizinischen Dienst der jeweiligen Vollzugsanstalt halten einer kritischen Überprüfung ebenfalls nicht stand. Da nicht alle Anstaltsärzte eine fachärztliche Ausbildung zu HIV nachweisen können, werden Strafgefangene überwiegend in die HIV-Ambulanz nach Fröndenberg übersandt. Im Ergebnis muss geprüft werden, ob in Bielefeld, Gelsenkirchen oder Köln überhaupt Fachärzte für HIV zur Verfügung stehen und welche Behandlungsmaßnahmen bei den verschiedenen Erkrankungen erfolgen. Gleiches gilt für die Frage, in welchen Intervallen Krebsvorsorge, Zahnprophylaxe oder HIV-Vorsorgeuntersuchungen erfolgen.

Das Dilemma der substanzabhängigen Frauen im Strafvollzug, vor allem derer, die nur aufgrund der Drogensucht und ihrer Begleiter-

scheinungen inhaftiert sind, wird an der Frage der Therapiemöglichkeit im Strafvollzug sehr deutlich. Diese seien laut Landesregierung aufgrund der Zweckbestimmung des Justizvollzugs nicht vorgesehen und hierfür auch nicht geeignet. Damit stellt sich die generelle Frage nach dem Sinn und Zweck einer Vollzugsbehandlung für die Gruppe substanzabhängiger Frauen. Schließlich muss genau geprüft werden, ob die Zielsetzung des Vollzugs für substanzabhängige Frauen überhaupt erreicht werden kann oder ob die konzeptionelle Ausrichtung des Behandlungsvollzugs dahingehend verändert werden sollte.

#### Gesellschaftliche Wiedereingliederung

Wiedereingliederungs- und Betreuungsmaßnahmen werden, so erklärt die Landesregierung, im gesamten Betrachtungszeitraum in allen Vollzugseinrichtungen „auch für weibliche Gefangene“ angeboten. Eine detaillierte Aufschlüsselung der Maßnahmen sei aber „naturgemäß“ nicht möglich. Diese zweifelhafte Gesetzmäßigkeit wird in mancher Hinsicht an den weiteren Ausführungen der Landesregierung deutlich. Es werden pro Haftanstalt nur andeutungsweise Maßnahmen angerissen, wie beispielsweise die Vermittlung an freie Träger. In einigen Fällen wie in der JVA Köln scheint es dann doch konkretere Programme zu geben, hier wird auch ein qualifiziertes Case-Management aufgeführt. Insgesamt aber bleiben die Angaben zu den JVA's recht dürftig. Eindeutige Aussagen konnten nicht getroffen werden, vielmehr wird die Dringlichkeit zu vollständigeren Angaben deutlich. Das gilt beispielsweise für das Übergangsmanagement in der Untersuchungshaft, da gerade diese Zeit für die Inhaftierten mit dem Verlust der Wohnung einhergehen kann und viele Auskünfte bei Ämtern wie der ARGE oder dem Sozialamt erforderlich werden. Ausführlichere Angaben wurden von der Landesregierung auf die Frage nach einem einheitlichen Übergangsmanagement gegeben. Demzufolge existiert ein flächendeckendes Qualifizierungs-, Vermittlungs- und Nachsorgewerk, wobei offen bleibt, warum es keine stichhaltigen Auskünfte und/oder Evaluationen zu diesem Bereich gibt.

#### Besondere Problemlagen

##### Jugendliche

In Nordrhein-Westfalen ist einzig die Justizvollzugsanstalt in Köln für jugendliche Straftäterinnen zuständig. Für „geeignete“ weibliche, jugendliche Gefangene stehen in NRW auch speziell konzipierte Wohngruppen zur Verfügung. Differenzierte Angaben zu Orten, Anzahl, Auslastungsquote oder Bedarf der Wohngruppenplätze werden durch die Landesregierung nicht zur Verfügung gestellt. Ob man an dieser Stelle von einer wohnortnahen Unterbringung sprechen kann, bleibt also offen.

Zur Prävention im Bereich der weiblichen Jugendkriminalität wird vor allem auf den Bericht der „Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen“ verwiesen, dessen Ergebnisse von Expert(innen)en kontrovers diskutiert werden. Als einziges faktisches Projekt wird die Initiative „Kurve kriegen“ genannt. Dieses Projekt sieht eine enge Verzahnung mit der Polizei vor. Aufgrund dessen steht das Projekt gerade bei den freien Trägern der Straffälligenhilfe und vielen Sozialarbeiter(innen) in der Kritik, da hier die Grenzen zwischen präventiven, pädagogischen Hilfen und polizeilicher Ermittlungsarbeit überschritten werden. Ansonsten wird von der Landesregierung betont, dass sich alle Programme gleichermaßen an Inhaftierte beiderlei Geschlechts richten. Aus der Praxis heraus ist es aber bekannt, dass die meisten gruppenpädagogischen Hilfen sich vorrangig an männliche Jugendliche richten. Die Praxis zeigt weiterhin, dass geschlechterübergreifende Angebote kaum möglich sind, da die Entstehung der Gewaltbereitschaft bei männlichen und weiblichen Jugendlichen sehr unterschiedlich ist. Damit wird die Notwendigkeit unterstrichen, dem mit geschlechterdifferenzierten Programmen zu begegnen. Insgesamt müssen aber auch Finanzierungsfragen geklärt werden, die bei einer unzureichenden Finanzierung der kommunalen Jugendhilfe viele Initiativen gar nicht erst starten lassen.

#### Abschiebungshaft

Vorweg muss darauf hingewiesen werden, dass sich die Situation der weiblichen Abschiebehaftlinge in Nordrhein-Westfalen geändert hat. Der einzige „Frauen-Abschiebeknast“ Deutschlands, die Außenstelle Neuss der JVA in Düsseldorf mit einer Haftplatzkapazität von 80 Plätzen, wurde im November 2011 geschlossen und die 13 Abschiebehaftlinge unter Protesten von Initiativen und der Fraktion DIE LINKE in die JVA nach Büren verlegt. Die Schließung wurde mit der mangelnden Auslastung in Neuss und mit einer besseren Versorgung in Büren begründet. Abgesehen von der grundlegenden Kritik an der Praxis in der Abschiebehaft muss aus Sicht der LINKEN aber ebenso der Geschlechteraspekt bei einer Unterbringung von Abschiebehaft bedrohter Frauen berücksichtigt werden. Aus Sicht der Fachverbände ist es unverantwortbar, inhaftierte weibliche Abschiebehaftlinge in einer geschlechtergemischten JVA unterzubringen, da viele von ihnen Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution geworden seien. Sie bedürften eines besonderen Schutzes – eine Inhaftierung in einer geschlechtergemischten JVA müsse allein deswegen ausscheiden. Außerdem gibt es bei vielen Verbänden und Initiativen die Befürchtung, dass die strenge, im europäischen Recht verankerte Trennung von Straf- und Abschiebungshaft nicht ge-

währleistet wird. Die Fraktion forderte bereits im April 2011 die Abschiebehaft abzuschaffen und beantragte zu ihrem Antrag (Drs.15/1683) ein Sachverständigengespräch, zu dem Vertreterinnen der Justizvollzugsanstalt Büren, dem Jesuiten-Flüchtlingsrat Deutschland, der Stadt Köln und dem Verein „Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e. V.“ in einer öffentlichen Anhörung in den Ausschuss für Inneres und Justiz eingeladen und gehört wurden. Trotz ausreichend vorgetragener Gründe wurde der Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, Grüne und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE im Januar 2012 abgelehnt.

Die mit der Großen Anfrage eingeforderten Auskünfte zur Situation von Frauen in der Abschiebehaft waren daher insgesamt eher unbefriedigend und teilweise unvollständig. Eine eingehende Betrachtung und weitere Diskussion der Praxis in der Abschiebehaft muss auf landes- und bundespolitischen Wege dringend weiter erfolgen.

#### Maßregelvollzug in NRW bedarf dringender Überprüfung

Im Maßregelvollzug werden derzeit in den Rheinischen Kliniken in Bedburg-Haus drei Unterbringungsmöglichkeiten mit 57 Sollbetten

wiesen werden, dass auf den starken Anstieg der weiblichen Maßregelvollzugsinhaftierten bisher in keiner Weise reagiert wurde. Dem entsprechend müssen die mangelhaften Unterbringungsmöglichkeiten und fehlenden geschlechtergerechten Unterstützungsmöglichkeiten dringend den tatsächlichen Anforderungen angepasst werden.

#### Schwangerschaft und Mutterschaft in Haft

Im Antrittsbericht des Justizministeriums im Dezember 2010 wurde deutlich angesprochen, dass es eine Verbesserung der Bedingungen von Frauen im Justizvollzug geben muss, da bei der konzeptionellen Fortentwicklung und Neustrukturierung angesprochen. Da der „Freiheitsentzug als besondere Belastung für werdende und junge Mütter“ benannt wurde, sollte den Problemen bei Schwangerschaft und Mutterschaft von weiblichen Gefangenen durch konzeptionelle Möglichkeiten begegnet werden. Die Antworten machen aber deutlich, dass die Landesregierung in erster Linie den Ausbau von weiteren Gefängnissen plant. Entwürfe oder Ansätze zu geänderten Konzepten konnten in der Großen Anfrage nicht erkannt werden. Einzig auf die Mutter-Kind-Einrichtung in Fröndenberg zu verwiesen reicht nicht aus. Allerdings wird

in der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter besteht, sieht die Landesregierung keinen Handlungsbedarf: „(...) Stellen außerhalb der Landesverwaltung mit der Umsetzung eines Gender-Mainstreaming-Ansatzes bei der Behandlung von Frauen im Strafvollzug zu beauftragen, hat sich bisher nicht gestellt, da die Bedürfnisse der weiblichen Gefangenen durch Vollzugsbedienstete in vielfältiger Weise berücksichtigt werden. Der Justizhaushalt sieht daher für diese Zweckbestimmung keine besonderen Fördermittel vor. (...)“ Im Ergebnis werden Frauen im Strafvollzug wohl insgesamt größere Freiheiten eingeräumt, die sich im Tragen von Privatkleidung im geschlossenen Vollzug und, wie z. B. in der JVA Willich II, in großzügigeren Umschlussregelungen bemerkbar machen.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die Qualität der Antworten in den abgefragten Bereichen sehr unterschiedlich ist. In den Bereichen Gesundheit, Drogen, Freizeitangebote sowie im Übergangsmanagement liegt eine fragliche Erfassungspraxis vor, für viele weitere abgefragte Bereiche konnte die Landesregierung keine Zahlen, Daten oder Auswertungen liefern. Für wieder andere Gebiete werden nicht nachvollziehbare Antworten gegeben. Insgesamt bleibt die Landesregierung den Beweis schuldig, ob und inwiefern der nordrhein-westfälische Vollzug auf die Bedürfnisse von weiblichen Inhaftierten ausgerichtet ist, da keine geschlechtersensitive Analyse der Bedürfnisse von inhaftierten Frauen stattfindet. Es werden auch kein Monitoring oder Evaluationen im Hinblick auf die Geschlechterperspektive erwogen. Zudem sind auch keine besonderen Ausbildungselemente für Personal im Frauenvollzug vorgesehen, gleiches gilt für den Maßregelvollzug. Die teils oberflächlichen Antworten liefern kein realistisches Bild von der Arbeitsbelastung im Vollzug und es bleibt im Dunkeln, welcher personelle Mehraufwand im Idealfall notwendig wäre, um auf die Bedürfnisse von Frauen einzugehen. Die Einbindung der freien Träger und Verbände in Prozesse und Konzeptionen wird an keiner Stelle geklärt. Deshalb besteht aus Sicht der LINKEN aus justizpolitischer Sicht dringend weiterer Handlungsbedarf.

#### Ausblick

Dringend notwendig ist beispielsweise die Entwicklung festgelegter Standards. Diese müssen im Zuge der Erarbeitung des angekündigten Strafvollzugsgesetzes entwickelt werden. Es fehlen weiterhin genaue Daten zu vielen Bereichen des Frauenstrafvollzugs. Deshalb sollten in bestimmten Gebieten konkrete Nachweise erstellt werden, vor allem im Bereich der Gesundheit.

Weiter sind die grundlegenden Forderungen nach einem Offenen Vollzug als Regelvollzug oder zumindest ein Ausbau des Offenen Voll-

## Ungeschickt, unverhältnismäßig, unverschämt!

Zur Großrazzia der Polizei im Drogenhilfezentrum „Café Balance“ in Mainz erklärt der Vorstand von akzept e.V. – Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik:

„Wir verurteilen das unangemessene, weil völlig unverhältnismäßige Vorgehen der Polizei und die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsorientierung in Mainz aufs Schärfste.“, erklärt akzept Vorsitzender Prof. Heino Stöver. Die Staatsanwaltschaft stelle durch die Razzia alle MitarbeiterInnen in niedrigschwelligen Drogenhilfeeinrichtungen unter einen Generalverdacht.

Weil die Substanzen illegal und damit ihre Benutzer kriminalisiert sind, lässt sich ein Drogen(klein-/kleinst-)Handel nicht immer und überall verhindern. Das weiß die Polizei ebenso wie die Drogenhilfe oder sonstige Institutionen, die mit Drogenabhängigen arbeiten. Laut Hausordnung sind diese Handlungen natürlich verboten und führen zum Hausverbot. Wie Oberstaatsanwalt Mieth dazu fragte: „Es gibt keine Verdachtsmomente, dass die Mitarbeiter selbst gedealt haben. Vielmehr geht es um die Frage: Wieso kriegen die das nicht mit?“

Diese Frage könnte man auch anderen Mitarbeitern in anderen von Drogenhandel betroffenen Institutionen stellen: So könnte man mit demselben Verdacht bspw. Justizvollzugseinrichtungen durchsuchen. Auch hier könnte man sich fragen, wie trotz größter Sicherheitsmaßnahmen und Kontrollen von qualifiziertem Personal ca. 30% der Häftlinge fortgesetzt Drogen konsumieren - „Wieso kriegen die das nicht mit?“ Eine Razzia würde hier sogar noch sehr viel ertragreicher verlaufen. Statt die sehr schwierigen Bedingungen für niedrigschwellige Drogenarbeit zu verbessern, wird hier mit dem Vorschlaghammer ausgeholt, um letztlich Mitarbeiter zu diffamieren und unter Generalverdacht zu stellen. Das ist unverschämt und erschwert die Arbeit mit Menschen die akut abhängig, und damit krank sind, massiv. Das ist unverschämt!

100 Polizeibeamte fünf Stunden mit dieser letztlich völlig erfolglosen Razzia zu beschäftigen wäre einen Hinweis an den Bund der Steuerzahler wert: Wie hier mit Steuergeldern umgegangen wird ist nicht stillschweigend hinzunehmen. Die beiden mit Haftbefehl Gesuchten hätte man ohne

großes Geschick auch an der nächsten Ampelkreuzung festnehmen können.

#### Hintergrund:

Rund 100 Polizeibeamte haben bei einer Großrazzia das Drogenhilfezentrum Café Balance in Mainz und zwei Wohnungen durchsucht. Hintergrund ist ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen des gewerbsmäßigen Handels mit Rauschgift, teilten Polizei und Staatsanwaltschaft am Dienstag mit. Im Verdacht stehen auch einige Mitarbeiter des Cafés Balance, die den Handel toleriert haben sollen und denen deshalb Mitverantwortung vorgeworfen werden könnte. Nach fünfständiger Durchsuchung das Ergebnis: Im Café Balance wurde gar nichts gefunden, kein Krümel trotz Einsatzes mehrerer Spürhunde, keine Utensilien, sondern nur bei einigen Klienten, die alle am Eingang abgefangen wurden. Zwei bestehende Haftbefehle wurden vollstreckt. Nach aktuellem Sachstand gibt es keinerlei belegten Vorwurf gegen die Café Balance-MitarbeiterInnen.

Berlin/Frankfurt/Essen, 10.05.2012

Prof. Dr. Heino Stöver  
Vorsitzender

Urs Köthner  
stellvertr. Vorsitzende



Foto: Daniel Engelke

speziell für Frauen vorgehalten. Weitere Unterbringungen erfolgen je nach therapeutischer Möglichkeit und Notwendigkeit in gemischtgeschlechtlichen Stationen oder in allgemeinpsychiatrischen Einrichtungen. Die Zahl der Sollbetten in den drei spezialisierten Häusern bzw. Stationen ist seit 2005 unverändert. Eine wohnortnahe Unterbringung kann im Maßregelvollzug somit nicht gewährleistet werden. Die Landesregierung will aber prüfen, in welcher Weise auf den Anstieg der Patientenzahlen durch Ausbaumaßnahmen im Maßregelvollzug reagiert werden muss. Im Ergebnis ist der Handlungsbedarf im Maßregelvollzug an vielen Stellen der Großen Anfrage deutlich geworden. Hier kann lediglich nachdrücklich darauf hinge-

man diesem wichtigen Thema mit einem kurzen Abriss nicht gerecht. Deshalb werden die gewonnen Erkenntnisse, Hintergründe und weitere Informationen aus der Großen Anfrage zu diesem Schwerpunkt im nächsten Heft der BAG-S nochmal ausführlich behandelt.

#### Schlussfolgerungen und Kritik

In Nordrhein-Westfalen hat sich der Landesregierung zufolge die Notwendigkeit zu einer Umsetzung des Gender Mainstreamings im Strafvollzug bisher nicht gestellt. Obwohl das Leitprinzip des Gender Mainstreamings die politischen Akteur(inn)e(n) verpflichtet, ihren verfassungsgemäßen Auftrag zu erfüllen, der

## Termine

von Mai bis Dezember 2012

### Basisqualifikation Gemeinwesenarbeit/ Quartiersmanagement/ Sozialraumorientierung

**Veranstalter:** BufA Bundesfachakademie  
**Termin:** 21.05. - 25.05.2012  
und 19.11. - 23.11.2012  
**Ort:** Kronberg-Taunus  
**Anmeldung:** BufA Bundesfachakademie  
Ulrike Jaros  
Tel.: 030 48837467  
**Homepage:** www.bundesakademie-kd.de/

### Systemische Krisenintervention

**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk  
**Termin:** 21.05. - 23.05.2012  
**Ort:** Remagen- Bonn  
**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk  
Aachener Str. 1064  
50858 Köln  
Tel: 0221 948651-30  
Fax: 0221 948651-31  
**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de  
**Homepage:** www.dbh-online.de

### Justizvollzug und Gesundheit – 2. Zur Zusammen- arbeit zwischen Anstaltsleitungen und medizinischem Dienst

**Veranstalter:** Bildungsinstitut des niedersäch-  
sischen Justizvollzugs – Führungsakademie –  
**Termin:** 22.05. - 23.05.2012  
**Ort:** Celle  
**Anmeldung:** Bildungsinstitut des niedersäch-  
sischen Justizvollzugs- Führungsakademie-  
Fuhsestraße 30  
29221 Celle  
**E-Mail:** info@fajv.de  
**Homepage:** www.fajv.de

### Wege aus dem Schuldentum

**Veranstalter:** DBH- Bildungswerk  
**Termin:** 22.05. - 23.05.2012  
**Ort:** Frankfurt  
**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk  
Aachener Str. 1064  
50858 Köln  
Tel: 0221 948651-30  
Fax: 0221 948651-31  
**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de  
**Homepage:** www.dbh-online.de

**Sicher auftreten -  
überzeugend argumentieren**  
**Veranstalter:** DBH - Bildungswerk  
**Termin:** 23.05. - 25.05. 2012  
**Ort:** Rösrath  
**Anmeldung:** DBH- Bildungswerk  
Aachener Str. 1064  
50858 Köln  
Tel: 0221 948651-30  
Fax: 0221 948651-31  
**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de  
**Homepage:** www.dbh-online.de

### „Führung und Gesundheit“ Führungskräfte im Gesundheitsmanagement

**Veranstalter:** Bildungsinstitut des niedersäch-  
sischen Justizvollzugs – Führungsakademie –  
**Termin:** 24.05. - 25.05.2012  
**Ort:** Celle  
**Anmeldung:** Bildungsinstitut des niedersäch-  
sischen Justizvollzugs- Führungsakademie-  
Fuhsestraße 30  
29221 Celle  
**E-Mail:** info@fajv.de  
**Homepage:** www.fajv.de

### „Was Hänschen nicht lernt ...“ Zum Umgang mit Strafmündigen in Polizei und Sozialarbeit.

**Polizei und Sozialarbeit XVII**  
**Veranstalter:** Deutsche Vereinigung für  
Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen  
e. V. (DVJJ)  
**Termin:** 23.05. - 25.05.2011  
**Ort:** Hofgeismar  
**Anmeldung:** DVJJ, Geschäftsstelle Lützerode-  
straße 9, 30161 Hannover  
Tel.: 0511 3483642, Fax: 0511 3180660  
**E-Mail:** tschertner@dvjj.de  
**Homepage:** www.dvjj.de

### „Beratungsresistent?“ Praktische und res- ourcenorientierte Methoden zur psychoso- zialen Beratung von „schwierigen Fällen“

**Veranstalter:** Fortbildungs-Akademie des  
Deutschen Caritasverbandes e. V. in Koopera-  
tion mit der Abteilung Soziales und Gesund-  
heit im DCV e. V. Freiburg  
**Termin:** 22.05. - 25.05.2012  
**Ort:** Freiburg  
**Anmeldung:** über die Webseite  
**E-Mail:** Barbara.Hummel@caritas.de  
**Homepage:** www.fak.caritas.de  
www.caritas-akademien.de

### Zusammenhänge zwischen (Jugend-)Gewalt und Rechts-Extremismus in Deutschland? Hintergründe und Perspektiven

**Veranstalter:** Katholische Akademie Trier  
**Termin:** 23.05. - 25.05.2012  
**Ort:** Trier  
**Anmeldung:** Katholische Akademie Trier  
Postfach 2320  
54213 Trier  
Tel.: 0651 8105232  
Fax: 0651 8105434  
**E-Mail:** anmeldung.kat@bistum-trier.de  
**Homepage:** www.kath-akademie-trier.de

### Hartz IV, Sozialhilfe, Reha, Rente? – Durch- blick im Sozialleistungsdschungel für die Suchtberatung

**Veranstalter:** BufA Bundesfachakademie  
**Termin:** 01.06. - 02.06.2012  
**Ort:** Berlin  
**Anmeldung:** BufA Bundesfachakademie  
Melanie Diehr  
Tel: 030 48837470  
**Homepage:** www.bundesakademie-kd.de

### „Ich weiß, was gut für Dich ist!“ oder: Personenzentrierung in der Suchtarbeit

**Veranstalter:** Bildung & Beratung Bethel in  
der Stiftung Nazareth  
**Termin:** 01.06.2012  
**Ort:** Bielefeld  
**Anmeldung:** Stiftung Nazareth  
Bildung & Beratung Bethel  
Nazarethweg 7  
33617 Bielefeld  
Fax: 0521 1446109  
**E-Mail:** bildung-beratung@bethel.de  
**Homepage:** www.bildung-beratung-bethel.de

### „Kriminologische Forschung“ – Grundlagen von Behandlung, Prognose und der Wirk- samkeit im Strafvollzug

**Veranstalter:** Bildungsinstitut des niedersäch-  
sischen Justizvollzugs – Führungsakademie –  
**Termin:** 04.06. - 05.06.2012  
**Ort:** Celle  
**Anmeldung:** Bildungsinstitut des niedersäch-  
sischen Justizvollzugs- Führungsakademie-  
Fuhsestraße 30  
29221 Celle  
**E-Mail:** info@fajv.de  
**Homepage:** www.fajv.de

### „Das Leben der Anderen“ Die Bedeutung unterschiedlicher Lebenswelten (Milieus) für die Arbeit im Justizvollzug

**Veranstalter:** Bildungsinstitut des niedersäch-  
sischen Justizvollzugs – Führungsakademie  
**Termin:** 05.06. - 06.06.2012  
**Ort:** Hameln  
**Anmeldung:** Bildungsinstitut des niedersäch-  
sischen Justizvollzugs – Führungsakademie –  
Fuhsestraße 30  
29221 Celle  
**E-Mail:** info@fajv.de  
**Homepage:** www.fajv.de

### Anatomie und Rahmenstrukturen von Gewalt - junge Täter, alte Täter

**Veranstalter:** Institut für Forensische Psychia-  
trie – Charité Universitätsmedizin Berlin  
**Termin:** 08.06.2012  
**Ort:** Berlin- Dahlem  
**Anmeldung:** Über die Webseite  
**E-Mail:** www.forensik-berlin.de

### Motivierende Gesprächsführung (Motivational Interviewing) in der sozialen Arbeit mit Personen in schwierigen persönli- chen und sozialen Situationen

**Veranstalter:** BufA Bundesfachakademie  
**Termin:** 11.06. - 12.06.2012  
**Ort:** Fulda  
**Anmeldung:** BufA Bundesfachakademie  
Franziska Ballin  
Tel: 030 48837495  
**Homepage:** www.bundesakademie-kd.de

### Arbeit statt Strafe und dann?

**Veranstalter:** Straffälligen- und Bewährungs-  
hilfe Berlin e.V. und Der Paritätische Berlin  
**Termin:** 11.06.2012  
**Ort:** Berlin  
**Anmeldung:** Straffälligen- und Bewährungs-  
hilfe Berlin e.V.  
Julia Marquardt  
Tel: 030 86471350  
Fax: 030 864713950  
**E-Mail:** marquardt@sbh-berlin.de  
**Homepage:** www.sbh-berlin.de

### Kriminalität im Internet - Zeitalter

**Veranstalter:** Katholische Akademie Trier  
**Termin:** 13.06. - 15.06.2012  
**Ort:** Trier  
**Anmeldung:** Katholische Akademie Trier  
Postfach 2320  
54213 Trier  
Tel.: 0651 8105232  
Fax: 0651 8105434  
**E-Mail:** anmeldung.kat@bistum-trier.de  
**Homepage:** www.kath-akademie-trier.de

### Grenzverschiebungen – öffentliche Sicher- heit in Spannungsfeldern

**Veranstalter:** FernUniversität Hagen  
**Termin:** 14.06.2012  
**Ort:** Hamburg  
**Anmeldung:** per E-Mail  
**E-Mail:** Lena.Lehmann@hsu-hh.de

### Kinder in suchtbelasteten Familien

**Veranstalter:** Bildung & Beratung Bethel in  
der Stiftung Nazareth  
**Termin:** 14.06.2012  
**Ort:** Bielefeld  
**Anmeldung:** Stiftung Nazareth  
Bildung & Beratung Bethel  
Nazarethweg 7  
33617 Bielefeld  
Fax: 0521/ 144-6109  
**E-Mail:** bildung-beratung@bethel.de  
**Homepage:** www.bildung-beratung-bethel.de

### Migration in die Wohnungslosigkeit? Hilfe für wohnungslose und von Wohnungslosig- keit bedrohte Migranten

**Veranstalter:** BAG- Wohnungslosenhilfe  
**Termin:** 14.06. - 15.06.2012  
**Ort:** Freiburg  
**Anmeldung:** BAG Wohnungslosenhilfe e.V.  
Sudbrackstraße 17  
33611 Bielefeld  
Tel.: 0521 143960  
Fax: 0521 1439619  
**E-Mail:** info@bagw.de  
**Homepage:** www.bagw.de

### Hoffnungslose Fälle? Kompetenzen für den Umgang mit besonders herausfordernden Klienten

**Veranstalter:** DVJJ- Deutsche Vereinigung für  
Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.  
**Termin:** 18.06. - 20.06.2012  
**Ort:** Kassel  
**Anmeldung:** DVJJ- Deutsche Vereinigung für  
Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.  
Lützerodestraße 9  
30161 Hannover  
Tel.: 0511 3483640  
Fax 0511 3180660  
**E-Mail:** tschertner@dvjj.de  
**Homepage:** www.dvjj.de

### ALG II-Bescheide prüfen und verstehen

**Veranstalter:** Harald Thomé  
**Termin:** 18.06. - 19.06.2012  
**Ort:** Berlin  
**Anmeldung:** Über die Webseite  
**E-Mail:** info@harald-thome.de  
**Homepage:** www.harald-thome.de/intensiv-  
seminare.html

### Erfolgreicher Umgang mit psychischen Belas- tungen in helfenden Berufen

**Veranstalter:** BufA Bundesfachakademie  
**Termin:** 18.06. - 21.06.2012  
**Ort:** Steinfurt  
**Anmeldung:** BufA Bundesfachakademie  
Franziska Ballin  
030 48837495  
**Homepage:** www.bundesakademie-kd.de

### Schwierige Klienten verstehen – Menschen mit Persönlichkeitsstörungen unterstützen

**Veranstalter:** BufA Bundesfachakademie  
**Termin:** 21.06. - 22.06.2012  
**Ort:** Leinfelden-Echterdingen  
**Anmeldung:** BufA Bundesfachakademie  
Franziska Ballin  
030 48837495  
**Homepage:** www.bundesakademie-kd.de

### Ausbildung und Supervision für Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe: Grenzen setzen

**Veranstalter:** Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

**Termin:** 23.06.2012

**Ort:** Düsseldorf

**Anmeldung:** Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. Referat Straffälligenhilfe  
Lenastr. 41  
40470 Düsseldorf  
Tel.: 0211 6398-343  
Fax: 0211 6398-299

**E-Mail:** s.bruns@diakonie-rwl.de  
b.johan@diakonie-rwl.de

**Homepage:** www.diakonie-rwl.de

### Männer als Täter und Opfer. Zwischen Verletzungsmacht und Verletzungsoffenheit

**Veranstalter:** Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart

**Termin:** 28.06. - 30.06.2012

**Ort:** Hohenheim

**Anmeldung:** Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
Im Schellenkönig 61  
70184 Stuttgart  
Tel: 0711 1640-600  
Fax: 0711 1640-777

**E-Mail:** info@akademie-rs.de

**Homepage:** www.akademie-rs.de

### Prävention und Wohnraumsicherung bei knappem Wohnraum und steigenden Mieten

**Veranstalter:** BAG Wohnungslosenhilfe

**Termin:** 29.06.2012

**Ort:** Freiburg

**Anmeldung:** BAG Wohnungslosenhilfe e.V.  
Sudbrackstraße 17  
33611 Bielefeld  
Tel.: 0521 143960  
Fax: 0521 1439619

**E-Mail:** info@bagw.de

**Homepage:** www.bagw.de

### Alle Fäden in der Hand behalten. Moderation von Gruppen, Veranstaltungen, Sitzungen

**Veranstalter:** Sozialdienst katholischer Frauen Landesverband Bayern e.V.

**Termin:** 02.07. - 03.07.2012

**Ort:** Augsburg

**Anmeldung:** Sozialdienst katholischer Frauen Landesverband Bayern e.V.  
Bavariaring 48 - 80336 München  
Tel.: 089 5388600 - Fax: 089 53886020

**E-Mail:** landesverband@skfbayern.de

**Homepage:** www.skfbayern.caritas.de

### Übergangsmanagement vom Strafvollzug zur Nachbetreuung

**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk

**Termin:** 03.07. - 04.07.2012

**Ort:** Frankfurt

**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk  
Aachener Str. 1064  
50858 Köln  
Tel: 0221 948651-30  
Fax: 0221 948651-31

**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de

**Homepage:** www.dbh-online.de

### Workshop Aggression: Aggression and Violence in children and adolescents

**Veranstalter:** University of Luxembourg

**Termin:** 15.07. - 17.07.2012

**Ort:** Luxemburg

**Anmeldung:** University of Luxembourg, Research Unit INSIDE  
Building XII, Room E2 001A  
Route de Diekirch, L-7220 Walferdange, Luxembourg  
Tel.: 00352 466644-9707

**E-Mail:** Christian.Happ@uni.lu

**Homepage:** www.workshop-aggression.uni.lu

### Die Generation Alkopops – Rauschtrinken und Internetsucht

**Veranstalter:** Bildung & Beratung Bethel in der Stiftung Nazareth

**Termin:** 31.08.2012

**Ort:** Bielefeld

**Anmeldung:** Stiftung Nazareth  
Bildung & Beratung Bethel  
Nazarethweg 7  
33617 Bielefeld - Fax: 0521/ 144-6109

**E-Mail:** bildung-beratung@bethel.de

**Homepage:** www.bildung-beratung-bethel.de

### Development and Security: Rethinking Crime and Criminal Policies in Asia

**Veranstalter:** Asian Criminological Society

**Termin:** 20.08. - 22.08.2012

**Ort:** Seoul (Korea)

**Anmeldung:** über die Webseite

**E-Mail:** www.acs2012.kr

### (Glücks-) Spielsucht

**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk

**Termin:** 03.09.2012

**Ort:** Bonn

**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk  
Aachener Str. 1064  
50858 Köln  
Tel: 0221 948651-30  
Fax: 0221 948651-31

**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de

**Homepage:** www.dbh-online.de

### Trauma und Sucht

**Veranstalter:** Bildung & Beratung Bethel in der Stiftung Nazareth

**Termin:** 06.09. - 07.09.2012

**Ort:** Bielefeld

**Anmeldung:** Stiftung Nazareth  
Bildung & Beratung Bethel  
Nazarethweg 7  
33617 Bielefeld  
Fax: 0521 144-6109

**E-Mail:** anmeldung.kat@bistum-trier.de

**Homepage:** www.bildung-beratung-bethel.de

### Integrierte Schuldnerberatung in Sucht und Straffälligenhilfe, Sozialberatung und Betreuung – AK

**Veranstalter:** BufA Bundesfachakademie

**Termin:** 10.09. - 14.09.2012

**Ort:** Berlin

**Anmeldung:** BufA Bundesfachakademie  
Melanie Diehr  
Tel.: 030 48837470

**Homepage:** www.bundesakademie-kd.de

### „Naikan – ein stiller Weg zu weniger Gewalt“: 2. bundesweites Forum 2012: Naikan im Justizvollzug

**Veranstalter:** Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs- Führungsakademie-

**Termin:** 11.09. - 12.09.2012

**Ort:** Celle

**Anmeldung:** Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs – Führungsakademie –  
Fuhsestraße 30  
29221 Celle

**E-Mail:** info@fajv.de

**Homepage:** www.fajv.de

### Pädagogisches und soziales Gelingen in der Heimerziehung. Sich in Kompetenz begegnen – miteinander lernen

**Veranstalter:** Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen – IGfH

**Termin:** 12.09. - 14.09.2012

**Ort:** Hildesheim

**Anmeldung:** Über die Webseite

**Homepage:** www.bundestagung-heimerziehung.de

### Jugend heute: Bedroht oder bedrohlich?

**Veranstalter:** Katholische Akademie Trier in Kooperation mit den DVJJ – Landesgruppen Rheinland-Pfalz und Saarland

**Termin:** 11.05. - 13.05.2011

**Ort:** Trier

**Anmeldung:** Katholische Akademie Trier  
Postfach 2320, 54213 Trier  
Tel.: 0651 8105-232, Fax: 0651 8105-434

**E-Mail:** anmeldung.kat@bistum-trier.de

### Systemische Beratung, Lösungsorientierte Kompetenz

**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk

**Termin:** 14.09.2012 - 25.05.2013

**Ort:** Rösrath

**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk  
Aachener Str. 1064  
50858 Köln  
Tel: 0221 948651-30  
Fax: 0221 948651-31

**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de

**Homepage:** www.dbh-online.de

### 21. DBH Bundestagung

**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk

**Termin:** 19.09. - 21.09.2012

**Ort:** Darmstadt

**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk  
Aachener Str. 1064  
50858 Köln  
Tel.: 0221 948651-30  
Fax: 0221 948651-31

**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de

**Homepage:** www.dbh-online.de

### Sucht und Haft. Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Hilfesystem Straffälligenhilfe/ Suchtkrankenhilfe

**Veranstalter:** Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe gemeinsam mit Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe

**Termin:** 25.09.2012

**Ort:** Fulda

**Anmeldung:** Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe im Diakonischen Werk der Evang. Kirche in Deutschland  
Tel.: 030 84312355  
Fax: 030 84418336

**E-Mail:** donth@sucht.org

**Homepage:** www.sucht.org

### „Alles was Recht ist“ – Vollzugsrecht für Führungskräfte

**Veranstalter:** Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs- Führungsakademie-

**Termin:** 24.09. - 25.09.2012

**Ort:** Celle

**Anmeldung:** Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs- Führungsakademie-  
Fuhsestraße 30  
29221 Celle

**E-Mail:** info@fajv.de

**Homepage:** www.fajv.de

### Lug- und Be-(Trug)

**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk

**Termin:** 24.09. - 25.09.2012

**Ort:** Bonn

**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk  
Aachener Str. 1064  
50858 Köln  
Tel: 0221 948651-30  
Fax: 0221 948651-31

**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de

**Homepage:** www.dbh-online.de

### Gewaltfreiheit spielend lernen.

#### Theatertraining als gewaltpräventive Methode im Sozialen Trainingskurs nach §10 JGG

**Veranstalter:** DVJJ-Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.

**Termin:** 26.09. - 28.09.2012

**Ort:** Hofgeismar

**Anmeldung:** DVJJ-Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.  
Lützerodestraße 9  
30161 Hannover  
Tel.: 0511 3483640  
Fax 0511 3180660

**E-Mail:** tschertner@dvjj.de

**Homepage:** www.dvjj.de

### Ausbildung und Supervision für Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe:

#### Schuldnerberatung

**Veranstalter:** Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

**Termin:** 29.09.2012

**Ort:** Düsseldorf

**Anmeldung:** Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. Referat Straffälligenhilfe  
Lenastr. 41 - 40470 Düsseldorf  
Tel.: 0211 6398-343  
Fax: 0211 6398-299

**E-Mail:** s.bruns@diakonie-rwl.de  
b.johan@diakonie-rwl.de

**Homepage:** www.diakonie-rwl.de

### Rausch und Realität

**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk

**Termin:** 08.10. - 09.10.2012

**Ort:** Königswinter

**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk  
Aachener Str. 1064  
50858 Köln  
Tel: 0221 948651-30  
Fax: 0221 948651-31

**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de

**Homepage:** www.dbh-online.de

### Zusammenarbeit im Team. Förderung von Zusammenarbeit und Kooperation

**Veranstalter:** BufA Bundesfachakademie

**Termin:** 08.10. - 11.10.2012

**Ort:** Leinfelden-Echterdingen

**Anmeldung:** BufA Bundesfachakademie  
Franziska Ballin  
Tel.: 030 48837495

**Homepage:** www.bundesakademie-kd.de

### Wohnung gut – alles gut!?

**Veranstalter:** Evangelische Obdachlosenhilfe in Deutschland e.V.

**Termin:** 17.10. - 19. 10.2012

**Ort:** Nürnberg

**Anmeldung:** Evangelische Obdachlosenhilfe in Deutschland e.V.  
Reichensteiner Weg 24  
14195 Berlin  
Tel.: 030 83001-287371  
Fax: 030 83001 8371

**E-Mail:** wohnungslose@diakonie.de

**Homepage:** www.evangelische-obdachlosenhilfe.de

### „Forensik- und dann?“ Aufgaben und Herausforderungen in der Sozialpsychiatrie

**Veranstalter:** BufA Bundesfachakademie

**Termin:** 22.10. - 23.10.2012

**Ort:** Leinfelden-Echterdingen

**Anmeldung:** BufA Bundesfachakademie  
Franziska Ballin  
Tel.: 030 48837495

**Homepage:** www.bundesakademie-kd.de

**Training soziale Kompetenzen – Basis**

**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk  
**Termin:** 22.10. - 24.10.2012  
**Ort:** Wiesbaden  
**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk  
 Aachener Str. 1064  
 50858 Köln  
 Tel: 0221 948651-30  
 Fax: 0221 948651-31  
**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de  
**Homepage:** www.dbh-online.de

**Traumata: Erkennen – Umgang – Intervention?**

**Veranstalter:** Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Arbeit, Soziales, Familie, und Integration  
**Termin:** 24.10. - 25.10.2012  
**Ort:** Hamburg  
**Anmeldung:** Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum Hamburg Südring 32  
 22303 Hamburg  
 Fax: 040 428 6352 17  
**Homepage:** www.hamburg.de

**Klippen der Prävention im Bereich der Jugendkriminalität**

**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk  
**Termin:** 24.10. - 25.10.2012  
**Ort:** Stuttgart  
**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk  
 Aachener Str. 1064  
 50858 Köln  
 Tel: 0221 948651-30  
 Fax: 0221 948651-31  
**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de  
**Homepage:** www.dbh-online.de

**Training soziale Kompetenzen – Aufbau**

**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk  
**Termin:** 24.10. - 26.10.2012  
**Ort:** Wiesbaden  
**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk  
 Aachener Str. 1064  
 50858 Köln  
 Tel: 0221 948651-30  
 Fax: 0221 948651-31  
**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de  
**Homepage:** www.dbh-online.de

**Interkulturelle Kompetenz**

**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk  
**Termin:** 25.10. - 26.10.2012  
**Ort:** Bad Herrenalb  
**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk  
 Aachener Str. 1064  
 50858 Köln  
 Tel: 0221 948651-30  
 Fax: 0221 948651-31  
**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de  
**Homepage:** www.dbh-online.de

**Seminar für Schreibdienst-/ Verwaltungsgestellte**

**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk  
**Termin:** 25.10. - 26.10.2012  
**Ort:** Bonn  
**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk  
 Aachener Str. 1064  
 50858 Köln  
 Tel: 0221 948651-30  
 Fax: 0221 948651-31  
**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de  
**Homepage:** www.dbh-online.de

**Suchtkranke Straftäterinnen. Ursachen, Behandlung, Prävention 5. Hadamarer Frauenfachtagung**

**Veranstalter:** Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar  
**Termin:** 29.10. - 30. 10. 2012  
**Ort:** Hadamar  
**Anmeldung:** Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar  
 Karin Türk, Leiterin der Frauenstation  
 Mönchberg 8  
 65589 Hadamar  
 Tel.: 06433 917248  
 Fax.: 06433 917372  
**E-Mail:** Aerztl.dir.forensik@vitos-hadamar.de  
**Homepage:** www.vitos-hadamar.de

**Ausbildung und Supervision für Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe: Umgang mit Suchtmittelabhängigen**

**Veranstalter:** Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.  
**Termin:** 03.11.2012  
**Ort:** Düsseldorf  
**Anmeldung:** Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. Referat Straffälligenhilfe  
 Lenastr. 41 - 40470 Düsseldorf  
 Tel.: 0211 6398-343  
 Fax: 0211 6398-299  
**E-Mail:** s.bruns@diakonie-rwl.de  
 b.johan@diakonie-rwl.de  
**Homepage:** www.diakonie-rwl.de

**Basiswissen Sucht**

**Veranstalter:** Bildung & Beratung Bethel in der Stiftung Nazareth  
**Termin:** 12.11. - 13.11.2012  
**Ort:** Bielefeld  
**Anmeldung:** Stiftung Nazareth  
 Bildung & Beratung Bethel  
 Nazarethweg 7  
 33617 Bielefeld  
 Fax: 0521 1446109  
**E-Mail:** bildung-beratung@bethel.de  
**Homepage:** www.bildung-beratung-bethel.de

**Wahn- und Wirklichkeit – Basis**

**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk  
**Termin:** 12.11. - 13.11.2012  
**Ort:** Köln  
**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk  
 Aachener Str. 1064  
 50858 Köln  
 Tel: 0221 948651-30  
 Fax: 0221 948651-31  
**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de  
**Homepage:** www.dbh-online.de

**Wahn- und Wirklichkeit – Aufbau**

**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk  
**Termin:** 13.11. - 14.11.2012  
**Ort:** Köln  
**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk  
 Aachener Str. 1064  
 50858 Köln  
 Tel: 0221 948651-30  
 Fax: 0221 948651-31  
**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de  
**Homepage:** www.dbh-online.de

**Methoden der Sozialen Trainingskurse**

**Veranstalter:** DVJJ-Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.  
**Termin:** 12.11. - 14.11.2012  
**Ort:** Leipzig  
**Anmeldung:** DVJJ-Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.  
 Lützerodestraße 9  
 30161 Hannover  
 Tel.: 0511 3483640  
 Fax 0511 3180660  
**E-Mail:** tschertner@dvjj.de  
**Homepage:** www.dvjj.de

**Wohnungslose sterben früher! Zur gesundheitlichen Situation von wohnungslosen Menschen**

**Veranstalter:** Bildung & Beratung Bethel in der Stiftung Nazareth  
**Termin:** 14.11.2012  
**Ort:** Bielefeld  
**Anmeldung:** Stiftung Nazareth  
 Bildung & Beratung Bethel  
 Nazarethweg 7  
 33617 Bielefeld  
 Fax: 0521 144-6109  
**E-Mail:** bildung-beratung@bethel.de  
**Homepage:** www.bildung-beratung-bethel.de

**Sucht und Straffälligkeit**

**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk  
**Termin:** 15.11.2012  
**Ort:** Kassel  
**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk  
 Aachener Str. 1064  
 50858 Köln  
 Tel: 0221 948651-30  
 Fax: 0221 948651-31  
**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de  
**Homepage:** www.dbh-online.de

**Fachliche und sozialpolitische Entwicklungen in der Schuldnerberatung – Forum Schuldnerberatung 2012**

**Veranstalter:** Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.  
**Termin:** 15.11. - 16.11.2012  
**Ort:** Stuttgart  
**Anmeldung:** Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.  
 Michaelkirchstraße 17/18  
 10179 Berlin-Mitte  
 Fax: 030 62980650  
**E-Mail:** veranstaltungen@deutscher-verein.de  
**Homepage:** www.deutscher-verein.de

**Rechtliche Grundlagen in der Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten**

**Veranstalter:** BufA Bundesfachakademie  
**Termin:** 19.11. - 23.11.2012  
 04.02.- 08.02.2013  
**Ort:** Leinfelden-Echterdingen  
**Anmeldung:** BufA Bundesfachakademie  
 Martina Nadolni  
 Tel.: 030 48837388  
**Homepage:** www.bundesakademie-kd.de/

**Systemisch-lösungsorientierte Konzepte in der Arbeit mit psychisch kranken Wohnungslosen**

**Veranstalter:** BufA Bundesfachakademie  
**Termin:** 21.11. - 23.11.2012  
**Ort:** Leinfelden-Echterdingen  
**Anmeldung:** BufA Bundesfachakademie  
 Melanie Diehr  
 Tel.: 030 48837470  
**Homepage:** www.bundesakademie-kd.de

**Ausbildung und Supervision für Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe: Praxistag**

**Veranstalter:** Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.  
**Termin:** 24.11.2012  
**Ort:** Düsseldorf  
**Anmeldung:** Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. Referat Straffälligenhilfe  
 Lenastr. 41  
 40470 Düsseldorf  
 Tel.: 0211 6398-343  
 Fax: 0211 6398-299  
**E-Mail:** s.bruns@diakonie-rwl.de  
 b.johan@diakonie-rwl.de  
**Homepage:** www.diakonie-rwl.de

**Psychosoziale Intervention**

**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk  
**Termin:** 26.11. - 28.11.2012  
**Ort:** Bonn  
**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk  
 Aachener Str. 1064  
 50858 Köln  
 Tel: 0221 948651-30  
 Fax: 0221 948651-31  
**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de  
**Homepage:** www.dbh-online.de

**Rahmenbeschluss grenzüberschreitende Bewährungshilfe**

**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk  
**Termin:** 27.11. - 28.11.2012  
**Ort:** Kleve  
**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk  
 Aachener Str. 1064  
 50858 Köln  
 Tel: 0221 948651-30  
 Fax: 0221 948651-31  
**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de  
**Homepage:** www.dbh-online.de

**Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen als Führungsaufgabe**

**Veranstalter:** Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs – Führungsakademie –  
**Termin:** 27.11. - 28.11.2012  
**Ort:** Celle  
**Anmeldung:** Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs – Führungsakademie –  
 Fuhsestraße 30  
 29221 Celle  
**E-Mail:** info@fajv.de

**Belastungsgrenzen in der Sozialen Arbeit**

**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk  
**Termin:** 03.12. - 04.12.2012  
**Ort:** Köln  
**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk  
 Aachener Str. 1064  
 50858 Köln  
 Tel: 0221 948651-30  
 Fax: 0221 948651-31  
**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de

**„Bühne frei – Ihr Auftritt!“ Präsentieren und Repräsentieren**

**Veranstalter:** Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs – Führungsakademie –  
**Termin:** 05.12. - 07.12.2012  
**Ort:** Celle  
**Anmeldung:** Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs – Führungsakademie –  
 Fuhsestraße 30  
 29221 Celle  
**E-Mail:** info@fajv.de  
**Homepage:** www.fajv.de

**Methoden der Sozialen Trainingskurse**

**Veranstalter:** DVJJ-Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.  
**Termin:** 12.11. - 14.11.2012  
**Ort:** Leipzig  
**Anmeldung:** DVJJ-Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.  
 Lützerodestraße 9  
 30161 Hannover  
 Tel.: 0511 3483640  
 Fax 0511 3180660  
**E-Mail:** tschertner@dvjj.de  
**Homepage:** www.dvjj.de

**Die Zukunft der Straffälligenhilfe -  
Fachwoche Straffälligenhilfe 2012**

**Veranstalter:** Kath. BAG Straffälligenhilfe  
(KAGS) und Evang. Konferenz für Straffälligen-  
hilfe (EKS)

**Termin:** 03.12. - 05.12.20112

**Ort:** München-Freising

**Anmeldung:** KAGS

Karlstraße 40

79104 Freiburg

Tel: 0761 200 121

Fax: 0761 200 350

**Homepage:** [www.fachwoche.de](http://www.fachwoche.de)

**Kommunikation und Rhetorik**

**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk

**Termin:** 10.12. - 12.12.20112

**Ort:** Wiesbaden

**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel: 0221 948651-30

Fax: 0221 948651-31

**E-Mail:** [kontakt@dbh-online.de](mailto:kontakt@dbh-online.de)

**Homepage:** [www.dbh-online.de](http://www.dbh-online.de)

**Seminar Neueingestellte i. d. Sozialen  
Diensten der Justiz**

**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk

**Termin:** 17.12. - 20.12.20112

**Ort:** Wiesbaden

**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel: 0221 948651-30

Fax: 0221 948651-31

**E-Mail:** [kontakt@dbh-online.de](mailto:kontakt@dbh-online.de)

**Homepage:** [www.dbh-online.de](http://www.dbh-online.de)

**Fußball und Fans – Wissenschaftliche  
Perspektiven**

**Veranstalter:** Ruhr-Universität Bochum

**Termin:** 12.12. - 13.12.2012

**Ort:** Bochum

**Anmeldung:** Lehrstuhl für Kriminologie, Kri-

iminalpolitik und Polizeiwissenschaft

Ruhr-Universität Bochum

Universitätsstr. 150

44801 Bochum

Tel.: 0234 3225245

Fax: 0234 3214328

**Homepage:** [www.rub.de/kriminologie](http://www.rub.de/kriminologie)